



„Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“

2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

**Online-Komentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder
zum Arbeitspapier der 2. AG-Sitzung**

Präambel

Übergeordnete Online-Komentierungen der AG-Mitglieder zur Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: 1. Absatz

„Der AFET begrüßt weiterhin die beabsichtigte Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII. Es herrscht ebenfalls Einigung darüber, dass das Jugendamt die Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sein sollte. Eine Versäulung der Leistungen als ein additives Konzept zweier Rechtsgebiete sollte verhindert werden.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: 1. Absatz

„Nach Auffassung der IGfH sollte diese inklusive Öffnung auf die gesamte Kinder- und Jugend- sowie junge Erwachsenenhilfe bezogen sein. Inklusion ist kein Spezialfall nur für die Hilfen zur Erziehung. Im Mittelpunkt steht immer der inklusive Bezug von „erzieherischen Bedarfen“ und Eingliederungshilfen. Insofern muss begleitend zum beabsichtigten Gesetzesreformprozess geklärt werden, ob sich die Inklusionsdebatte rein auf Zugänge von jungen Menschen mit Behinderung in die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bezieht oder ob es auch um die Entwicklung inklusiver Infrastrukturen geht. Zentral ist die Frage für diesen begleitenden gesellschaftlichen Diskurs, ob nur eine sozialrechtliche kodifizierte Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe gemeint ist oder auch andere Formen von gesellschaftlicher Exklusion berücksichtigt werden sollen (z.B. im Kontext erzieherischer Hilfen und in Zusammenhang mit Behinderungen stark vertretene Armutsrisiken). Ziel muss die Erweiterung von Möglichkeiten zu selbstgewählten Zugängen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen für junge Menschen sein.“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: 1. Absatz

„Die Zusammenführung erfordert, dass die Logik des SGB IX wie in Artikel 9 des BTHG vorgeschrieben, auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche übernommen wird. Das beinhaltet, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nur für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher (seelischer) Behinderung entsprechend des neuen Behinderungsbegriffs der WHO in Betracht kommen. Berücksichtigt werden muss, dass Leistungen der medizinischen Rehabilitation in Teil 2 SGB IX den Leistungen der sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX vorgehen, und von dem Träger der Eingliederungshilfe – und dementsprechend der Kinder- und Jugendhilfe – nur übernommen werden müssen, wenn die Leistungsberechtigte Person nicht krankenversichert ist. Behinderte Kinder und Jugendliche haben gleichwohl einen Anspruch auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 42 SGB IX zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Rentenversicherung. Insbesondere bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen sind die Leistungen der medizinischen Rehabilitation unabdingbar, um Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen und eine Verschlimmerung zu verhüten.“

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im SGB VIII geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 unter der Bedingung in Kraft treten, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens mit dem Ziel untersucht werden, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, ... nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben.

„Diese Perspektive sendet einerseits ein positives Signal zur Überwindung der Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Leistungsträgern, andererseits kann von einer „Innovationsbremse“ durch die von vorneherein verordnete Kostenneutralität gesprochen werden, da neue querdenkende und experimentierende Ansätze, die ev. kurzfristig Mehrkosten verursachen können, so von Anfang an unterbunden werden. Der Rückgriff auf Erfahrungen aus Projekten wie „Inklusion jetzt“ oder auf Denkansätze aus dem Zukunftsforum Heimerziehung oder Dialogforum Pflegekinderhilfe kann mit dieser Limitierung schwerer erfolgen.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

„Des Weiteren sind entsprechende Vorbereitungen und Überleitungsregelungen notwendig, denn die bisher bestehenden Rahmenvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Eingliederungshilfebringern müssen entsprechend an die neue Rechtslage angepasst und ggf. neu verhandelt und abgeschlossen werden. Anderenfalls werden die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht bei den Leistungsberechtigten ankommen. Allein eine Änderung der Rechtslage ist demnach nicht ausreichend, da auch die praktischen Auswirkungen mitgedacht werden müssen.

Dringenden Handlungsbedarf besteht darüber hinaus bezüglich des Fachkräftemangels. Der Bedarf qualifizierter Fachkräfte wird in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hoch sein. Interdisziplinäre Teams bei Leistungsträgern und -erbringern sowie Kooperationsverpflichtungen mit anderen relevanten Akteur*innen, beispielsweise aus der Pflegeversicherung oder Eingliederungshilfe sind notwendig. Auch die Verpflichtungen, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gemäß Art. 5 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen, müssen im SGB VIII verankert bzw. konkretisiert und realisiert werden.“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, ... nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben.

„Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung ist wichtig, dass keine Ausweitung des **Kreises** der leistungsberechtigten Personen und dem Leistungsumfang geben darf. Es ist dabei zu vermeiden, dass wie in § 99 Absatz 3 von der „für die Art der Behinderung typisierende notwendige Unterstützung“ ausgegangen wird. Die Art oder Form der Behinderung gibt es mit dem neuen Behinderungsbegriff nicht mehr, sondern es gibt die Art der Beeinträchtigung, nämlich nach § 2 Abs.1 SGB IX und § 7 Abs.2 SGB VIII die „körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung.“

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes und die Art und den Umfang der Leistungen in Bezug auf Leistungskatalog und Persönliches Budget. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen.

Bundesministerium der Finanzen

Bezogen auf: Ergänzung Präambel nach letztem Absatz

„Im weiteren Verlauf des Arbeitsgruppenprozesses sind dann die Handlungsoptionen zu bewerten. Für die Bewertung der verschiedenen Optionen sind die finanziellen Folgewirkungen für öffentliche Haushalte und inwieweit sie mit § 108 Abs. 2 SGB VIII in Einklang stehen von besonderer Bedeutung.“

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Genereller Hinweis

„Bei den hier angegebenen Kommentaren Brandenburgs handelt es sich um vorläufige Auffassungen, welche weitergehenden Abstimmungsbedarf erfordern.“ (MB)

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Genereller Hinweis

„Insgesamt geht uns das Papier noch zu sehr von unterschiedlichen „Tatbeständen“ aus: Eingliederungshilfe versus Erziehungshilfe. Hier sollte darauf hingewirkt werden, dass ein einheitlicher Tatbestand eingeführt wird mit zumindest mittelfristig einer ganzheitlichen Bedarfsermittlung, die sowohl die Bedarfe im erzieherischen als auch im Eingliederungshilfebereich umfasst.“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Genereller Hinweis

„Grundsätzlich geht es um die Frage, ob die Kinder- und Jugendhilfe als inklusives Unterstützungs- und Teilhabesystem neu gedacht werden soll (und demnach das SGB VIII völlig neu geschrieben werden muss), oder ob das bisherige SGB VIII um Regelungen zur Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ergänzt wird – und wenn ja, in welcher Tiefe und Umfänglichkeit. Dabei muss § 107 Abs. 2 SGB VIII im Blick behalten werden, also weder eine Ausweitung der Leistungen und des Berechtigtenkreises noch eine Verschlechterung für die Betroffenen! Welchen Weg man

geht ist vorab dahingehend zu klären, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Weg auf beide bisherigen Rechtskreise hat. Eine vollständig neue Fassung kann zu erheblichen Unsicherheiten im „bestehenden“ System der Kinder- und Jugendhilfe führen, ohne dass es zu Verbesserung bei der Inklusion führt - im Gegenteil. Insoweit sollte in der Tendenz - zumindest als erster Schritt - der (sukzessive) Übergang aus dem SGB IX ins SGB VIII erfolgen. In einem späteren weiteren Schritt ist dann eine gänzliche Neufassung überlegenswert.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im BMFSFJ-Entwurf keine klaren Aussagen zu Altersgrenzen bzw. Übergängen zu finden sind. Gerade die Altersgrenze, 18, 21 oder 27 wird von Seiten der Verantwortlichen im SGB IX als sehr wichtig und kritisch beachtet. Die Altersgrenze sollte eher bei 18 und nicht bei 27 liegen.

Es muss deshalb auch das Verhältnis von Hilfen für junge Volljährige zu Eingliederungshilfen geklärt werden.

Grundlegend ist, dass bisher nicht ersichtlich ist, ob das Kostenerstattungsregime des SGB VIII auf die neuen Gegebenheiten durch die inklusive Lösung angepasst werden soll. Sollte keine Regelung vorgenommen werden, richtet sich die Kostenerstattung nach den bisherigen Regelungen. Im Bereich der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX existiert keine Kostenerstattung zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (außerhalb des SGB X).“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Genereller Hinweis

„für die Übersendung des Arbeitspapiers „Leistungsstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“ zur 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ und die Gelegenheit für eine fachpolitische Stellungnahme danke ich Ihnen.

Eine Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wird gerade auch in Nordrhein-Westfalen einen komplexen Umstellungsprozess in Hinblick auf die Verwaltungsstrukturen erfordern. Dies gilt insbesondere, nachdem bereits in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Strukturen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche neu aufgebaut wurden.

Die Ziele, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für die Zusammenführung der Zuständigkeit beschreibt, sind u.a. Erleichterungen bei der Beantragung von Hilfen und mehr Transparenz. Diese Ziele, können aus hiesiger Sicht nur erreicht werden, wenn die Bündelung an den richtigen Stellen erfolgt und insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen durchdacht und konsequent sind. Im laufenden Prozess wird darauf zu achten sein, dass keine neuen Brüche entstehen, die für die betroffenen Familien nachteilig sind und neue Unsicherheiten auslösen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Handlungsoptionen bereits überwiegend wortgleich im SGB-VIII-Prozess „Mitreden-Mitgestalten“ zur Diskussion gestellt wurden, wäre es wünschenswert gewesen, im nun neu aufgesetzten Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ mehr Details zu weitergehenden Überlegungen des Bundes, konkretere Formulierungen und Ausblicke auf die systemischen Folgen der Umstellungen zu erhalten. Der Prozess aus dem Jahr 2019, in dem die fachlichen Argumente bereits einmal

ausgetauscht wurden, sollte nicht lediglich wiederholt, sondern im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien, aber auch der beteiligten Institutionen offen gestaltet und systematisch weiterentwickelt werden. Gerade die im KJSG auch enthaltene Zielformulierung, dass die Reform zu keinen Verschlechterungen, aber auch zu keiner Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs führen dürfe, lässt eine reine Strukturreform befürchten und dämpft die Erwartungen der Betroffenen und ihrer Verbände.“

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes und die Art und den Umfang der Leistungen in Bezug auf Leistungskatalog und Persönliches Budget. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen.

„Aus Sicht des AFET wäre hilfreich zuerst zusammenhängende Verfahrensfragen zu klären, die sich nicht ausschließlich auf den Leistungstatbestand fokussieren, sondern eine ganzheitliche Betrachtung der Anspruchsgrundlage und der Rechtsfolgen (Hilfe-/Teilhabeplanung und Hilfe-/Angebotserbringung) sicherstellen.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes und die Art und den Umfang der Leistungen in Bezug auf Leistungskatalog und Persönliches Budget.

„Ein inklusives SGB VIII setzt wesentlich die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) voraus. Denn nur eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Beeinträchtigung unter dem Dach des SGB VIII wird dem Inklusionsgedanken gerecht. Das aktuelle Gesetzesvorhaben bietet die Chance, eine wirksame Weichenstellung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen und die Belange von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien endlich bedarfsgerecht auszugestalten. Diese Chance darf nicht ein weiteres Mal ungenutzt verstreichen.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Bezogen auf: Genereller Hinweis

„Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) begrüßt ausdrücklich, dass der Arbeitsgruppe Inklusives SGB VIII für die Sitzung am 14.2.2023 Überlegungen zu Ausgestaltungsoptionen zur Kenntnis und Kommentierung vorgestellt werden. Generell unterstützt die DGKJP die Reform des SGB

VIII zu einer inklusiven Lösung, dies ist eine Forderung der DGKJP seit Jahren. Die bisherige Aufsplitterung der Zuständigkeiten zwischen Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe wird den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und Familien nicht gerecht.

Zum jetzigen Zeitpunkt empfinden wir es zum Teil als schwierig, bzw. auch nicht zielführend, sich eindeutig auf einzelne der im Papier dargestellten Optionen festzulegen. Diese werden in der AG sicherlich auch diskutiert werden. Wir möchten deshalb an dieser Stelle die Erfordernisse, die dann ein Gesetzesentwurf erfüllen sollte darlegen. Daraus ergibt sich auch unsere Präferenz für einzelne Optionen, die weiter unten erläutert werden. Wir verweisen auch jeweils auf die Vorabkommentierungen der AGJ und der APK, denen wir uns in vielen Punkten anschließen können.

Grundsätzlich ist es uns wichtig, dass der Entwicklungsaspekt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowohl bei der Feststellung möglicher Leistungsbedarfe und im Bereich der Eingliederungsmaßnahmen, wie auch bei der Planung von Leistungen seinen Niederschlag findet. Damit ist untrennbar verbunden, dass Bedarfe sich nicht immer trennscharf zwischen erzieherischem Bedarf und Teilhabeleistung unterscheiden lassen, oder beide Bedarfe genau abzugrenzen sind. Diese Bedarfe bedingen sich zum Teil gegenseitig und interagieren miteinander. Dies wurde bereits mehrfach thematisiert, u.a. auch bereits im Dialog „Mitrede-Mitgestalten“. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich auf unsere Stellungnahmen seinerzeit hinweisen und dies an dieser Stelle nicht erneut ausführlich darstellen. Diese Überschneidung bzw. fehlende Trennschärfe ist z.B. bezüglich Maßnahmen nach § 35a SGB VIII und HzE bekannt und wurde auch bereits thematisiert.

Mit der Inklusiven Ausgestaltung besteht im SGB VIII für die betreffenden Personenkreise der von Behinderung bedrohten oder betroffenen Minderjährigen und ihren Familien die Notwendigkeit, diese entwicklungsbezogenen, kombinierten Bedarfe abzubilden, da wo sie notwendig sind. Aus unserer Sicht besteht deshalb im Rahmen der inklusiven Lösung die Aufgabe, die Feststellung des Bedarfs und die Hilfeplanung und –gewährung dementsprechend so auszurichten, dass Schnittstellen, Verschiebebahnhöfe und inhaltlich unsinnige Abgrenzungen oder gar nicht aufeinander sich beziehende Leistungen zu Teilhabe und Erziehung verringert, wenn nicht sogar beseitigt werden. Letztlich müssen die Leistungen, so notwendig, sich aufeinander beziehen und zusammenwirken. Dies ist auch durch den Entwicklungsaspekt bedingt und geht u.E. sowohl aus dem Duktus des SGB VIII als auch des SGB IX hervor.“

TOP 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit Einführung des SGB VIII 1990/1991 wurden die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Grund waren die bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen seelischer Behinderung und erzieherischem Bedarf, die mit dieser Zuordnung gelöst wurden. Die Leistungen waren aber zunächst an die Hilfe zur Erziehung gekoppelt. Die Zuordnung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe

war auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) schon Gegenstand der Diskussion. Davon wurde aber ausweislich der Gesetzesbegründung u. a. deshalb Abstand genommen, weil damit eine wesentliche Ausweitung des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe verbunden gewesen wäre.

Ein eigenständiger Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung folgte durch das Erste SGB VIII-Änderungsgesetz vom 16. Februar 1993 mit der Einfügung des § 35a SGB VIII. Der Gesetzentwurf zum Ersten SGB VIII-Änderungsgesetz sah zunächst vor, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nur dann der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen, wenn sie gleichzeitig Hilfe zur Erziehung bedürften. Dieser Einengung wurde jedoch im parlamentarischen Verfahren eine Absage erteilt mit der Begründung, der bereits erfolgte behutsame Schritt auf das Ziel einer Überwindung der Trennung zwischen „behinderten und nichtbehinderten Kindern“ dürfe nicht wieder zum Teil rückgängig gemacht werden. Der Kerngehalt der Regelung des § 35a SGB VIII ist trotz einer Reihe von Änderungen in späteren Gesetzen unverändert geblieben.

Die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung richteten sich zunächst nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII). Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 wurde die Eingliederungshilfe umfangreich reformiert und zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als neuer Teil 2 integriert. Der Verweis in § 35a SGB VIII auf die Regelungen zur Eingliederungshilfe wurde zum 1. Januar 2020 entsprechend angepasst.

Die allgemeinen Regelungen im SGB IX Teil 1, die für alle Rehabilitationsträger und damit auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Juli 2001 gelten, wurden mit dem Bundesteilhabegesetz bereits zum 1. Januar 2018 geändert.

Zum 1. Januar 2021 wurden die gesetzlichen Regelungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe angepasst.

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

„Die AGJ spricht sich für die Formulierung einer gemeinsamen Anspruchsnorm aus, in der die bestehenden Anspruchsnormen Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Eingliederungshilfe (§§ 35a SGB VIII, 53f SGB XII bzw. SGB IX-2. Teil) zusammengeführt werden (Ablehnung Option 1). Sie baut dabei auf den Diskussionen unter der nicht zielführenden Überschrift „einheitliche Anspruchsgrundlage“ auf, hält aber aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Ermöglichung einer an den erprobten Fallgruppen angelehnten Leistungsgewährung und letztlich auch Rechtsdurchsetzung eine Konstruktion abweichend von den Optionen 2 und 3 für zielführend. Statt des inzwischen durch ganz verschiedene Vorstellungen geprägten Begriffs der „Einheitlichkeit“, trifft der Begriff „zusammenführende Anspruchsgrundlage“ (ggf. auch „aufeinander bezogene Anspruchsgrundlagen“) die Vorstellungen der AGJ besser.

Die AGJ möchte zudem für die Diskussion darauf hinweisen, dass sich jede Anspruchsgrundlage aus Tatbestand/-svoraussetzungen („wenn...“) und Rechtsfolge („dann...“ – dazu TOP 2) zusammensetzt. Da beide Bestandteile theoretisch „einheitlich“ oder „differenziert“ ausgestaltet werden können, erleichtert es die Verständigung miteinander, wenn in Diskussionsbeiträgen präzise zwischen Anspruchsgrundlage (als Ganzes), Tatbestand/-svoraussetzungen und Rechtsfolge unterschieden wird.

a) Benennung der Norm

Die Begriffe „Leistungen“ und „Hilfen“ sind in den Systemen Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe mit einem unterschiedlichen fachlichen Verständnis unterlegt, was die Ausrichtung der Unterstützung sowie das implizite Verhältnis der Leistungsberechtigten zum öffentlichen Leistungsträger betrifft. Beide haben jeweils für sich ihre Berechtigung. Da die systemische Ausrichtung, die besondere Position von Minderjährigen im Gefüge ihrer Familie und ein Bewusstsein für das asymmetrische Verhältnis während der Leistungserbringung sowie die besonderen Verständigungsprozesse sich in der Kinder- und Jugendhilfe auch im Begriff Hilfe bzw. Hilfeplanung widerspiegeln, tendiert die AGJ zu einer Beibehaltung des Begriffs „Hilfe“ im SGB VIII, insbesondere als identitätsstiftende Begrifflichkeit in den „Hilfen zur Erziehung“.

b) Aufbau der Norm (Tatbestand und Rechtsfolge)

Die AGJ spricht sich gegen die Konstruktion mehrerer unabhängiger Anspruchsnormen, sondern für eine Anspruchsnorm aus, die sich aus mehreren aufeinander bezogenen Tatbeständen bzw. zwei Tatbestandsalternativen zusammensetzt (erzieherischer Bedarf – behinderungsbedingter Teilhabebedarf). Beide Tatbestandsalternativen sollen zur gleichen Rechtsfolge führen: einem offenen Leistungskatalog, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Dabei ist selbstredend sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf neben dem Zugang zu den bisherigen Hilfen zur Erziehung, der allen jungen Menschen offen steht, auch weiterhin uneingeschränkt der Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 eröffnet ist. Nach dem Verständnis der AGJ spiegelt sich der Name dieses Leistungskatalogs in der Überschrift der gemeinsamen Anspruchsnorm wider und bildet so (in den Worten des BMFSFJ-Arbeitspapiers) das zusammenführende „Dach“.

Da der Leistungskatalog sowohl den Zugang zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Teilhabeleistungen eröffnen soll, sollte seine Benennung jedenfalls „zur Erziehung“ und „zur Teilhabe“ umfassen. Beides ist gezielt förder-/unterstützbar. Entwicklung hingegen hat einen nicht-steuerbaren Charakter. Im Fall der Aufnahme des Begriffs „zur Entwicklung“ sollte das bedacht werden. Für eine solche Aufnahme spricht aus Sicht der AGJ

jedoch, dass Entwicklungsverläufe hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eben die zentrale Zielbestimmung (§ 1 SGB VIII) darstellen. Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt sowohl Erziehung wie auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können. Das macht einen Dreiklang aus „Entwicklung, Teilhabe und Erziehung“ oder (eher) „Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ schlüssig.

c) Gelingensfaktoren, die bei der Formulierung zu beachten sein werden

Die genaue Formulierung der Anspruchsnorm wird weiteren Erörterungsbedarf nach sich ziehen. Bereits jetzt lässt sich hervorheben, dass beide Tatbestandsalternativen sowohl kumulativ als auch alternativ zu einer Auslösung der Rechtsfolge führen sollten. Es muss deutlich werden, dass sowohl bei einem erzieherischen Bedarf (allein) als auch bei einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf (allein) als auch bei einem verschränkten Bedarf (zusammen) eine Anspruchsberechtigung besteht.

Um eine an den erprobten Fallgruppen angelehnte Leistungsgewährung zu ermöglichen, bietet sich Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen nah an den aktuell verwendeten Formulierungen an. So wird eine Bezugnahme auf existierende fachliche Hinweise und letztlich auch bereits von Adressat*innen errungene Rechtsprechung erleichtert und kann auch Sorgen, um mit der Gesamtzuständigkeit (heimlich) wegfallende Leistungen entgegengetreten werden.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

„Die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte in der Form geschehen, dass alle jungen Menschen und deren Familien die gleichen Chancen auf notwendige Leistungen erhalten. Dabei ist zu unterstreichen, dass auch die Hilfen zur Erziehung als Leistungen zur Teilhabe und Bedingung der Möglichkeit für das Aufwachsen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit gesehen werden müssen. Dies bedeutet keineswegs, dass alle Familien von Kindern mit Behinderungen auch erzieherische Bedarfe haben, diese müssen im Bedarfsfall aber auch zu diesen Leistungen Zugang erhalten.

Aus einer leistungsrechtlichen Perspektive darf eine Zusammenführung in einem Leistungstatbestand das Decken von behinderungsspezifischen oder erziehungshilfespezifischen Bedarfen nicht einschränken.

Herausforderung bei der Herstellung der sogenannten Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII wird es dabei sein, Grundlagen für eine wirklich inklusive Leistungserbringung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu schaffen, ohne Exklusionsmechanismen innerhalb des SGB VIII zu reproduzieren.

Aus Sicht der beteiligten Verbände und den Erfahrungen des Modellprojekts *Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis* ist Inklusion dabei zu verstehen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich daran orientiert, unterschiedliche individuelle Bedarfe und Bedürfnisse von Adressat*innen wahrzunehmen und anzuerkennen, welche aus vielfältigen Lebenskontexten entstehen und nicht auf die Exklusionskategorien

der körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verengen sind.“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

„Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen

Ein den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechendes inklusives Leistungssystem setzt voraus, dass alle jungen Menschen und ihre Familien einen gleichberechtigten Zugang zu erforderlicher Unterstützung erhalten. Das schließt notwendige Teilhabeleistungen aufgrund von Behinderungen ein. Daher spricht sich der DBR dafür aus, im Sinne **der Option 2 einen neuen Leistungstatbestand „Leistungen zur Teilhabe und Erziehung“** einzuführen, der die bisherigen Ansprüche auf Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung umfasst. Dabei wird seitens des DBR unter „Teilhabe“ die Teilhabe im Sinne des SGB IX verstanden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass all zu oft ein „Schubladendenken“ einer ganzheitlichen Unterstützung von Familien entgegensteht. Ziel muss eine Leistungsgewährung sein, die sich konsequent an den individuellen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und denen ihrer Familien orientiert.

Wichtig dabei ist, dass der Wortlaut einer solchen Norm klar- und sicherstellt, dass beide Bedarfe sowohl alternativ als auch in Kombination denkbar sind und sich nicht gegenseitig ausschließen. Die mit dem in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte Regelung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, wonach unterschiedliche Leistungen zu kombinieren sind, sofern es den Hilfebedarf im Einzelnen entspricht, muss auch bei einem neuen Leistungstatbestand gewährleistet sein.

Um eine inklusive Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und der Hilfe für junge Volljährige zu ermöglichen, ist eine einheitliche Hilfe- und Leistungsplanung für alle Leistungen vorzusehen. Wenn Leistungen zur Teilhabe im Sinne des SGB IX erforderlich sind, schließt dies auch die verbindlichen Regelungen des SGB IX ein. Der DBR betont, dass die bestehenden Regelungen des Rehabilitations- und Teilhaberechts des SGB IX Teil 1 nicht in Frage gestellt werden dürfen. Junge Menschen mit Behinderung werden auch künftig zusätzlich zu den Leistungen des SGB VIII weitere Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger sowie ggf. auch Pflegeleistungen benötigen. Um die Einheitlichkeit der Hilfeplanung zu verdeutlichen, ist zu erwägen, die Vorschriften zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung (§§ 36 ff. SGB VIII – Dritter Unterabschnitt) den Regelungen des neuen Leistungstatbestandes voranzustellen.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues und Dr. Andreas Oberle, Pädiatrie im Bündnis Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Dr. Mario Bauer und Dr. Claudia Korebrits, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im BVÖGD

Bezogen auf: Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen

„Wir sprechen uns für einen neuen einheitlichen Tatbestand für Kinder- und Jugendliche selbst aus:

Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,

Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
Hilfen zur Entwicklung, Teilhabe und Erziehung
Leistungen zur Entwicklung, Teilhabe und Erziehung

Auch für ältere Jugendliche sollte der eigene Rechtsanspruch für Teilhabe und Erziehung gelten, nicht nur für Leistungen zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten. Hier besteht noch Unklarheit, wie die HzE als Rechtsanspruch für die Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Kontext rechtssicher umgegangen werden soll. Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt, wie vorgeschlagen. Das reformierte SGB IX begreift Behinderung nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person, sondern betrachtet eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen. Dieser neue Behinderungsbegriff ist ein wesentlicher Bestandteil der Weiterentwicklung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Für Kinder- und Jugendliche sind die Ressourcen und Entwicklungschancen in diesem Kontext mit zu berücksichtigen.“

II. Aktuelle Rechtslage

Nach aktueller Rechtslage erhalten Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen abhängig von ihrer Behinderungsart Leistungen der Eingliederungshilfe von den Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) oder von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung werden Eltern und ihren Kindern ebenfalls von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen liegt abhängig von der Behinderung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe. § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt einen Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor denen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen, die wesentlich körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Insofern besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungen der Eingliederungshilfe allein für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

Ab dem Erwachsenenalter besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr fort (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Sind für

junge Volljährige erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, so endet der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Leistungsbeginns mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs; in begründeten Einzelfällen kann die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (vgl. § 41 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII). Für junge Erwachsene mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 vor (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 gehen bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen vor, wenn sowohl ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 besteht und die Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind (vgl. BVerwGE 109, 325, BVerwGE 142, 18).

Ist gleichzeitig neben Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu leisten, so findet § 35a SGB VIII Anwendung. Danach sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

„Für alle jungen Menschen sind Übergänge eine Herausforderung. Ein inklusives SGB VIII bietet die große Chance, diese Übergänge qualifiziert neu und nachhaltig zu gestalten. Im Rahmen der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII sind dafür Übergänge der Kinder und Jugendlichen verstärkt in den Blick zu nehmen. Die Forschungen und Praxisausgestaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Übergangsgestaltung und zur Stützung des Leaving Care Prozesses zeigen, dass der Übergang vom Jugendalter hin zum Erwachsenenalter fließend verläuft und als Entwicklungsprozess zu verstehen ist. Im Zuge der Gesetzesreform sollte dem Rechnung getragen werden, indem die Hilfen bzw. Leistungen, bezogen auf Erziehung, Entwicklung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe, grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Weitergehender als die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII müssen die Hilfen bzw. Leistungen durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 25. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet werden und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, falls die Persönlichkeitsentwicklung dies erfordert und ein Übergangsmangement in Hilfen nach SGB IX oder in andere Anschluss Hilfen nicht übergangslos gewährleistet werden kann.

Diese Gewährungspraxis muss für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige einheitlich gestaltet sein, damit eine Stigmatisierung von Menschen mit oder ohne Behinderungen vermieden wird. Der leistungsrechtliche Übergang muss unter konsequenter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes gestaltet werden, d.h., eigene selbstbestimmte Lebensvorstellungen junger Menschen mit und ohne Behinderungen müssen aktiv einbezogen werden.

Die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe diskutierte Schaffung eines eigenen Rechtsstatus Leaving Care sollte im Zuge der Gesetzesreform ernsthaft geprüft werden, damit junge Menschen in der herausfordernden Phase des biografischen Übergangs nicht Spielball leistungsrechtlicher Abgrenzungsfedchte werden.“

2. Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX definiert den Behinderungsbegriff, der den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zugrunde liegt.

Er lautet: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Der Behinderungsbegriff wurde mit dem BTHG sprachlich an die Artikel 1 Satz 2 und die Präambel Buchstabe e) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Die UN-BRK stützt ihr Verständnis von Behinderung im Wesentlichen auf die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die ICF begreift Behinderung als Teilhabebeeinschränkung, die das negative Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren darstellt. Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 SGB IX wurde diese neue Sicht auf Behinderung nochmals verdeutlicht. In Anlehnung an das der ICF zugrunde liegende bio-psycho-soziale Modell von Behinderung wurde auch die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ins Gesetz aufgenommen. Damit kommt verstärkt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Ausdrücklich werden seitdem die Sinnesbeeinträchtigungen erwähnt, die zuvor als Unterfall der körperlichen Beeinträchtigungen behandelt wurden. Unverändert geblieben sind die weiteren Voraussetzungen, dass die Beeinträch-

tigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen muss und der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Regelung korrespondiert mit dem Behinderungsbegriff im Behindertengleichstellungsgesetz.

Mit dem KJSG wurde der in § 2 Absatz 1 SGB IX genannte Behinderungsbegriff in § 7 Absatz 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche aufgenommen.

Karola Becker, Internationaler Bund (IB) / AGJ

Bezogen auf: Behinderung nach UN BRK als Anspruchsvoraussetzung – gegen das Kriterium der Wesentlichkeit

„Die Kindheits- und Jugendphase ist geprägt von großer Dynamik, nicht immer linear verlaufenden Entwicklungsprozessen und einer großen Interdependenz von individuellen und systemischen Faktoren. Vor diesem Hintergrund ist das SGB VIII mit seinen Hilfen sehr stark geprägt von den Gedanken der Prävention und der Entwicklungsförderung, ausgehend vom individuellen, fachlich begründeten Bedarf des*der Einzelnen.

Die Übernahme des Behinderungsbegriffs der UN BRK, der auf die Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Einstellungs-, bzw. Umweltbarrieren abzielt, ist an diese Logik gut anschlussfähig. Die Anwendung des „Wesentlichkeitskriteriums“ ist damit jedoch nicht vereinbar. Zu diesem Ergebnis kamen auch bereits die Mitglieder der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, die bereits 2019 überwiegend gegen eine Übernahme des Begriffs der Wesentlichkeit in das SGB VIII votierten.

Es ist unbestritten, dass der Behinderungsbegriff der UN BRK, der bereits jetzt dem SGB IX (§ 2 Abs. 1) sowie dem § 7 SGB VIII zugrunde liegt, auch Grundlage für alle Hilfen und Leistungen in einem inklusiven SGB VIII sein muss. Die „Wesentlichkeit“ als Anspruchsvoraussetzung ist dabei nicht ins SGB VIII zu übernehmen (Option 1).

Von einem einheitlichen Leistungstatbestand ausgehend braucht es keine weitere Anspruchsvoraussetzung (Option 2).“

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Behinderung(en) als Anspruchsvoraussetzung

„a) Begriff

Die AGJ begrüßt, dass das Arbeitspapier keinen Zweifel zulässt, dass mit der nun angestrebten Reform endlich die Anspruchsnorm den „modernen“ Behinderungsbegriff aufgreifen soll, der auf eine Wechselwirkung zwischen (drohender) körperlicher/geistiger/seelische Beeinträchtigung und einstellungs-/Umweltbarrieren abstellt und in der UN-BRK vorgegeben ist. Das KJSG hatte es trotz Übertragung der Definition (§ 7 Abs. 2 SGB VIII, § 2 Abs. 1 SGB IX) bei einer Abweichung im § 35a SGB VIII belassen.

b) Wesentlichkeitskriterium

Die AGJ hat sich bereits früher gegen die Aufnahme des sog. Wesentlichkeitskriteriums ausgesprochen und folgt daher Option 1. Das Wesentlichkeitskriterium widerspricht zum einen dem Präventionsparadigma, das früh und auch bei drohender Behinderung ein Recht auf Hilfe fordert, zum anderen passt es nicht zu den dynamischen Entwicklungsverläufen Minderjähriger. Die AGJ erinnert daran, dass in der im Rahmen von „Mitreden – Mitgestalten“ geführten Diskussion von Expert*innen der Eingliederungshilfe ferner vorgetragen worden war, dass diese Anspruchseinschränkung für junge Menschen zwar zu Streitigkeiten führe, aber praktisch aus den o.g. Gründen ohne Bedeutung bleibe. Trotz des Wegfalls des Kriteriums müsste politisch also keine gesteigerte Inanspruchnahme von Leistungen und damit einhergehende Kostensteigerung für die Kommunen gefürchtet werden.

c) Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe sowie Verweis auf die Eingliederungshilfeverordnung

Aus Sicht der AGJ ist nicht erkennbar, inwiefern weitere Anspruchsvoraussetzungen zu einer zielgerichteteren Leistungsgewährung beitragen können – etwa indem sie den Kreis der Anspruchsberechtigten auf einen aus guten Gründen besonders zu unterstützenden Kreis einschränken. Aus bereits zum Wesentlichkeitskriterium genannten Gründen lehnt die AGJ daher eine Aufnahme ab (jeweils Option 2).“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. / Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderung

„In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten. Das ist für den DBR maßgeblich, ebenso wie die Streichung des Wesentlichkeitskriteriums (dazu sogleich).

Behinderung darf nicht als Eigenschaft einer Person oder mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt werden. Dies ist mit dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Stattdessen ist sie ein Ergebnis der Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Umweltfaktoren, die zu Teilhabe Einschränkungen führen. Vor diesem Hintergrund ist der Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII zwingend aufzugeben und einheitlich der Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX bzw. § 7 SGB VIII zugrunde zu legen.“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: ICF

„Die Bezugnahme auf die ICF ist ausgesprochen wichtig. Der Gesetzgeber hat sie konkret auf die Instrumente der Bedarfsermittlung für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 118 SGB IX angewandt. In den allgemeinen Vorschriften für alle Rehabilitationsträger in § 13 Teil 1 SGB IX konnte er dies nicht tun, da diese den Bedarf nach den Vorschriften ihrer Leistungsgesetze ermitteln. Nach § 118 Abs.1 Satz 2 SGB IX erfolgt die Bedarfsermittlung mit einem Instrument, das sich an der ICF orientiert. Das ist für das SGB VIII zu übertragen auf die ICF(Y). Die ICF hat 4 Komponenten: (1) Körper-

funktionen und -strukturen, (2) Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) (3) Umweltfaktoren (4) Personbezogene Faktoren. Im Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW des Landes Baden-Württemberg wurde die Orientierung an der gesamten ICF in einem zweigliedrigen Verfahren konsequent umgesetzt. In Bogen B werden die Körperfunktionen und -strukturen heilberuflich festgestellt, während in Bogen C die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe im Dialog mit der leistungsberechtigten Person beschrieben werden und in Abgleich mit den Umwelt- und Personbezogenen Variablen der individuelle Bedarf ermittelt wird. Durch das zweigliedrige Vorgehen wird die Ermittlung des Teilhabebedarfs für die vier Beeinträchtigungsarten möglich.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Bezogen auf: Behinderungsbegriff und ICF

„Dass der Behinderungsbegriff im SGB VIII durchgängig, also auch bei (drohender) seelischer Behinderung dem des SGB IX angeglichen wird, halten wir für überfällig und notwendig. Daraus ergibt sich auch durchgängig, dass in Aspekten der Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Teilhabe auch eine Bezugnahme auf die ICF bei „körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung (nach § 2 Abs.1 SGB IX und § 7 Abs.2 SGB VIII) erfolgt. Insofern wird sich in der Zukunft die Zweigliedrigkeit, wie sie im SGB VIII beim §35a festgelegt ist, bei (drohender) seelischer Behinderung verändern müssen und - auch bezogen auf andere Beeinträchtigungsarten: die heilberufliche Aufgabe wird keine reine Diagnosefeststellung nach ICD-10 oder in der Zukunft nach ICD-11 sein können. Heilberuflich müssen z.B. bei psychischen Störungen die mentalen Beeinträchtigungen infolge des diagnostizierten Störungsbildes nach Art und Schwere konkret individuell beschrieben werden. Diese Grundlage ermöglicht dann bei der Hilfeplanung die Einschätzung der Einschränkungen der Aktivitäten und in Wechselwirkung mit den umwelt- und personenbezogenen Faktoren und damit die Beeinträchtigung der Teilhabe.“

3. Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe

a. Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII

Nach § 35a Absatz 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher zweitens ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Neben Kindern und Jugendlichen können auch junge Volljährige zum Personenkreis der Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen gehören.

Die Kombination der beiden Elemente – Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Gesundheitszustand einerseits und der Beeinträchtigung der Teilhabe andererseits – wird als sogenannter „zweigliedriger Behinderungsbegriff“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35a Absatz 1a Satz 1 SGB VIII die Stellungnahme eines einschlägigen Facharztes oder -therapeuten, die auf der Grundlage der ICD-10 zu erstellen ist, einzuholen. Unter Berücksichtigung der ärztlichen bzw. therapeutischen Stellungnahme hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sodann eine eigenständige Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung vorzunehmen (*Wiesner*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, Kommentar, 6. Aufl., § 35a Rn. 25). Auf diese Weise wird im Rahmen interdisziplinärer Kooperation sichergestellt, dass in das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ärztliche und therapeutische Kompetenz eingebunden wird; umgekehrt wird sichergestellt, dass ärztliches bzw. therapeutisches Handeln nicht zur alleinigen Grundlage der Entscheidung über die Anspruchsvoraussetzungen wird (*von Boetticher*, in: *Frankfurter Kommentar SGB VIII*, 9. Aufl., § 35a Rn. 48).

Die Regelung des § 35a Absatz 1 SGB VIII zum Behinderungsbegriff geht derjenigen des § 2 SGB IX wegen des Abweichungsvorbehaltes nach § 7 Absatz 1 SGB IX vor. Allerdings ist sie veraltet, weil § 35a Absatz 1 SGB VIII noch immer von einer Kausalität („daher“) zwischen seelischer Gesundheit und Teilhabebeeinträchtigung ausgeht. Anders als der Behindertenbegriff im SGB IX steht sie damit nicht im Einklang mit der UN-BRK.

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: damit nicht im Einklang mit der UN-BRK

„Diese apodiktische Feststellung ist nicht zwingend. Art. 1 Abs. 2 UN-BRK spricht von Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Barrieren in der Gesellschaft. In diesem Sinne kann und muss § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII verstanden werden: Er setzt die Abweichung der seelischen Gesundheit in Wechselwirkung zum Leben in der Gesellschaft.“

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit. Während das SGB IX alle Behinderungen (körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen) erfasst, knüpft § 35a Absatz 1 SGB VIII von den Tatbestandsvoraussetzungen her allein an die Behinderung „seelische Behinderung“ an. Nur Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen können Leistungen der Eingliederungshilfe nach Jugendhilferecht erhalten.

Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten sowohl junge Menschen, bei denen bereits eine seelische Behinderung vorliegt, als auch solche, die von einer seelischen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit „bedroht“ sind. Damit soll im Interesse eines präventiven Ansatzes Hilfe bereits dann einsetzen, wenn eine Behinderung noch nicht manifest ist. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss daher im Rahmen einer prognostischen Entscheidung abschätzen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG Urt. v. 26.11.1998 – 5 C 38.97, BeckRS 1998, 30036133 {„... mehr als 50 % ...“}) für den Eintritt der Behinderung besteht.

Die Beeinträchtigung muss „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vorliegen“. Kurzfristige Erkrankungen, die ebenfalls zu Teilhabebeeinträchtigungen führen können, bleiben daher unbeachtlich. Die Entscheidung ist im Sinne einer Prognoseentscheidung ex ante zu treffen (*Kepert/Dexheimer*, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl., § 35a Rn. 13).

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII

„Wie richtig festgestellt wird, entspricht der § 35a SGB VIII nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und kann daher auch nicht weiterhin verwendet werden. In § 7 SGB VIII ist er bereits ausgetauscht worden und hat in Zukunft auch für gelten, die aufgrund ihrer seelischen **Beeinträchtigung** als behindert gelten. Mit dem Begriff der Beeinträchtigung muss exakt umgegangen werden. Als behindert gilt eine Person, wenn sie über die Wechselwirkung an der gleichberechtigten **Teilhabe** am gesellschaftlichen Leben **beeinträchtigt** ist, als seelisch beeinträchtigt gilt sie, wenn eine **Beeinträchtigung der mentalen Funktionen** infolge ihres Gesundheitsproblems vorliegen. Heilberuflich ist im Bezug auf die Anspruchsberechtigung daher nicht nur die Abweichung der seelischen Gesundheit (kategoriale) Diagnose nach ICD 10) festzustellen, sondern es sind die mentalen Beeinträchtigungen infolge des diagnostizierten Störungsbildes nach Art und Schwere konkret individuell zu beschreiben. Erst auf dieser Grundlage können vom Fallmanagement die Einschränkungen der Aktivitäten und in Wechselwirkung mit den Umwelt- und Personbezogenen Faktoren die Beeinträchtigung der Teilhabe ermittelt werden.“

b. Voraussetzungen nach § 99 SGB IX

Ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 erfordert insbesondere, dass ein Antrag gestellt wird, eine wesentliche Behinderung vorliegt, die Leistung nicht von einem anderen Leistungsträger erlangt sowie im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ein Bedarf festgestellt wird, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe dadurch erfüllt werden kann.

(1) Antragserfordernis

Für Leistungen der Eingliederungshilfe besteht seit dem 1. Januar 2020 in Abweichung zu den bisherigen Regelungen im Recht der Sozialhilfe ein grundsätzliches Antragserfordernis (§ 108 Absatz 1 SGB IX). Durch die Antragstellung und die damit im Zusammenhang stehende Einleitung des Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahrens wird die Möglichkeit eröffnet, die Verknüpfung mit Leistungen anderer Systeme herzustellen.

Um eventuelle Nachteile zu vermeiden, ist ein Antrag entbehrlich, wenn der Bedarf für diese Leistungen bereits im Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff SGB IX ermittelt worden ist (§ 108 Absatz 2 SGB IX).

Die rechtlichen Anforderungen für das Vorliegen eines Antrags sind jedoch niedrig. Es genügt eine formlose und ggf. mündliche Willenserklärung der Betroffenen, mit der zum Ausdruck gebracht wird, dass sie eine Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen möchten.

(2) Leistungsberechtigung: Menschen mit wesentlichen Behinderungen

Entsprechend dem bisherigen § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII i. V. m. §§ 1-3 EinglVO ist für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Zusätzlich dazu muss es sich wie bisher um eine „wesentliche“ Behinderung handeln. Damit erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Die Aufgabe umfasst nach § 90 SGB IX die möglichst individuelle und menschenwürdige Lebensführung sowie die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

In den Fällen, in denen die Wesentlichkeit der Behinderung verneint wird oder die Behinderung nur von vorübergehender Natur ist (voraussichtlich weniger als sechs Monate), besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Allerdings können Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe im Ermessenswege erhalten.

Nachdem das in Art. 25 a BTHG angedachte Konzept vor dem Hintergrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung der Auswirkungen fallen gelassen wurde, hat

man sich auf ein zweistufiges Verfahren zur Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises geeinigt.

In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2021 die gesetzliche Änderung der Norm zum leistungsberechtigten Personenkreis – der § 99 SGB IX – verankert.

Die dazugehörige Verordnung zur Umsetzung dieser Norm steht als zweiter Schritt noch aus. Die Verordnung wird zunächst vorab evaluiert, um sicherzugehen, dass das Ziel –, den Leistungszugang konform zu den Vorgaben der ICF zu regeln, aber den Personenkreis nicht zu verändern – erreicht werden kann. Mit der Vorabevaluation des vorliegenden Entwurfs wird seit dem Sommer 2022 untersucht, welche Auswirkungen eine Umsetzung der Verordnung auf den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe hätte. Die Vorabevaluation wird am 31. Oktober 2023 enden.

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2021 die gesetzliche Änderung der Norm zum leistungsberechtigten Personenkreis – der § 99 SGB IX – verankert.

„Es sollte ergänzt werden, dass die (alte) Eingliederungshilfe-VO unverändert fort gilt.“

Karola Becker, Internationaler Bund (IB) / AGJ

Bezogen auf: Anspruchsinhaberschaft für junge Menschen und Eltern

„Bereits mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wurde im SGB VIII eine stärkere Subjektorientierung verankert. Eine eigene Anspruchsinhaberschaft junger Menschen – wie dies bereits in der Eingliederungshilfe der Fall ist – sieht der IB als Fortsetzung dieser Bestrebungen und diese als wichtige Stärkung ihrer eigenständigen Rechtsposition. Gleichzeitig plädiert der IB dafür, die Unterstützungsbedarfe von Personensorgeberechtigten rund um die Teilhabe junger Menschen durch eine strukturelle Verankerung ernst zu nehmen. Nach Ansicht des IB wird dies dem systemischen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Grundpfeilern gerecht.

Der IB spricht sich daher für eine Anspruchsinhaberschaft sowohl der jungen Menschen als auch der Personensorgeberechtigten in Bezug auf alle Hilfen und Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe aus (Option 3).“

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Anspruchsinhaberschaft

„Die AGJ spricht sich entschieden für eine Anspruchsinhaberschaft der Kinder und Jugendlichen sowie spiegelbildlich der Personensorgeberechtigten aus (Option 3). So wird zum einen die eigenständige Rechtsposition / Berechtigung auf Grund der Bedarfslagen der jungen Menschen sichtbar gemacht und kann zum anderen auch die Rechtsposition der Eltern und ihren Unterstützungsbedarfen Rechnung getragen wer-

den. Keine der aufgeworfenen Optionen würde die allgemeinen Regeln der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger durch ihre Personensorgeberechtigten antasten. Dennoch würde mit Option 3 ein deutliches gesetzgeberisches Zeichen für die systemische Ausrichtung gesetzt werden.

Anders das im Arbeitspapier zu Option 3 suggeriert, stellt sich die AGJ die Ausgestaltung aber nicht als eine Formulierung von zwei Ansprüchen in zwei getrennten Anspruchsgrundlagen vor. Sie regt vielmehr an, einen gemeinsamen Anspruch zu schaffen, der beide Bedarfslagen und Rechtspositionen aufgreift und der die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen – salopp formuliert – wie Gesamtgläubiger begreift. Zwar bliebe es im Konfliktfall zwischen dem*der Minderjährigen und seinen Personensorgeberechtigten aufgrund des gesetzlichen Vertretungsrechts letztlich beim Vetorecht der Eltern (siehe § 36 SGB I), die Position und Sichtweise des jungen Menschen wäre durch die gemeinsame Anspruchsberechtigung jedoch gestärkt. Soweit sich trotz fachlichen Bemühens der zuständigen Fachkraft im Jugendamt kein Einvernehmen herstellen ließe, bliebe es (wie bisher) dabei, dass das Familiengericht anzurufen wäre (§ 1666 BGB), z. B. wegen eines Gebots die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder die Erklärung des*der Personensorgeberechtigten zu ersetzen. Im Rahmen von „Mitredden – Mitgestalten“ deutete das BMFSFJ rechtsdogmatische Bedenken aus dem BMJV gegen eine solche Konstruktion an. Die AGJ möchte hier nochmal ihre Offenheit unterstreichen, sich mit diesen Bedenken auseinanderzusetzen – kennt diese und ihre Begründung bislang aber nicht. Die AGJ schließt nicht aus, dass sie sich nach einer vertieften Auseinandersetzung doch den Fürsprechern von Option 1 anschließen wird.“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Anspruchsinhaberschaft

„In § 99 SGB IX wurde für den anspruchsberechtigten Personenkreis wieder der Behinderungsbegriff verwendet: „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind...“. Falls der Begriff der wesentlichen Behinderung in das SGB VIII übernommen würde, müsste von der Beeinträchtigung der Körperfunktionen ausgegangen werden und der Satz müsste heißen: „Personen, die durch eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbedingte Beeinträchtigung der Körperfunktionen in Wechselwirkung mit den Kontextvariablen erheblich in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“. Die Feststellung der Beeinträchtigung der Körperfunktionen als Auswirkungen eines Gesundheitsproblems, das in der ICD beschrieben wird, muss heilberuflich erfolgen.“

B. Handlungsbedarf

Im Falle der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es der Entscheidung, unter welchen Leistungsvoraussetzungen die bisherigen Leistungen zu erbringen sind. Insbesondere sind die bestehenden unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen und zu entscheiden, auf welche Weise diese

zusammenzuführen sind. Ebenso ist die Schnittstelle innerhalb des SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu beachten.

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Teilhabebedarfe ohne Behinderungsbezug

„Die AGJ erkennt an, dass es die jetzige Reformdiskussion überfrachten würde, zusätzlichen Adressat*innengruppen ebenfalls eine Anspruchsberechtigung und damit den Zugang zu den intensiveren, individuellen Leistungen zu verschaffen. Insbesondere bei jungen Menschen, deren Familien in Armut leben, fallen immer wieder Teilhabebedarfe auf.

Die AGJ begrüßt das parallel zu diesem Gesetzgebungsvorhaben vorangetriebene V haben, eine Kindergrundsicherung einzuführen, weil sie darin einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sieht. Sie ist bereit mitzutragen, dass deshalb hier eine Fokussierung auf die Überwindung der Zuständigkeitsspaltung durch die „inklusive Lösung“ erfolgt und warnt deshalb davor, den hiermit erzielten Fortschritt kleinzureden oder zu gefährden, weil nicht alle noch viel weitergehend vorstellbaren, ebenfalls politisch anzustrebenden Verbesserungen mit dieser Reform verbunden werden können. Die Erkenntnis, dass das System auch nach der hier angestrebten Reform Lücken haben wird und um Verbesserungen gerungen werden muss, wird wohl an verschiedenen Stellen in den bevorstehenden Sitzungen unumgänglich sein. Es macht die Reform aber nicht weniger bedeutsam und erstrebenswert.“

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Übergang ins Erwachsenensystem

„Neben der hier diskutierten Anspruchsgrundlage stellen sich Fragen zum Übergang ins Erwachsenensystem, aber auch welche Anspruchsgrundlage ab Erreichen der Volljährigkeit gelten wird. Wie und unter welchen Voraussetzungen werden junge Menschen mit Behinderungen von der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) erfasst? Sind Änderungen an dieser Anspruchsgrundlage oder eine weitere Anspruchsgrundlage erforderlich? Welche Altersgrenzen werden gelten? Werden die durch das KJSG reformierten Rechtsnormen zur Übergangsgestaltung (§ 36b SGB VIII) verändert?

Die AGJ weist darauf hin, dass diese Fragen laut der Festlegungen zur inhaltlichen Gestaltung der Bundes-AG-Sitzungen am 20.04.2023 oder 27.06.2023 aufgegriffen werden sollen.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Handlungsbedarf

„Die vorgelegten Vorschläge beschränken sich auf die rechtstechnische Änderung der Grundlage im SGB VIII, ohne die erforderlichen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe umfassend in SGB VIII zu regeln. Auch

die bestehende Regelung in § 107 SGB VIII löst diese Problematik nicht auf. Dort werden zwar die erforderlichen Stufen der bis zum Jahr 2028 angestrebten Überleitung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vom SGB IX ins SGB VIII skizziert, aber nicht näher ausgestaltet.

Für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bedarf es nicht nur einer neuen Regelung der Anspruchsgrundlage, sondern der gesetzlichen Festlegung der Zielvorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie der rechtlichen und finanzierungsbezogenen Maßnahmen.¹

Darüber hinaus bedarf es einer Anpassung der Regelung des § 107 SGB VIII und insbesondere der Aufhebung des sog. Mehrkostenvorbehalts. Denn gem. § 107 SGB VIII darf eine Zusammenführung der Leistungen nicht zu einer Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 führen. Aus Sicht der Fachverbände ist es aber zwingend notwendig, dass für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sich Art und Umfang der Leistungen verändern und weiterentwickelt werden. Dies zeigen auch die in den vorgelegten Arbeitspapieren dargestellten Optionen.

Eine kostenneutrale Umstellung des Systems wird keine Zustimmung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung finden.

Mit Blick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, das seit 01.01.2018 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist,² sollten bundesweit tragfähige Umstellungsstrukturen geschaffen und gesetzlich geregelt werden.³

Um die inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich zu gestalten, muss eine entsprechende Finanzierung sichergestellt werden. Ohne Vorbereitungen und Überleitungsregelungen kann zwar die Rechtslage geändert werden, jedoch ist damit nicht gewährleistet, dass Kinder mit Behinderung und deren Familien die für sie erforderlichen Leistungen erhalten.

Schließlich weisen die Fachverbände darauf hin, dass die Regelung des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 SGB IX ebenfalls im SGB VIII verankert werden muss. Die bestehende Regelung des § 5 SGB VIII zum Wunsch- und Wahlrecht steht unter dem Mehrkostenvorbehalt, der für die Eingliederungshilfe in dieser Form nicht gilt.

Wichtig ist zudem, dass bei allen Regelungen die öffentliche Jugendhilfe Teil des allgemeinen Rehabilitationssystems bleibt und als Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung sowie zur Sozialen Teilhabe erbringt.“

C. Handlungsoptionen

¹ S. 13 Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020.

² Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 23.12.2022, abrufbar unter: [Deutscher Bundestag - Bundesteilhabegesetz noch nicht vollständig umgesetzt](#) (letzter Abruf:31.01.2023).

³ Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020, S. 13.

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Handlungsoptionen

„Die Handlungsoptionen zu den drei Unterpunkten gehen teils ineinander über oder/und sind voneinander abhängig.“ (MB)

I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

„Grundlegend für das Gelingen der „inkluisiven Lösung“ ist kein einheitlicher, aber ein gemeinsamer Leistungstatbestand, welcher den Teilhabegedanken aufnimmt, ohne den Erziehungsaspekt zu vernachlässigen. Ihrer Struktur nach sind die Teilhabeleistungen individuelle Leistungen in einer besonderen Lebenslage, die gegebenenfalls mit anderen Leistungen zu verknüpfen sind. Die Leistungsvoraussetzung für Teilhabeleistungen ist der Tatbestand einer (drohenden) Behinderung in einer Legaldefinition, die mit der Definition der UN-BRK im Einklang steht. Vorschlag 2 findet grundsätzlich unsere Zustimmung, müsste jedoch weiter geprüft werden.“

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

„In Bezug auf die **Ausgestaltung des Leistungstatbestandes** ist konkret zu definieren, wie ein sog. Dachtatbestand in Form einer möglichst zusammenführenden Anspruchsnorm – unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung / Unterstützung der Teilhabe / Hilfen zur Entwicklung – aufgebaut werden könnte.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ)

Bezogen auf: Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

„Durch das Bundesteilhabegesetz hat sich das SGB IX von der einrichtungsbezogenen zur personenzentrierten Ausrichtung weiterentwickelt. Die Umsetzung dieses Perspektivwechsels zeigt sich jedoch bis dato noch (zu)wenig in den Leistungen der Eingliederungshilfe. Systemimmanente Barrieren gilt es abzubauen. Dies sind beispielsweise die jungen Menschen mit Behinderung treffende Zuständigkeitsspaltung in SGB IX - 2. Teil und SGB VIII. In der Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen unter dem Dach des SGB VIII besteht somit nun die Chance, die personenzentrierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe mit der systemischen Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzubringen. Das Wahr- und Ernstnehmen der Besonderheiten der Lebensphase Kindheit und Jugend kann damit besonders für junge Menschen mit Beeinträchtigungen einen positiven Effekt entfalten.“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

„Bei der Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage muss sichergestellt sein, dass alle bestehenden Rechtsansprüche aus dem SGB IX und SGB VIII weiterhin gewährt werden und auf der gleichen Stufe nebeneinanderstehen. Zudem sind die Rahmenbedingungen in den Entscheidungsoptionen detailliert zu beschreiben, beispielsweise vor dem Hintergrund der Fragen, ob die "neuen" Ansprüche auch die Leistungen innovativ weiterentwickeln. Weitere zu klärende Rahmenbedingungen wären beispielsweise: Passen Leistungen des bisherigen Leistungskatalogs noch, wenn der zugangsberechtigte Personenkreis erweitert wird? Bedeutet "keine Leistung darf verloren gehen", dass z. B. Eingliederungshilfebedarfe nicht in Gruppenangeboten der bisherigen Erziehungshilfe ohne zusätzliche Assistenz aufgehen?

Nach Ansicht der BAGFW ist die Frage des Leistungstatbestandes nicht losgelöst vom Leistungskatalog, der Frage der Sicherstellung der Ansprüche und der konkreten Rahmenbedingungen zu beantworten. Eine vertiefte Darstellung des Diskussionsstandes und der daraus ableitbaren Positionen und möglichen Konsequenzen sind in der Sitzungsvorlage nicht enthalten. Daher kann sich die BAGFW in diesem Verfahrensstadium für keine der vorgeschlagenen Optionen aussprechen. Die Optionen 2 und 3 entsprechen nach den bislang vorliegenden Hinweisen aus der Sitzungsvorlage am ehesten der BAGFW-Position.

Bei der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage sind nach Auffassung der BAGFW die unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe oder Leistungen zur Entwicklung zu klären und gemeinsam zu diskutieren. Es ist zu beachten, dass in den unterschiedlichen Systemen des SGB VIII und SGB IX die Begrifflichkeiten der Hilfe und Leistungen bislang unterschiedlich verwendet werden und in der Eingliederungshilfe ein individueller Rechtsanspruch besteht, ohne dass der Kontext Familie in den Blick genommen wird. Zudem müssen die Fachbegriffe der Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungen der Eingliederungshilfe angepasst werden und können nicht eins zu eins übernommen werden.

Weiterhin ist zu diskutieren, ob für neue Leistungen Legaldefinitionen sinnvoll sind; die bestehenden Legaldefinitionen der Leistungen zur Teilhabe aus dem SGB IX sollten in das SGB VIII übernommen werden. Im Übrigen weist die BAGFW darauf hin, dass der Behinderungsbegriff analog zur UN-BRK im SGB VIII einheitlich zu verwenden ist und die überholte Formulierung aus § 35a SGB VIII endgültig gestrichen wird. Das KJSG hatte trotz der Übertragung der Definition (§ 7 Abs. 2 SGB VIII, § 2 Abs. 1 SGB IX) eine Abweichung für die Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII gesetzlich verankert. Außerdem sollen die Altersgrenzen einheitlich bis zu 27 Jahren gelten. Entsprechende Regelungen für junge Erwachsene mit Behinderungen sind über §§ 41 f. SGB VIII in einem inklusiven Verständnis anzupassen.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

„Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist es unabdingbar, dass sämtliche Leistungen des SGB IX im SGB VIII weiterhin gewährt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bei knappen kommunalen Haushalten die Rechtsansprüche der Erziehungshilfe und der bisherigen Eingliederungshilfe gleichermaßen erfüllt werden. Es ist erforderlich, dass, wie z.B. bei der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführten Regelung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII unterschiedliche Leistungen sich nicht ausschließen, sondern ggf. zu kombinieren sind, sofern es dem Bedarf im Einzelnen entspricht.

Bei der Ausgestaltung der künftigen Anspruchsgrundlage(n) sind folgende Fragen zu prüfen:

1. Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe

Angesichts der Komplexität der neuen Anspruchsgrundlage(n) ist es erforderlich, dass weitere rechtliche und fachliche Klärungen hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe, Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung etc. getroffen werden.

Im Recht der Eingliederungshilfe nach SGB IX handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche der Kinder auf Leistungen zur Teilhabe. Die „Hilfen zur Erziehung“ in der Kinder- und Jugendhilfe werden als Ergänzung zur elterlichen Sorge bewilligt, wenn diese notwendig sind. Die Begriffe der Leistungen und Hilfen sind systematisch fachlich unterschiedlich verankert und haben differenzierte Rechtsfolgen. Die Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben als Anspruchsinhaber das individuelle Recht auf Leistungen zur Teilhabe, unabhängig von der Situation der Familie.

Bei den zu transferierenden Leistungen zur Teilhabe ist sicherzustellen, dass die Fachbegriffe des Kinder- und Jugendhilferechts nicht ohne vorherige fachliche Anpassung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen werden. Beispielsweise ist der Rechtsbegriff der Entwicklung in den Leistungen zur Teilhabe nicht verankert. Mit der Entwicklung wird in der Psychologie eine Reihe von Veränderungen beschrieben. Die menschliche Entwicklung vollzieht sich, je nach theoretischem Ansatz, in Phasen bzw. Stufen.

Ob die Beurteilung der Entwicklung von Kindern mit Behinderung nach diesen Phasen erfolgen kann, ist wissenschaftlich umstritten. Die Beurteilung der Entwicklung bei Kindern mit Behinderung erfordert hohe Fachlichkeit und entsprechende Diagnostik. Für die Praxis ist es essenziell, die Entwicklungsverläufe von Kindern mit Behinderung differenziert im Kontext der Teilhabe fachlich zu betrachten. Denn die Entwicklung von Kindern mit Behinderung verläuft sehr unterschiedlich und ist schwer nach Phasen bzw. Stufen einzuordnen.

Die Leistungen zur Teilhabe haben nicht nur die Aufgabe, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern, sondern auch u.a. die Behinderung zu mindern, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden oder eine Verschlimmerung zu verhüten (§ 4 SGB IX).

Die Fachverbände weisen darauf hin, dass der Begriff der Entwicklung jugendhilfespezifisch ist und bisher im Teilhaberecht nach SGB IX auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht zur Anwendung kommt. Er taucht ausschließlich als Zielvorgabe der Leistungen zur Teilhabe in § 4 SGB IX auf.

2. Übernahme der Legaldefinitionen aus SGB IX

Bei der Erarbeitung der neuen Anspruchsgrundlage(n) sind Legaldefinitionen für neue Leistungen erforderlich. Gleichzeitig müssen bestehende Legaldefinitionen hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe aus dem SGB IX übernommen werden. Die Fachverbände empfehlen ausdrücklich die Übernahme der Legaldefinition der Behinderung aus dem § 2 SGB IX (siehe dazu unten). Hinsichtlich der Ziele der Leistungen zur Teilhabe sind die gesetzlichen Festlegungen des § 4 SGB IX ins SGB VIII zu transferieren.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Bezogen auf: Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

„Letztlich müssen die Anspruchsgrundlagen abbilden, dass es Kinder, Jugendliche und Familien gibt, die in den Bereichen Erziehung, Entwicklung und Teilhabe Bedarfe haben und dass diese Bedarfe in einem oder in mehreren Bereichen auftreten können. Wenn es in der Formulierung der Anspruchsgrundlagen gelingt, dass damit auch in der Ausgestaltung der Erfassung, der Planung und Gewährung von Leistungen immanent ist, dass im Falle von mehr als einem Bedarf, diese auch gemeinsam und auf einander bezogen bzw. zusammenhängend gestaltet werden, so entspräche dies unseren Forderungen. Aktuell könnten sowohl Option 2 wie Option 3 dies ermöglichen und dies sollte in der AG diskutiert werden. Option 3 würden wir als weitergehende Option bevorzugen.“

Option 1:

Es besteht weiterhin die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf. Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert und so angepasst, dass er mit der UN-BRK im Einklang steht.

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Option 1

„Verwaltungsaufwand und Beibehaltung eines guten fachlichen Standards stehen in einem angemessenen Verhältnis.“ (MB)

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Die Option ist organisatorisch zu begrüßen, auch wenn sie das politisch Gewollte nicht vollumfänglich umsetzt. Auf organisatorischer Ebene bleiben alle Zuständigkeiten getrennt - nur unter dem Dach der Jugendhilfe bzw. des Jugendamtes. Eine Zusammenlegung der Anspruchsgrundlagen wäre daher nur optischer Natur. Die (potenziell) Anspruchsberechtigten gehen nicht mehr zum Sozialamt, sondern zum Jugendamt. Es

benötigt keine Regelung mehr zur vorrangigen oder nachrangigen Leistungserbringung. Begründung zur Orientierung an Option 1: Eingliederungshilfe ist eine Hilfe direkt am und für das Kind, auf Hilfe zur Erziehung haben – siehe § 27 Abs. 1 SGB VIII – die Sorgeberechtigten Anspruch. Die zu leistenden Hilfen und deren Feststellung unterscheiden sich auch inhaltlich.“

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option 1

„Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheint Option 1 vorzugswürdig.“

Bundesministerium der Finanzen

Bezogen auf: Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert und so angepasst, dass er mit der UN-BRK im Einklang steht.

„Würde sich durch die Aufgabe des zweigliedrigen Behinderungsbegriffs des § 35a SGB VIII hinsichtlich der bisher dort erfassten Fälle seelischer (drohender) Behinderung eine Änderung (Ausweitung) des Kreises der Anspruchsberechtigten ergeben?“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Option 1

„Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n): fachliches Votum für Option 1

Option 1 erscheint derzeit als die einzig denkbare Lösung, um die bestehenden Leistungen des SGB IX in das SGB VIII zu überführen, ohne neue Leistungsansprüche zu erzeugen oder vorhandene Leistungsansprüche einzuschränken. Insbesondere um die Eingliederungshilfebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie von Familien mit erzieherischen Hilfebedarfen jeweils passgenau feststellen zu können, sind weiterhin die hierfür bewährten Verfahren erforderlich, die jeweils in eigenständigen Leistungstatbeständen zu regeln sind. Nur so können auch die mit dieser Frage verbundenen Folgefragen wie z.B. Übergänge, Persönliches Budget, Anspruchsinhaberschaft im Sinne eines praxistauglichen Vollzugs sowie Fragen der Kostenheranziehung gelöst werden (siehe unten). Diese Einschätzung entspricht auch dem nahezu einhelligen Meinungsbild der bisherigen fachlichen Diskussion auf bayerischer Ebene.

Eine Auflösung der unterschiedlichen Leistungstatbestände bzw. die Zusammenführung in einem Leistungstatbestand (Option 2 und Option 3) wird abgelehnt und wäre überhaupt nur dann vorstellbar, wenn geklärt ist, wie dabei der systematische Blick der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Hilfen zur Erziehung erhalten bleiben kann (bewährtes Verfahren der sozialpädagogischen Diagnostik), gleichzeitig ein praxisgerechter Vollzug sichergestellt wird und auch das Leistungsdreieck bestehen bleibt und ferner auch die oben genannten Fragen praxistauglich gelöst werden. Die Erzeugung eines abweichenden Eingliederungshilfrechts im SGB VIII birgt zudem das große Risiko, dass Eingliederungsansprüche altersabhängig nach unterschiedlichen Maßgaben festgestellt werden und bisherige Leistungsansprüche ausschließliche aufgrund

des Lebensalters verändert werden, entfallen und/oder neue Leistungsansprüche entstehen. Unter anderem würde dies zu einer erheblichen Problematik in der Bedarfsfeststellung und -sicherstellung beim Übergang in das System des SGB IX im Erwachsenenalter führen.“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option 1

„Votum für Option 1.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 1 (Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n))

„Eine Zusammenführung der gesamten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe würde mit erheblichen Veränderungen der Verwaltungsstrukturen einhergehen. Daher ist es zwingend, zumindest die materiell-rechtlichen Regelungen so übersichtlich wie möglich zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird für Option 1 votiert, die eine Trennung der Anspruchsgrundlagen beibehalten will. Denkbar wäre ein Anspruch für seelische Behinderungen (§ 35a SGB VIII) und für körperliche/geistige Behinderungen z.B. in einem neuen § 35b SGB VIII zu normieren.

Eine klare Trennung von Ansprüchen auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII + SGB IX) muss beibehalten werden. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen weisen erhebliche Unterschiede in den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen auf. Die Eingliederungshilfe setzt eine (drohende) Behinderung voraus, für eine Hilfe zur Erziehung muss ein erzieherisches Defizit vorliegen. Bei den Hilfen zur Erziehung ist es ausreichend, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ Eine Teilhabebeeinträchtigung muss, anders als bei der Eingliederungshilfe, nicht vorliegen. Die Zusammenführung zweier eigenständiger Ansprüche unter einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen würde dazu führen, dass auch die Hilfen zur Erziehung von einer Beeinträchtigung der Teilhabe gekennzeichnet sind. Zwei komplexe, voneinander unabhängige Ansprüche würden vermischt, was im Ergebnis zu neuen Unklarheiten bei der Leistungsgewährung und vermeidbaren Abgrenzungsschwierigkeiten führen wird, die zu Lasten der Anspruchsberechtigten gehen werden. Ein einheitlicher Leistungstatbestand, wie in Option 3 vorgesehen, wird daher strikt abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, welche Notwendigkeit bestehen sollte, bei einer Reform, deren Ziel die Neugestaltung der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche ist, auch die erzieherischen Hilfen, die ein in der Regel gut funktionierendes Hilfesystem darstellen, hinsichtlich ihrer Grundlagen neu aufzustellen.

Option 2 führt Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen unter einem Rechtsanspruch zusammen, wobei die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen unabhängig voneinander sind. Es wird darauf hingewiesen, dass klar sein muss,

dass beide Ansprüche eigene Tatbestandsvoraussetzungen und eine jeweils daraus resultierende Rechtsfolge aufweisen und insoweit auch bei einer Regelung unter dem Dach einer Norm keine Einheitlichkeit besteht.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„2 Paragraphen mit 2 Leistungstatbeständen dürften am einfachsten zu regeln sein und am ehesten sowohl die erzieherischen als auch die behinderungsbedingten Bedarfe der Kinder erfassen. Allerdings werden die heutigen Abgrenzungsschwierigkeiten damit perpetuiert. Zugleich muss der beträchtliche Aufwand für den Übergang vom Träger der EGH zum Träger der KJH gerechtfertigt sein. Es darf sich für die Kinder und Eltern nicht nur die zuständige Behörde ändern. Für die Träger muss zugleich Kostenneutralität gesichert sein.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Um den Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung und der Familie als Einheit zu sehen und zu betrachten, sollte dringend davon abgesehen werden, die Hilfen/Leistungen getrennt zu behandeln und demnach getrennt im Gesetz aufzuführen. Daher ein klares Nein für Option 1.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Bezogen auf: Option 1

„Entsprechend den unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen unterscheiden sich die Familien, welche Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen wesentlich von Familien, in denen ein Kind mit Behinderung aufwächst. Auch, wenn die Belastung für Familien, in denen ein Kind mit Behinderung aufwächst, in der Hilfeplanung und -gewährung berücksichtigt werden muss, kann nicht grundsätzlich in jeder Familie, in der ein Kind mit Behinderung aufwächst, ein erzieherischer Bedarf begründet werden. Diese Debatte begleitet die Überlegungen der „großen Lösung“ seit Entstehung des Achten Sozialgesetzbuches im Jahr 1990. Eltern und Verbände äußern Vorbehalte, den behinderungsbedingten Bedarf in Erziehungsbedarfe umzuinterpretieren.

Der Austausch mit den Trägern der Eingliederungshilfe in der Oberpfalz zeigte, dass diese große Ängste vor einer Hilfeplanung nach dem §36 SGB VIII äußern, da dies personell mit erheblichem Mehrbedarf verbunden wäre. Fraglich ist an dieser Stelle auch, ob man das Instrument der Hilfeplanung für Hilfen zur Erziehung 1:1 in den Bereich der Eingliederungshilfe übertragen kann, oder ob dies ein Stück weit zu einfach gedacht wäre. Die Bedürfnisse der Familien, welche Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Anspruch nehmen, müssen gesondert berücksichtigt werden. Dementsprechend braucht es auch eine neue Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im SGB VIII. Die Anpassung der Hilfeplanung und -steuerung ist nur eines vieler Beispiele.

Eine einheitliche Anspruchsgrundlage würde die individuelle Betrachtung der Zielgruppe einschränken, viele Familien agieren im Bereich der Eingliederungshilfe äußerst selbstständig und selbstbestimmt. Die Eingliederungshilfe kann keineswegs den Hilfen zur Erziehung gleichgestellt werden, auch wenn die Hilfen zukünftig durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Unter diesen Gesichtspunkten scheint die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung und dem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe auch zukünftig sinnvoll und geboten.

→ Option 1 wird präferiert“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Das ist die einzige Option, mit der die getrennten Leistungstatbestände gesetzeskonform umgesetzt werden können. Voraussetzung ist die heilberufliche Feststellung der Beeinträchtigung der Körperfunktionen. Dabei ist auch festzustellen, ob eine Entwicklungsverzögerung durch das Gesundheitsproblem oder Erziehungsprobleme bedingt sind. Mit einer differenzierten Erhebung der Körperfunktionen ist das möglich. Bei Erziehungsproblemen wären die Sorgeberechtigten, bei Leistungen der Eingliederungshilfe die Kinder und Jugendlichen die Leistungsberechtigten evtl. würde es Sinn machen einen eigenständigen zusätzlichen Rechtsanspruch für Kinder- und Jugendliche auf Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung einzuführen (Vgl Kepert und Fegert ZKJ Heft 2 2023).“

Option 2:

Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 2

„Option 2 ist wie Option 1 ebenfalls insofern zu begrüßen, weil behinderungsspezifische Aspekte bei der Leistungsgewährung und später Leistungserbringung gut berücksichtigt

werden können wenn sie deutlicher von erzieherischen Bedarfen abgegrenzt werden. Die organisatorischen Folgen haben wie bei Option 1 einen vertretbaren Umfang.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Option 2

„Es wird Option 2 präferiert, die sowohl dem Ziel der Inklusion als auch der Unterschiedlichkeit der Leistungsvoraussetzungen gerecht wird. Zudem können damit Querverweise auf das SGB IX vermieden werden. Wesentlich wäre, dass weder für den Bereich der HzE noch der EGH Einschränkungen gegenüber den bisherigen Anspruchsgrundlagen eintreten, dass zugleich keine Leistungsausweitungen eintreten und dass die jeweils spezifischen Voraussetzungen für die HzE und die EGH Berücksichtigung finden und Bedarfe voneinander abgrenzbar sind. Es sollte durch eine solche Abgrenzbarkeit auch vermieden werden, Prüfverpflichtungen der Jugendämter in jedem Einzelfall auszuweiten.“

Bundesministerium der Finanzen

Bezogen auf: zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen

„Ergeben sich hieraus Änderungen auf den Umfang der Leistungsgewährung oder den Kreis der Anspruchsberechtigten?“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 2

„Die Option 2 ist noch nicht verständlich:

Worin besteht der Unterschied zur Option 1 außer dass es nicht 2, sondern 1 Paragraph mit 2 Leistungstatbeständen sein soll?

Wie genau sehen die Tatbestände aus? Entscheidend werden die konkreten Formulierungen sein.

Bei neuen Formulierungen besteht die Gefahr, dass der leistungsberechtigte Personenkreis oder der Leistungsumfang geändert/ausgeweitet werden. Neue Begrifflichkeiten werden zugleich zu neuer Rechtsprechung führen. Es muss sichergestellt sein, dass es nicht zu Leistungsausweitungen kommt.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Ein den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechendes inklusives Leistungssystem setzt voraus, dass alle jungen Menschen und ihre Familien einen gleichberechtigten Zugang zu erforderlicher Unterstützung erhalten. Das schließt notwendige Teilhabeleistungen aufgrund von Behinderungen ein. Daher spreche ich mich dafür aus, im Sinne der Option 2 einen neuen Leistungstatbestand „Leistungen zur Teilhabe und Erziehung“ einzuführen, der die bisherigen Ansprüche auf Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung umfasst. Dabei wird

muss unter „Teilhabe“ die Teilhabe im Sinne des SGB IX verstanden werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass all zu oft ein „Schubladendenken“ einer ganzheitlichen Unterstützung von Familien entgegensteht. Ziel muss eine Leistungsgewährung sein, die sich konsequent an den individuellen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und denen ihrer Familien orientiert. Wichtig dabei ist, dass der Wortlaut einer solchen Norm klar- und sicherstellt, dass beide Bedarfe sowohl alternativ als auch in Kombination denkbar sind und sich nicht gegenseitig ausschließen. Die mit dem in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte Regelung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, wonach unterschiedliche Leistungen zu kombinieren sind, sofern es den Hilfebedarf im Einzelnen entspricht, muss auch bei einem neuen Leistungstatbestand gewährleistet sein.

Um eine inklusive Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und der Hilfe für junge Volljährige zu ermöglichen, ist darüber hinaus eine einheitliche Hilfe- und Leistungsplanung für alle Leistungen vorzusehen. Wenn Leistungen zur Teilhabe im Sinne des SGB IX erforderlich sind, schließt dies auch die verbindlichen Regelungen des SGB IX ein. Hierbei dürfen die bestehenden Regelungen des Rehabilitations- und Teilhaberechts des SGB IX Teil 1 nicht in Frage gestellt werden. Junge Menschen mit Behinderung werden auch künftig zusätzlich zu den Leistungen des SGB VIII weitere Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger sowie ggf. auch Pflegeleistungen benötigen. Um die Einheitlichkeit der Hilfeplanung zu verdeutlichen, ist aber zu erwägen, die Vorschriften zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung (§§ 36 ff. SGB VIII – Dritter Unterabschnitt) den Regelungen des neuen Leistungstatbestandes voranzustellen.“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 2

„Ein den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechendes inklusives Leistungssystem setzt voraus, dass alle jungen Menschen und ihre Familien einen gleichberechtigten Zugang zu erforderlicher Unterstützung erhalten. Das schließt notwendige Teilhabeleistungen aufgrund von Behinderungen ein. Daher spricht sich der bvkm dafür aus, im Sinne **der Option 2 einen neuen Leistungstatbestand „Leistungen zur Teilhabe und Erziehung“** einzuführen, der die bisherigen Ansprüche auf Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung umfasst. Dabei wird seitens des bvkm unter „Teilhabe“ die Teilhabe im Sinne des SGB IX verstanden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass all zu oft ein „Schubladendenken“ einer ganzheitlichen Unterstützung von Familien entgegensteht. Ziel muss eine Leistungsgewährung sein, die sich konsequent an den individuellen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und denen ihrer Familien orientiert.

Wichtig dabei ist, dass der Wortlaut einer solchen Norm klar- und sicherstellt, dass beide Bedarfe sowohl alternativ als auch in Kombination denkbar sind und sich nicht gegenseitig ausschließen. Die mit dem in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte Regelung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, wonach unterschiedliche Leistungen zu kombinieren sind, sofern es den Hilfebedarf im Einzelnen entspricht, muss auch bei einem neuen Leistungstatbestand gewährleistet sein.

Um eine inklusive Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und der Hilfe für junge Volljährige zu ermöglichen, ist eine einheitliche Hilfe- und Leistungsplanung für alle Leistungen vorzusehen. Wenn Leistungen zur Teilhabe im Sinne des SGB IX erforderlich sind, schließt dies auch die verbindlichen Regelungen des SGB IX ein. Der bvkm betont, dass die bestehenden Regelungen des Rehabilitations- und Teilhaberechts des SGB IX Teil 1 nicht in Frage gestellt werden dürfen. Junge Menschen mit Behinderung werden auch künftig zusätzlich zu den Leistungen des SGB VIII weitere Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger sowie ggf. auch Pflegeleistungen benötigen. Um die Einheitlichkeit der Hilfeplanung zu verdeutlichen, ist zu erwägen, die Vorschriften zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung (§§ 36 ff. SGB VIII – Dritter Unterabschnitt) den Regelungen des neuen Leistungstatbestandes voranzustellen.“

Option 3:

Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Option 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z. B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

Bundesministerium der Finanzen

Bezogen auf: werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z. B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

„s. vorstehende Frage.“

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 3

„Bei Benennung von behinderungsspezifischen Voraussetzungen kein großer Unterschied zu Option 2 – auch was mögliche organisatorische Folgen im Jugendamt betrifft. Bei der Formulierung eines einheitlichen Tatbestands muss berücksichtigt werden, dass behinderungsspezifische Bedarfe nicht automatisch erzieherische Bedarfe nach sich ziehen, dies muss in der Ausformulierung der Regelungen unbedingt berücksichtigt werden. Auch in Zukunft werden erzieherische und behinderungsspezifische Bedarfe häufig getrennt voneinander auftreten.“

Susanne Blasberg-Bense, Ministerium für Schule und Bildung, Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 3

„Aus Sicht der (inklusive) Schule ist diese Option zu befürworten: Jedes Kind, jede/r Jugendliche mit einem besonderen Unterstützungsbedarf, erhält diesen ohne "Etikettierung" nach individuellen Erfordernissen.“

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Option 3

„Hier ist aus unserer Sicht die dritte Option zu favorisieren, wenn es ein wirklich inklusives Gesetz werden soll. Es wird ein neuer einheitlicher Tatbestand/eine gemeinsame Anspruchsnorm eingeführt. Als einheitlichen Tatbestand empfehlen wir „Hilfen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe. Der diagnostische Prozess, ob und in welcher Form eine (drohende) Behinderung vorliegt, sollte in die ganzheitliche Bedarfsermittlung aufgenommen werden sowie auch andere Bedarfe und/oder Risiken in der persönlichen/familiären Situation umfasst werden. Im Ergebnis sollte es auf jeden Fall einen offenen Leistungskatalog geben.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 3

„Gleichfalls noch nicht klar:

Worin liegt der Unterschied zu Option 2, wenn es wiederum für Kinder mit Behinderungen spezifische Voraussetzungen geben soll (= wieder 2 Tatbestände)?

Auch hier werden die konkreten Formulierungen entscheidend sein. Welche Bedarfe werden durch die einheitliche "Grundleistung" gedeckt, welche durch die zusätzliche behinderungsspezifische Leistung? Müssen Leistungsanbieter immer beides vorhalten?“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Option 3

„Die beteiligten Verbände sprechen sich daher ausdrücklich dafür aus, dass in der UN-BRK konformen Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage ein neuer Rechtsanspruch mit dem Titel **Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe** eingeführt wird, der für alle Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten gilt. Neben der Formulierung von „einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen“ kommt zur Herstellung einer größeren Rechtsklarheit und Ermöglichung der Rechtsdurchsetzung auch in Betracht, mehrere Bedarfslagen als Tatbestandsalternativen in der Norm zusammenzuführen. Diese Tatbestandalternativen können angelehnt an die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs und des behinderungsbedingten Teilhabebedarfs formuliert sein. Zwingend erforderlich ist dabei aber, dass die Bedarfe sowohl alternativ als auch kumulativ den Leistungsanspruch auslösen können.

Eingangstür zu diesen Leistungen sollte aus Sicht der beteiligten Verbände ein ganzheitliches Hilfeplanverfahren sein. Bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses weisen die beteiligten Verbände daher mit Nachdruck darauf hin, dass die Wertigkeit

des Hilfeplanverfahrens mit einer rechtlichen Stärkung unterstrichen werden muss. Dies sollte durch die Normierung des Hilfeplans als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung ergänzend in § 36 Abs. 2 SGB VIII geschehen. Damit würde dem Hilfeplan in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungsentscheidungen stärkeres Gewicht beizumessen sein.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Option 3

„Die Leistungen für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Erziehung und Entwicklung sowie Teilhabe sollen in einer Norm zur Abbildung des Leistungsspektrums zusammengeführt werden. Parallel bleibt der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten erhalten. Leistungsrechtlich darf es im Hinblick auf behinderungsspezifische oder auf erzieherische Bedarfe nicht zu Einschränkungen kommen.

Die IGfH plädiert für einen zusammenführenden Leistungstatbestand und eine gemeinsame Verfahrensregulation für alle junge Menschen. Deutlich sollte herausgestellt werden, dass hier Hilfen und Leistungen für alle bis 27 Jahren angesprochen sind. Die IGfH unterstützt den Diskussionsvorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes und schlägt daran angelehnt vor, den Leistungstatbestand wie folgt auszuformulieren:

§ 27 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe

„Ist eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet oder hat das Kind oder der Jugendliche oder der junge Volljährige eine Behinderung oder ist von einer solchen bedroht, dann hat das Kind oder der Jugendliche Anspruch auf Förderung seiner Erziehung, Entwicklung und Teilhabe sowie seine Personensorge- und Erziehungsberechtigten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung“.

Im Gesetzespassus sollte entweder von jungen Menschen gesprochen werden und/oder die jungen Erwachsenen sollten dort, wo es gesetzessystematisch passt, auch explizit aufgeführt werden.

Ein ganzheitliches Hilfeplanverfahren mit Rechtsansprüchen für die jungen Menschen und deren Eltern sollte die Ausgestaltung der gemeinsamen Leistungstatbestände steuern. Ein Recht auf Beteiligung der jungen Menschen mit und ohne Behinderungen muss explizit und verbindlicher in Zusammenhang mit den leistungsrechtlichen Ansprüchen nach §§ 27 SGB VIII festgeschrieben werden.“

II. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

1. Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigungen

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigungen

„Es ist sinnvoll, die Definition der Behinderung aus § 2 Absatz 1 SGB IX und § 7 SGB VIII der Teilhabeleistung als Tatbestandsvoraussetzung für die Eingliederungshilfeleistung zugrunde zu legen. Der Verweis auf § 99 SGB IX ist nicht nötig.“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigung

„Es werden hier keine Alternativen zur Auswahl gestellt. Gegen die genannte Option bestehen keine Einwände (Definition einer Behinderung aus § 2 Abs. 1 SGB IX und § 7 SGB VIII wird dem Behinderungsbegriff als Tatbestandsvoraussetzung für die EGH zugrunde gelegt, so wie es bereits in § 99 Abs. 1 SGB IX der Fall ist).“

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigung

„Es sollte auf jeden Fall der „moderne“ Behinderungsbegriff in seiner Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und Umwelt gewählt werden. Mittelfristig sollte aber auf eine behinderungsbedingte Voraussetzung für einen Anspruch verzichtet werden können. Die Einschränkung sollte lediglich Teil des diagnostischen Prozesses sein. Auf der anderen Seite gibt es aber Befürchtungen im Bereich der Eingliederungshilfe, dass dann in einigen Konstellationen keine Hilfen mehr gewährt werden. Um den Prozess nicht zu bremsen, sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch an der Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für die „eingliederungshilfebedingten“ Bedarfe festgehalten werden.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigung

„Bisher wird auf die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben abgestellt, zukünftig soll auf die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe angeknüpft werden, wobei auf die Kausalität zwischen Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung verzichtet wird. Diese Anpassung an den Behinderungsbegriff, der im Einklang mit der UN-BRK steht, ist nachvollziehbar.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigung

„Die Fachverbände schlagen vor, die Legaldefinition des § 2 SGB IX vollumfänglich im SGB VIII zu übernehmen. In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Ju-

gendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten und zugrunde gelegt werden. Behinderung darf nicht als Eigenschaft einer Person oder mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt werden.

Dies ist mit dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Stattdessen ist sie ein Ergebnis der Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Umweltfaktoren, die zu Teilhabebeeinträchtigungen führen. Menschen sind demnach nicht aufgrund ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung behindert, sondern sie werden v. a. durch ihre konkrete Lebensumwelt an ihrer Teilhabe behindert. Daher muss auch in einem inklusiven SGB VIII ein Behinderungsbegriff Anwendung finden, wonach Behinderung das Ergebnis des Zusammenspiels von Funktionsbeeinträchtigung und Umwelt ist.

Die Fachverbände sprechen sich daher dafür aus, in einem inklusiven SGB VIII den Begriff der Behinderung aus § 2 Abs. 1 SGB XI zugrunde zu legen.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues und Dr. Andreas Oberle, Pädiatrie im Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit, Dr. Mario Bauer und Dr. Claudia Korebrits, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im BVÖGD

Bezogen auf: Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

„Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen sollte die Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigungen, die sich aus körperlichen, geistigen, seelischen oder Beeinträchtigungen der Sinnesfunktionen nicht ohne die grundsätzliche Klärung von Art und Umfang der Behinderung in Wechselwirkung mit den benannten Barrieren erfolgen. Aus Sicht der Pädiatrie sollten die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlagen in Analogie zum bisherigen §35 a SGB VIII mit dem neuen Behinderungsbegriff formuliert werden:

„(1) Kinder oder Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen sind Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

(2) Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand sowie die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

(3) Hinsichtlich der Abweichung der körperlichen, geistigen, seelischen Gesundheit sowie der Sinnesorgane hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe je nach Schwerpunkt der Beeinträchtigung die Stellungnahme

1. eines Arztes oder eines interdisziplinär arbeitenden Zentrums, der/das über besondere Erfahrungen in der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbeeinträchtigungen verfügt,
2. bei im Vordergrund stehender seelischer Beeinträchtigung eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage von ICD und ICF-CY zu erstellen. Die bundesweit bereits entwickelten Instrumente sind zu nutzen.

Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.“

Option:

Die Definition einer Behinderung aus § 2 Absatz 1 SGB IX und § 7 SGB VIII wird dem Behinderungsbegriff als Tatbestandsvoraussetzung für die Eingliederungshilfeleistung zugrunde gelegt, so wie es bereits in § 99 Absatz 1 SGB IX der Fall ist.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option

„Ja, Übernahme für die Optionen 1-3 zum Leistungstatbestand.“

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option

„Nur eine Option.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Option

„Zustimmung.“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option

„Zustimmung.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option

„In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten. Das ist für den DBR maßgeblich, ebenso wie die Streichung des Wesentlichkeitskriteriums (dazu sogleich). Behinderung darf nicht als Eigenschaft einer Person oder mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt werden. Dies ist mit dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Stattdessen ist sie ein Ergebnis der Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Umweltfaktoren, die zu Teilhabeeinschränkungen führen. Vor diesem Hintergrund ist der Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII zwingend aufzugeben und einheitlich der Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX bzw. § 7 SGB VIII zugrunde zu legen.“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option

„In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten. Das ist für den bvkm maßgeblich, ebenso wie die Streichung des Wesentlichkeitskriteriums (dazu sogleich).

Behinderung darf nicht als Eigenschaft einer Person oder mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt werden. Dies ist mit dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Stattdessen ist sie ein Ergebnis der Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Umweltfaktoren, die zu Teilhabebeeinträchtigungen führen. Vor diesem Hintergrund ist der Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII zwingend aufzugeben und einheitlich der Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX bzw. § 7 SGB VIII zugrunde zu legen.“

2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Für einen Verzicht auf den Wesentlichkeitsbegriff spricht aus unserer Sicht, dass bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen der Aspekt der Prävention und der frühen Entwicklungsförderung besonders im Vordergrund stehen muss, um „eine Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Diese Zielsetzung verfolgen auch die bei Vorschulkindern besonders bedeutsamen Angebote der Komplexleistung Frühförderung. Insofern ist es konsequent, den Wesentlichkeitsbegriff nicht zu übernehmen (wir verweisen auf die Expertise von Jörg M. Fegert und Michael Kölch: „Entwicklungsmedizinische und entwicklungspathologische Expertise zur Frage der Unterscheidungsnotwendigkeit und Trennschärfe zwischen wesentlicher Behinderung und (allgemeiner) Behinderung im Kindes- und Jugendalter, 2015).

Zustimmung Vorschlag 1: Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 Absatz 1 SGB XII wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Eine Festlegung hinsichtlich der drei genannten Optionen ist erst möglich, wenn geklärt ist, welche Gruppen von potentiellen Anspruchsberechtigten durch die jeweiligen Optionen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen werden würden. Die jeweiligen rechtlichen und fachlichen Konsequenzen der unterschiedlichen Optionen müssen erst stärker herausgearbeitet und gemeinsam in der Arbeitsgruppe diskutiert werden. Um eine praxisgerechte Umsetzung sicherzustellen, sind ferner vor allem auch vertiefte Diskussionen zu den unterschiedlichen Optionen und deren Folgen mit der Praxis erforderlich.

Problematisch erscheinen die dargestellten Optionen jedoch bereits jetzt unter Berücksichtigung der im KJSG festgelegten Prämisse, dass es im Zuge der Umsetzung des Bundesgesetzes zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte Personen kommen darf, andererseits aber auch keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 erfolgen soll:

- Mit Option 1 wäre zwar sichergestellt, dass der Anspruch nach § 35a SGB VIII nicht eingeschränkt wird. Sie würde aber wohl eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises im Vergleich zum bisherigen § 99 SGB IX bedeuten.
- Option 2 würde die bislang bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zwar nicht ändern, würde jedoch – entgegen dem Grundgedanken der inklusiven Lösung – zu unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für seelisch behinderte junge Menschen einerseits und geistig oder körperlich behinderte junge Menschen andererseits führen.
- Option 3 könnte den nach § 35a SGB VIII bislang anspruchsberechtigten Personenkreis einschränken, sofern die bisherigen Voraussetzungen im Ergebnis nicht dem Wesentlichkeitskriterium entsprechen.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Optionen ist auch auf die Widersprüchlichkeit zwischen dem aktuellen Gesetzeswortlaut des § 99 SGB IX und den dargestellten Optionen hinzuweisen: So geht § 99 SGB IX nicht mehr von der Wesentlichkeit einer Behinderung als Tatbestandsvoraussetzung aus, sondern von der Wesentlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung. Die Wesentlichkeit der Teilhabebeeinträchtigung ist auch eher vereinbar mit der Formulierung des Behinderungsbegriffes gem. § 2 SGB IX bzw. § 7 SGB VIII. Dementsprechend widersprüchlich sind die Optionen aus II 1. (Begriffsbestimmung) und die Optionen aus II 2.“

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Siehe Anmerkung zum vorherigen Punkt: die Behinderung sollte mittelfristig keine Anspruchsvoraussetzung mehr sein, damit entfielen auch das Kriterium der Wesentlichkeit. Die Wesentlichkeit spielt in der Praxis im Bereich der Hilfen < 18 auch eine eher untergeordnete Rolle, da im Sinne der Prävention auch schon bei einer drohenden Behinderung reagiert werden kann.“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. / Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Für den DBR ist **Option 1** unabdingbar. Damit der Leistungszugang, insbesondere für die bisher nach § 35a SGB VIII gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe, nicht erschwert wird und gleichzeitig keine Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit kör-

perlichen, geistigen und/oder Sinnesbehinderungen einerseits und solchen mit seelischen Behinderungen andererseits entsteht, hat bei einer Zusammenführung der Leistungen das Kriterium der Wesentlichkeit keinen Platz mehr.

Gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX besteht derzeit nur bei einer wesentlichen Behinderung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Dem § 35a SGB VIII ist ein solches Kriterium fremd.

Durch das Kriterium der Wesentlichkeit findet eine Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe statt. Bisher wird die „Wesentlichkeit“ der Behinderung allein an den meist medizinisch definierten Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen der Person festgemacht. Es widerspricht somit der UN-Behindertenrechtskonvention. Denn das Kriterium stellt die ICF-Orientierung in Frage.

Hinzu kommt, dass ein Wesentlichkeitskriterium insgesamt der präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht. Letztlich und damit ebenfalls für eine Aufgabe des Kriteriums spricht, dass es in der Praxis bei jungen Menschen auch kaum noch Auswirkungen hat. Denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch erbracht, um eine drohende wesentliche Behinderung zu vermeiden. Streicht man das Wesentlichkeitskriterium, dann erspart man den jungen Menschen an dieser Stelle langwierige Begutachtungsverfahren und kann viel schneller und zielgerichteter unterstützen. So wird nicht nur dem Recht auf Teilhabe Rechnung getragen, sondern es werden auch Kosten erspart.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Bezogen auf: Wesentlichkeit

„Aus kinder- und jugendpsychiatrischer und –psychotherapeutischer Sicht hat das Wesentlichkeitskriterium wenig Bedeutung im Kindes- und Jugendalter. Einmal können sich „unwesentliche“ Behinderungen im Lauf der Entwicklung schnell zu wesentlichen Behinderungen wandeln. Zum anderen ist der Begriff sehr unbestimmt. Drittens ist aus der Praxis nicht ersichtlich, was dieser Begriff erbringt, zumal auch eine „drohende“ Behinderung Anspruchsvoraussetzung sein soll. Es ist weder davon auszugehen, dass durch Wegfall eine Ausweitung des Personenkreises erwartbar ist, noch dass dadurch eine Vielzahl neuer Leistungen entsteht. Die Prüfung, welcher Bedarf aufgrund der z.B. ICF orientierten Teilhabebeeinträchtigungseinschätzung entsteht, entfällt ja nicht, auch nicht die Prüfung der geeigneten Mittel. In diesem Zusammenhang ist es viel wichtiger, im Prozess der Hilfeplanung eben auch z.B. medizinische Expertise einzubinden, die im Rahmen der Feststellung von Behinderungsfolgen zu Prognose, Folgen, und Leistungen aus anderen Bereichen etc. beitragen kann.

Insofern wäre Option 1 unsere Präferenz. Rechtsstreite um die „Wesentlichkeit“ wären bei sich entwickelnden Kindern nicht weiterführend.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues und Dr. Andreas Oberle, Pädiatrie im Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit, Dr. Mario Bauer und Dr. Claudia Korebrits, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im BVÖGD

Bezogen auf: Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

„Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe § 99 Absatz 1 SGB IX wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen. Mit der Änderung des Behindertenbegriffs und mit der Berücksichtigung der ICF bei der Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen Behinderung und Barrieren und den möglichen Entwicklungspotentialen eines Kindes oder Jugendlichen sollte von dem (statischen) Begriff der Wesentlichkeit bei Kindern und Jugendlichen abgesehen werden. Bei der Berücksichtigung und Anwendung der ICF/ICF-CY relativiert und erübrigt sich der Begriff der Wesentlichkeit.“

Option 1:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe § 99 Absatz 1 SGB IX wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Option 1

„Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe § 99 Abs. 1 SGB IX, nicht als Tatbestandsvoraussetzung, zu berücksichtigen: Abgrenzung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen zum SGB V, da möglicherweise höhere Kosten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe damit verbunden wären, wenn durch die nicht erforderliche Wesentlichkeit mehr Leistungen zu gewähren sind und es parallel keine Abstimmung/Veränderung im SGB V gäbe.“ (MB)

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Dieser Option ist in dieser Form nicht zuzustimmen. Eine völlig offene Gestaltung ist nicht zielführend im Sinne einer (fachlichen) Orientierung und birgt die Gefahr einer starken Ausweitung des Personenkreises, die Hilfen der EGH in Anspruch nehmen. Es würde zu deutlichen Fallaufwüchsen mit erheblichen und schwer kalkulierbaren Kostenfolgen kommen. Definitions- und Begrenzungsprozesse lägen vollständig auf der Ebene der kommunalen Träger, unterschiedliche organisatorische, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen könnten (noch) stärkere Unterschiede in der Leistungsgewährung und Leistungserbringung zwischen den Kommunen nach sich ziehen.“

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option 1

„Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheint Option 1 vorzugswürdig.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Option 1

„Fachlich wird aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe grundsätzlich Option 1 unterstützt. Diese Option wird der Entwicklungsdynamik junger Menschen und dem präventiven Charakter der Kinder- und Jugendhilfe gerecht. Es sollte seitens des BMFSFJ noch einmal erläutert werden, ob das Kriterium in der Praxis der Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche eine relevante Rolle spielt. Dies wurde im Dialogprozess zum KJSG von mehreren Fachakteuren verneint.“

Bundesministerium der Finanzen

Bezogen auf: Wesentlichkeit

„Wäre nach unserem Verständnis mit Leistungsausweitung für die Anspruchsberechtigten nach SGB VIII verbunden und hätte Ungleichbehandlung der Anspruchsberechtigten des SGB IX zur Folge.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„Option 1 wird abgelehnt. Es muss bei Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung bleiben. Ansonsten würde es im Vergleich zum SGB IX zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises kommen.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Option 1

„Wesentlichkeit der Behinderung – UN-Behindertenrechtskonforme Veränderungen angezeigt

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wird deutlich gemacht, dass Behinderung keine wesentliche Eigenschaft von Menschen ist. Behinderung resultiert aus Wechselwirkungen von persönlichen Eigenschaften mit Barrieren in der Gesellschaft, was zu Teilhabebeeinträchtigungen führt.

Die Wesentlichkeit, welche eine Behinderung defizitorientiert an Merkmalen des Menschen festmacht, ist daher kein geeigneter Indikator, um als Tatbestandsvoraussetzung für Leistungen zu dienen, die junge Menschen in deren Aufwachsen unterstützen sollen.

Daher plädieren die beteiligten Verbände dafür, die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 Absatz 1 SGB IX nicht als Tatbestandsvoraussetzung in eine neu zu formulierende Anspruchsgrundlage zu übernehmen.“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Option 1

„Die BAGFW spricht sich für Option 1 aus, also gegen eine Übernahme des Wesentlichkeitserfordernisses in das SGB VIII.

Eine Übernahme des Wesentlichkeitserfordernisses widerspräche der UN-BRK, da es der vorgegebenen ICF-Orientierung zuwiderlaufen würde.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Option 1

„Nach Ansicht der IGfH ist auf das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung (§99 SGB IX bzw. §53 Abs.1 SGB XII) als Voraussetzung zum Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Kontext des SGB VIII zu verzichten. Die zusätzliche Voraussetzung der Wesentlichkeit einer Behinderung widerspricht dem Grundgedanken des Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX. Danach ist gerade nicht auf die Wesentlichkeit einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung abzustellen. Schwerpunkt der Betrachtung bildet vielmehr die Wechselwirkung mit umweltbedingten Barrieren. Der Bezug zur Wesentlichkeit der Behinderung wird darüber hinaus dem Grundgedanken der Prävention sowie auch der Voraussetzung einer drohenden Behinderung nicht gerecht.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Option 1 ist für inklusives SGB VIII unabdingbar. Damit der Leistungszugang, insbesondere für die bisher nach § 35a SGB VIII gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe, nicht erschwert wird und gleichzeitig keine Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder Sinnesbehinderungen einerseits und solchen mit seelischen Behinderungen andererseits entsteht, hat bei einer Zusammenführung der Leistungen das Kriterium der Wesentlichkeit keinen Platz mehr. Gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX besteht derzeit nur bei einer wesentlichen Behinderung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Dem § 35a SGB VIII ist ein solches Kriterium fremd. Durch das Kriterium der Wesentlichkeit findet eine Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe statt. Bisher wird die „Wesentlichkeit“ der Behinderung allein an den meist medizinisch definierten Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen der Person festgemacht. Es widerspricht somit der UN-Behindertenrechtskonvention. Denn das Kriterium stellt die ICF-Orientierung in Frage. Darüber hinaus widerspricht in Wesentlichkeitskriterium insgesamt der präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Letztlich und damit ebenfalls für eine Aufgabe des Kriteriums spricht, dass es in der Praxis bei jungen Menschen auch kaum noch Auswirkungen hat. Denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch erbracht, um eine drohende wesentliche Behinderung zu vermeiden. Streicht man das Wesentlichkeitskriterium, dann erspart man den jungen Menschen an dieser Stelle langwierige Begutachtungsverfahren und kann viel schneller und zielgerichteter unterstützen. So wird nicht nur dem Recht auf Teilhabe Rechnung getragen, sondern es werden auch Kosten erspart.“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 1

„Für den bVkm ist Option 1 unabdingbar. Damit der Leistungszugang, insbesondere für die bisher nach § 35a SGB VIII gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe, nicht erschwert wird und gleichzeitig keine Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder Sinnesbehinderungen einerseits und solchen mit seelischen Behinderungen andererseits entsteht, hat bei einer Zusammenführung der Leistungen das Kriterium der Wesentlichkeit keinen Platz mehr.

Gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX besteht derzeit nur bei einer wesentlichen Behinderung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Dem § 35a SGB VIII ist ein solches Kriterium fremd.

Durch das Kriterium der Wesentlichkeit findet eine Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe statt. Bisher wird die „Wesentlichkeit“ der Behinderung allein an den meist medizinisch definierten Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen der Person festgemacht. Es widerspricht somit der UN-Behindertenrechtskonvention. Denn das Kriterium stellt die ICF-Orientierung in Frage.

Hinzu kommt, dass ein Wesentlichkeitskriterium insgesamt der präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht. Letztlich und damit ebenfalls für eine Aufgabe des Kriteriums spricht, dass es in der Praxis bei jungen Menschen auch kaum noch Auswirkungen hat. Denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch erbracht, um eine drohende wesentliche Behinderung zu vermeiden. Streicht man das Wesentlichkeitskriterium, dann erspart man den jungen Menschen an dieser Stelle langwierige Begutachtungsverfahren und kann viel schneller und zielgerichteter unterstützen. So wird nicht nur dem Recht auf Teilhabe Rechnung getragen, sondern es werden auch Kosten erspart.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Option 1 (Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung)

„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, auf ein Wesentlichkeitskriterium zu verzichten, da dieses Kriterium der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht. Das Kriterium würde die ICF-Orientierung in Frage stellen, die jedoch von der UN-Behindertenrechtskonvention zwingend vorgegeben wird. Ein Wesentlichkeitskriterium ist auch mit dem neuen Behinderungsbegriff im SGB IX unvereinbar. Der neue Behinderungsbegriff berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen des Individuums und seinen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Diese Rechtsauffassung wird durch die Praxis gestärkt. Bei der Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche spielt die Prüfung der Wesentlichkeit der Behinderung nach § 99 Abs. 1 SGB IX häufig keine Rolle. Die Feststellung der drohenden Behinderung ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kindes für die Bewilligung der Leistungen ausreichend.

Die Fachverbände begrüßen daher den Vorschlag in der **Option 1.**“

Option 2:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen beibehalten. Zusätzlich gibt es eine Ermessensvorschrift für Leistungen für Kinder und Jugendliche, die keine wesentliche Behinderung haben.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 2

„Ausgehend davon, dass es immer Ermessensspielräume gibt und geben muss ist diese Option eigentlich „wirkungslos“.“

Bundesministerium der Finanzen

Bezogen auf: Zusätzlich gibt es eine Ermessensvorschrift für Leistungen für Kinder und Jugendliche, die keine wesentliche Behinderung haben.

„s. vorstehenden Kommentar.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 2 (Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung)

„Dass es zwischen (drohenden) seelischen und (drohenden) körperlichen sowie geistigen Behinderungen unterschiedliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung gibt, erscheint sachgerecht, da seelische Behinderungen oftmals die noch nicht abgeschlossene Entwicklung von Kindern betreffen. Daher sieht § 35a das Merkmal der Wesentlichkeit nicht vor und hat damit andere Voraussetzungen als § 99 SGB IX, der eine wesentliche (drohende) Behinderung voraussetzt. Es wird davon ausgegangen, dass bei Option 2 weiterhin zwischen seelischen Behinderungen und körperlichen/geistigen Behinderungen unterschieden wird und die zusätzlich vorgeschlagene Ermessensvorschrift sich daher auch nur auf Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen beziehen soll. Option 3, mit der die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen werden soll, scheidet aus, da dies eine Schlechterstellung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen bedeuten würde. Im Hinblick darauf, dass es keine Ausweitung Leistungsberechtigter geben darf (s.o.), muss auch Option 1 abgelehnt werden. Vor diesem Hintergrund wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen Option 2 favorisiert. Allerdings besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf, da sich die gesamten Rechtsfolgen der Verwendung der „Wesentlichkeit“ als Tatbestandsvoraussetzung insgesamt angesichts der Tragweite der erwarteten Entscheidung auf der einen Seite und der nur knapp dargestellten Optionen auf der anderen Seite nicht absehen lassen.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 2

„Option 2 wird befürwortet.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Option 2

„Ebenso sind keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu formulieren, welche den Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen für junge Menschen und deren Eltern erschweren.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Klares NEIN für Option 2.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Bezogen auf: Option 2

„Im Bundesteilhabegesetz war in der 4. und letzten Umsetzungsstufe geplant, zum 1.1.2023 die Regelung, wer Anspruch auf Eingliederungshilfe hat (§ 99 SGB IX), zu ändern. Der neue Behindertenbegriff aus der Behindertenrechtskonvention sollte verwendet werden; diskriminierende rechtliche Regelungen sollten verabschiedet werden. Gleichzeitig sollte sich nichts daran ändern, wer ein Recht auf Eingliederungshilfe hat. Diese Idee ist gescheitert. Die dazu durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen haben ergeben, dass sich mit den sprachlichen Änderungen auch geändert hätte, wer die Hilfen bekommt. Manche wären dazu gekommen, andere hätten Ansprüche verloren. Darum wurde übergangsweise eine andere Regelung eingeführt: Der § 99 SGB IX wurde schon 2021 sprachlich geändert, nimmt aber als Übergangsregelung Bezug auf die außer Kraft getretene Eingliederungshilfe-Verordnung. Die ersten drei Artikel dieser Verordnung sollen zunächst definieren, was eine "wesentliche Behinderung" ist. Das ist eine der Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Definition einer "wesentlichen Behinderung" aus der Eingliederungshilfe-Verordnung gilt noch so lange, bis eine neue Verordnung in Kraft tritt. Der Zeitpunkt ist noch offen.

Da die Entwicklungen zum Begriff der „wesentlichen Behinderung“ nicht abgeschlossen sind, kann im Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ nicht darauf aufgebaut werden. Jedoch ist es aus Sicht der Eingliederungshilfe unabdingbar, die Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung beizubehalten. Ermessensentscheidungen sind auch im aktuellen SGB IX von Bedeutung und müssen für eine individuelle Hilfestellung weiterhin gegeben sein.

→ Option 2 wird hier als sinnvoll angesehen“

Option 3:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 3

„Zu befürworten im Umkehrschluss zu den benannten Argumenten zu Option 1. Die Wesentlichkeit ist nicht neu zu definieren und kann für das SGB VIII übernommen werden. Bei Behinderungsarten zu differenzieren, ob Wesentlichkeit vorliegen muss oder nicht, ist nicht gerechtfertigt. Dies würde auf eine Ungleichbehandlung von Kindern abhängig von ihrer Behinderung im gleichen Gesetz hinauslaufen. Das ist nicht zu begründen.“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option 3

„Votum für Option 3.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 3

„Auch Option 3 ist denkbar.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Option 3

„Weiterhin soll es keinen Verweis auf die Eingliederungshilfeverordnung geben, sondern in einer eigenen Verordnung zum SGB VIII soll der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt werden. Nur so kann dem Anspruch gerecht werden, dass Kindheit und Jugend als besonders dynamische und entwicklungs offene Phasen ernst genommen werden können und auch beim Drohen einer Behinderung die Leistungen nicht unter dem vorgeblichen Fehlen einer Wesentlichkeit der Behinderung verweigert werden.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 3

„Klares NEIN für Option 3.“

3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Weitere Anspruchsvoraussetzungen

„Das Land Rheinland-Pfalz stimmt weder Option 1 noch Option 2 zu. Unseres Erachtens ist es ausreichend darauf hinzuweisen, dass die Leistungen und Hilfen für den jungen Menschen geeignet und notwendig sein müssen (vgl. hierzu die Regelung § 27 SGB VIII).

Hinweis 1: Es stellt sich sowohl bei den Optionen zu den Anspruchsvoraussetzungen als auch bei den Optionen zum Leistungskatalog die grundsätzliche Frage nach den Rechtsfolgen. Diese und ihre Konsequenzen für die Handlungspraxen der Jugendämter müssen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses stärker ausgeleuchtet werden. Unseres Erachtens wird sich die Frage des Leistungsanspruchs vorrangig im Kontext des Hilfe- und Teilhabeplanverfahrens stellen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine, Leistung zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe erfüllt sind, liegt im Verantwortungsbereich der Jugendämter. Diese prüfen in einem mehrstufigen Verfahren, auf Grund welcher Ursachen die Teilhabe des jungen Menschen gestört wird. Wird eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt, die ursächlich in einer Behinderung begründet ist, eröffnet sich der Zugang zur Deckung der behinderungsbedingten Bedarfe. Diese sind bedarfsorientiert und diskursiv auszuwählen und zu gewähren.

Hinweis 2: In keinem Abschnitt der Handlungsoptionen wird die Frage der Altersgrenze und der Übergangsgestaltung in die Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe diskutiert. Für diese bedeutsame Frage sollte im Rahmen des Beteiligungsprozesses genug Raum zur Diskussion vorgesehen werden.“

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Weitere Anspruchsvoraussetzungen

„Für die Entscheidung zu den weiteren Anspruchsvoraussetzungen ist die Festlegung zur Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung relevant bzw. könnte eine Veränderung erfordern.“ (MB)

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Weitere Anspruchsvoraussetzungen

„Eine Positionierung hinsichtlich der dargestellten Optionen ist aufgrund der hierzu noch bestehenden zahlreichen offenen Fragen (u.a. dazu siehe auch obige Ausführungen) aktuell noch nicht möglich. In diesem Zusammenhang wurde u.a. die Befürchtung geäußert, dass – wenn im Einzelfall prognostisch keine Entwicklung im Sinne des § 90 SGB IX gesehen wird – junge Menschen keinen Anspruch auf Eingliederungshilfen und damit Abwendung, Abbau bzw. Milderung bestehender Teilhabebeeinträchtigungen hätten, sondern eher Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Um die Ausgrenzung dieses Personenkreises auszuschließen, wäre möglicherweise eine Formulierung analog des § 27 SGB VIII vorstellbar: „Die Hilfe/Leistung muss geeignet und notwendig sein, um beste-

hende bzw. drohende Teilhabebeeinträchtigungen abzubauen, zu mildern bzw. zu verhindern.“

Andererseits wird argumentiert, dass, um die Schnittstelle und den Übergang zur Zielgruppe der erwachsenen Personen mit Behinderungen möglichst gering zu halten bzw. zu erleichtern, eine entsprechende Regelung wie im SGB IX vorzugswürdig wäre.

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Weitere Anspruchsvoraussetzungen

„Hier wird eine dritte Option empfohlen: Im SGB VIII muss die Hilfe notwendig, geeignet und wirtschaftlich sein. In dem Begriff geeignet verbirgt sich die Aussage, dass der Teilhabebedarf durch die Hilfe auch erfüllt werden kann, ansonsten wäre sie nicht geeignet.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Weitere Anspruchsvoraussetzungen

„Von der Voraussetzung, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX im Einzelfall durch die Leistung erfüllt werden können muss, sollten seelische Behinderungen weiter ausgenommen bleiben. Insoweit kommt ausschließlich Option 1 infrage. Option 2 würde eine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten bedeuten, die laut Vorgabe des KJSG nicht gewollt ist.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues und Dr. Andreas Oberle, Pädiatrie im Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit, Dr. Mario Bauer und Dr. Claudia Korebrits, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im BVÖGD

Bezogen auf: Weitere Anspruchsvoraussetzungen

„Im Kindes- und Jugendalter ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen sind, daher sollten keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen formuliert werden.“

Option 1:

Die Voraussetzung aus § 99 Absatz 1 SGB IX, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX im Einzelfall durch die Leistung erfüllt werden können muss, wird ebenfalls aufgenommen.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Fachlich im Grundsatz zu befürworten - das prägende Arbeitsprinzip der Einzelfallorientierung wird gestärkt. Hinweis: Es ist nicht bekannt, dass aufgrund dieser einschränkenden Regelung Leistungen abgelehnt wurden. Es ist aber durchaus denkbar, dass die Kommunen bei Wegfall dieser Regelung dahingehend argumentieren, dass Aufgaben erweitert werden. Dies löst Kostenfolgen für die Länder aus (Konnexität). Die aktuelle JFMK-Beschlusslage geht von einer kostenneutralen Entwicklung für die Länder aus.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Option 1

„Es wird Option 1 präferiert, wobei keine näheren Kenntnisse vorliegen, welche Auswirkung die Regelung in der bisherigen Praxis der Eingliederungshilfe tatsächlich hat.“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option 1

„Votum für Option 1.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„Option 1 ist richtig.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Klares NEIN für Option 1. Diese Option ist nicht zielführend, sondern lediglich zusätzliche Bürokratie für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bzw. ihre Angehörigen und die Leistungsträger.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Bezogen auf: Option 1

„In jedem Fall ist bei einer Hilfestellung im Einzelfall darauf zu achten, dass Hilfen dem konkreten Hilfebedarf entsprechen und fachlich begründet gewährt werden. Demnach müssen Hilfen im SGB VIII „geeignet und notwendig“ (§27 Abs. 1 SGB VIII) sein und im Bereich der Eingliederungshilfe Aussicht bestehen, „dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann“ (§99 Abs. 1 SGB IX), daher Option 1“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Ist aufzunehmen, da nur dadurch die Abgrenzung von Leistungen der Pflege nach SGB XI erfolgen kann. Wenn die Selbständigkeit bei der Verrichtung alltäglicher Leistungen vollständig fehlt, ist die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe nicht mehr möglich und es kommen die Versicherungsleistungen nach SGB XI in Betracht.“

Option 2:

Keine weitere Anspruchsvoraussetzung.

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option 2

„Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheint Option 2 vorzugswürdig.“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Option 2

„Aus Sicht der BAGFW bedarf es keiner weiteren Anspruchsvoraussetzungen. Die BAGFW spricht sich also für Option 2 aus.

Im Übrigen kommt der gesetzliche Vorbehalt des § 90 SGB IX bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Praxis nicht zur Anwendung.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Option 2

„Daraus hervorgehend sind keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu formulieren, welche den Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen für junge Menschen und deren Eltern erschweren.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Klares JA für Option 2. Es dürfen keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen eingeführt werden. Die Voraussetzung gem. § 99 Abs. 1 SGB IX, wonach die Eingliederungshilfe nur gewährt wird, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt ist, spielt in der Praxis keine Rolle. Bei Kindern mit Behinderung ist die Gewährung von Eingliederungshilfe zudem erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen dafür bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX nicht erfüllt werden kann. Wenn ein entsprechender Bedarf besteht, müssen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Für die Ermittlung der Teilhabebedarfe und -ziele gelten die verbindlichen Bestimmungen des SGB IX (Kapitel 2 bis 4).“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 2

„Der bvkm spricht sich ausdrücklich für **Option 2** aus. Es dürfen keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen eingeführt werden.

Die Voraussetzung gem. § 99 Abs. 1 SGB IX, wonach die Eingliederungshilfe nur gewährt wird, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt ist, spielt in der Praxis keine Rolle. Bei Kindern mit Behinderung ist die Gewährung von Eingliederungshilfe zudem erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen dafür bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX nicht erfüllt werden kann. Der bvkm lehnt jegliche weitere Anspruchsvoraussetzung ab. Wenn ein entsprechender Bedarf besteht, müssen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Für die Ermittlung der Teilhabebedarfe und -ziele gelten die verbindlichen Bestimmungen des SGB IX (Kapitel 2 bis 4).

Die Option 1 ist daher nicht zielführend, sondern lediglich zusätzliche Bürokratie für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bzw. ihre Angehörigen und den Leistungsträgern.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Option 2 (Weitere Anspruchsvoraussetzungen)

„§ 99 Abs. 1 SGB IX sieht vor, dass Menschen mit Behinderung dem Grunde nach, einen Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen haben. Dieser individuelle Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ist beizubehalten.

Der Rechtsanspruch nach § 99 Abs. 1 SGB IX auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe steht aber unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass nach den Besonderheiten des Einzelfalls die Aussicht besteht, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX zu erfüllen. Bei Kindern mit Behinderung ist die Gewährung der Eingliederungshilfe erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen für eine Entwicklung und einen Erfolg der Leistung feststellbar sind.⁴ Daher ist die in § 99 Abs. 1 HS 2 SGB IX genannte Voraussetzung nicht zu übernehmen.

Unabhängig davon sprechen sich die Fachverbände ausdrücklich dafür aus, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe aus dem § 90 SGB IX auch in einem inklusiven SGB VIII aufgenommen werden müssen und weiterhin im Zusammenhang mit den Teilhabeleistungen stehen.

Die Fachverbände befürworten daher die **Option 2**.“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 2

⁴ § 99 Rdnr. 41 in Wehrhahn: Schlegel/Völzke: Juris-PK-SGB IX 3. Auflage Stand 14.11.2022.

„Der DBR spricht sich ausdrücklich für **Option 2** aus. Es dürfen keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen eingeführt werden.

Die Voraussetzung gem. § 99 Abs. 1 SGB IX, wonach die Eingliederungshilfe nur gewährt wird, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt ist, spielt in der Praxis keine Rolle. Bei Kindern mit Behinderung ist die Gewährung von Eingliederungshilfe zudem erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen dafür bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX nicht erfüllt werden kann. Der DBR lehnt jegliche weitere Anspruchsvoraussetzung ab. Wenn ein entsprechender Bedarf besteht, müssen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Für die Ermittlung der Teilhabebedarfe und -ziele gelten die verbindlichen Bestimmungen des SGB IX (Kapitel 2 bis 4).

Die Option 1 ist daher nicht zielführend, sondern lediglich zusätzliche Bürokratie für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bzw. ihre Angehörigen und den Leistungsträgern.“

4. Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

„Bevor der Inhalt der möglichen Verordnung im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX bzw. die Eingliederungshilfeverordnung bekannt ist, kann keine abschließende Position ergriffen werden. In Folge des Verzichts auf das Wesentlichkeitskriterium (s.o.) erscheinen Option 2 und Option 3 jedoch einer näheren Prüfung wert.“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Verweis auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

„Diese Frage lässt sich abschließend erst nach Klärung der Fragen zu den Ziffern 2 und 3 beantworten. Insgesamt ergeben die Rückmeldungen aus der bayerischen Praxis ein heterogenes Meinungsbild:

- Mit Option 1 würde gewährleistet, dass die Schnittstelle und der Übergang zur Zielgruppe der erwachsenen Personen mit Behinderungen geringgehalten bzw. erleichtert würde.
- Unter der Annahme, dass es um die Wesentlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung geht, könnte ggfs. auch auf einen Verweis auf die Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises verzichtet und damit Option 2 für vorzugswürdig gehalten werden. Dies ließe sich damit begründen, dass vielmehr entscheidend ist, ob die Beeinträchtigung des jungen Menschen in Wech-

selwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft steht (und ob diese wesentlich ist).

- Für Option 3 spricht, dass somit ein homogener und dem aktuellen Begriff des § 2 SGB IX entsprechender Eingliederungshilfeanspruch für junge Menschen mit Behinderung geschaffen würde. Zudem ermöglicht eine Formulierung im SGB VIII die Berücksichtigung altersbedingter/ kindlicher Entwicklungen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

„Es wird eine eigene Verordnung zum SGB VIII bzw. eine Regelung zur Anspruchsbeurteilung im SGB VIII bevorzugt. So kann auf die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen explizit eingegangen und eine Definition der Anspruchsberechtigten entwickelt werden, die nicht rein defizitorientiert ist. Eine Rechtsverordnung müsste ebenso wie eine Änderung im SGB VIII zwingend unter Beteiligung der Länder zustande kommen.“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. / Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

„Der DBR spricht sich für **Option 2** aus, weil er die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums ablehnt.“

Option 1:

Im Rahmen des Leistungstatbestandes für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird auf die Verordnung im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX bzw. die Eingliederungshilfeverordnung verwiesen.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Da für die Beibehaltung des Merkmals Wesentlichkeit (auch für seelische Behinderungen) plädiert wurde, soll Verweis auf die VO erfolgen, um eine bundesweite Einheitlichkeit der Begriffsdefinition sicherzustellen. Die ersten Vorstellungen zur VO sind auch so gefasst, dass die Wesentlichkeit bei Beeinträchtigungen von Kindern ebenfalls gut erfasst wird.“

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option 1

„Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheint Option 1 vorzugswürdig.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Option 1 (und Option 3)

„Ob Option 3 umsetzbar ist, kann nicht bewertet werden; hierzu müsste – auch vor dem Hintergrund des nicht realisierten Vorhabens durch das BMAS – dargestellt werden, inwieweit eine solche Neudefinition möglich ist, ohne den anspruchsberechtigten Personenkreis zu verändern. Es wird vor diesem Hintergrund Option 1 präferiert. Im Falle des Verzichts auf das „Wesentlichkeitskriterium“ müsste eine entsprechend angepasste Regelung erfolgen.“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option 1

„Votum für Option 1.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„Option 1 wird befürwortet, nicht zuletzt, um Friktionen beim Übergang ins SGB IX bei Volljährigkeit zu vermeiden.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Option 1

„Weiterhin soll es keinen Verweis auf die Eingliederungshilfeverordnung geben, sondern in einer eigenen Verordnung zum SGB VIII soll der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt werden. Nur so kann dem Anspruch gerecht werden, dass Kindheit und Jugend als besonders dynamische und entwicklungs offene Phasen ernst genommen werden können.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Klares NEIN.“

Option 2:

Es gibt keinen Verweis auf die geltende Verordnung.

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Option 2

„Option 2. Mit Verweis die in den o.g. Punkten genannten Argumente ist eine weitere mögliche Einschränkung im Rahmen einer Verordnung entbehrlich.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 2

„Option 2 wird abgelehnt.“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Option 2

„Die BAGFW unterstützt – vor dem Hintergrund, dass sie auf die Feststellung der Wesentlichkeit verzichtet – Option 2. Die Frage des Personenkreises in SGB VIII stellt sich anders, die Altersgrenze ist mit 27 Jahren festgelegt. Dies entspricht dem Ziel, die bestmögliche Teilhabe gesetzlich zu gewährleisten.“

Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass der Verweis auf § 99 SGB IX von der BAGFW kritisch gesehen wird, da die Regelungsvorschrift auf das leistungsrechtliche eingliederungshilferechtsspezifische Wesentlichkeitskriterium Bezug nimmt. Zudem sind die Rechts-VO mit Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht abgeschlossen. Auch in diesem Zusammenhang weist die BAGFW darauf hin, dass eine Sperre gegen die Möglichkeit einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht der fachlichen Sicht einer zukünftigen inklusiven Ausgestaltung entspricht.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Ich spreche mich für Option 2 aus und damit gegen einen Verweis auf die Eingliederungshilfe bzw. die Verordnung nach § 99 SGB IX aus. Ob und wie sich § 99 SGB IX und die entsprechende Verordnung weiterentwickelt, sollte nicht maßgeblich für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sein. Die jahrelangen Schwierigkeiten, zu geeinten Anspruchsvoraussetzungen im SGB IX zu kommen, sollten den Prozess des inklusiven SGB VIII nicht beeinträchtigen.“

Ich spreche mich gegen einen Verweis auf die Eingliederungshilfe bzw. die Verordnung nach § 99 SGB IX aus. Ob und wie sich § 99 SGB IX und die entsprechende Verordnung weiterentwickelt, sollte nicht maßgeblich für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sein. Die jahrelangen Schwierigkeiten, zu geeinten Anspruchsvoraussetzungen im SGB IX zu kommen, sollten den Prozess des inklusiven SGB VIII nicht beeinträchtigen.“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 2

„Der bvkm spricht sich für Option 2 aus, weil er die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums ablehnt.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Option 2 (Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises)

„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich gegen einen Verweis auf die Eingliederungshilfe bzw. die Verordnung nach § 99 SGB IX aus. Ob und wie sich § 99 SGB IX und die entsprechende Verordnung weiterentwickelt, sollte nicht maßgeblich für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sein. Die jahrelangen Schwierigkeiten, zu geeinten Anspruchsvoraussetzungen im SGB IX zu kommen, sollten den Prozess des inklusiven SGB VIII nicht beeinträchtigen.

Ob eine eigene Verordnung sinnvoll und erforderlich ist, lässt sich ohne die Kenntnis der weiteren Rahmenbedingungen und einen konkreten Gesetzesvorschlag kaum einschätzen.

Die Fachverbände sprechen sich daher für die Option 2 aus.“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Siehe oben.“

Option 3:

Es gibt keinen Verweis auf die geltende Verordnung; im SGB VIII bzw. in einer eigenen Verordnung zum SGB VIII wird der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt.

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Option 3

„Für die Transparenz für die Anspruchsberechtigten und zur Erleichterung der Aufgaben der Verwaltung wäre es wünschenswert, wenn sich die Voraussetzungen, also auch der anspruchsberechtigte Personenkreis, aus dem Gesetzestext bzw. einer eigenen Verordnung im SGB VIII ergibt und nicht Querverweise auf andere Gesetzestexte erfolgen.“ (MB)

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 3

„Option 3 ist denkbar, wenn sie der VO nach dem SGB IX entspricht.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 3

„Ob eine eigene Verordnung sinnvoll und erforderlich ist, lässt sich erst nach Kenntnis eines konkreteren Gesetzesvorschlags einschätzen.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Bezogen auf: Option 3

„Die Eingliederungshilfe-Verordnung ist im Zusammenhang mit dem sogenannten Bundesteilhabegesetz (BTHG) außer Kraft getreten. Übergangsweise gilt die darin enthaltene Definition für eine wesentliche Behinderung weiter, bis es eine neue Verordnung dafür gibt. Die Verordnung arbeitet nicht mit dem modernen Behinderungsbegriff nach der Behindertenrechtskonvention, sondern definiert eine wesentliche Behinderung allein als Defizit eines Menschen.

Die Eingliederungshilfeverordnung stellt ein veraltetes Instrument dar, eine eigene Verordnung, in welcher der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt wird, scheint daher sinnvoll.

→ Option 3 wird daher präferiert.“

III. Anspruchsinhaber

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Anspruchsinhaber

„Eine notwendige Folge eines Paradigmenwechsels ist, die Kinder und Jugendlichen selbst als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen. Damit werden sie zum Subjekt des Kinder- und Jugendhilferechts, ein notwendiger Schritt auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und eine logische Konsequenz des Bestrebens um die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Allerdings müssen auch die Eltern Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen können. Aus unserer Sicht wäre eine beidseitige Anspruchsinhaberschaft ein geeigneter Weg. Es gehört zu den elementaren Kinderrechten und international zu den Errungenschaften moderner Kinderschutzsysteme, dass – nicht nur, aber auch – Eltern Ansprüche auf Unterstützung bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder haben (Art. 18 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention); Zustimmung zu Vorschlag 3.“

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Anspruchsinhaber

„Mit Blick auf die **Gruppe der Anspruchsberechtigten** ist die Möglichkeit einer parallelen Anspruchsberechtigung für Kinder und Eltern/ Personensorgeberechtigte vor einer

Festlegung durch eine Klärung im Kontext der Rechtsansprüche und Rechtsfolgen nach SGB IX abzusichern.

Unumstritten ist jedoch, dass es keine Kürzungen der Leistungsgruppen geben darf und dass Kinder ebenfalls Anspruch auf Hilfen und Unterstützung erhalten sollen.

Gemeinsame Anspruchsberechtigung von Eltern und Kindern im pädagogischen Kontext ist sicherlich denkbar und praktikabel. Hier geht es um die Frage danach, was Kinder/Jugendliche und Personensorgeberechtigte konkret an Unterstützung und Hilfe brauchen. Der systemische Blick auf die Familien und die Herleitung der **Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen** vor allem an den Bedarfslagen der Kinder, Jugendlichen und Eltern orientiert sind der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sehr vertraut. Allerdings braucht es eine intensive Bearbeitung der „neuen“ Bedarfe, die z.B. infolge einer Teilhabebeeinträchtigung oder einer Behinderung entstehen (können).“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. / Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Anspruchsinhaber

„Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung ist im SGB VIII unverzichtbar. Kinder und Jugendlichen muss daher ein eigenständiger Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um ihre Perspektive und ihr Kinderrecht in den Vordergrund zu stellen. Eltern sollten daneben ihren Rechtsanspruch auf elternspezifische Hilfen behalten, wie es sich bereits aus ihrem Elternrecht aus Art. 6 GG ergibt.

Der DBR befürwortet daher – unabhängig von der Frage der Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage – den am weitesten gehenden Vorschlag **Option 3**, wonach sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern Anspruchsinhaber sind. Ein Sowohl-als-auch-Rechtsanspruch von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen kann gerade bei komplexen Bedarfslagen (z.B. Kind psychisch erkrankter Eltern, Kind von Eltern mit geistiger Beeinträchtigung, Pflegekind mit Beeinträchtigungen) sinnvoll sein. Das Verhältnis der beiden Ansprüche muss sodann zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt werden.

Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung auf Teilhabeleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe bleibt unverändert unangetastet.

In der Regel ist in einem sozialpädagogischen Prozess ein Einvernehmen zwischen dem jungen Menschen und seinen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten über den Bedarf an Unterstützung bei der Erziehung und die Unterstützungsleistung zu erzielen. Für den Fall, dass die jungen Menschen diesen Bedarf gegen die Einsicht der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten anzeigen, wäre zumindest sichergestellt, dass sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ihren Rechtsanspruch durchsetzen können.

Darüber hinaus kritisiert der DBR, dass die Situation von Eltern mit Behinderung und deren Kindern im bisherigen Arbeitspapier und im Reformprozess nicht berücksichtigt wurden und spricht sich daher dafür aus, diese Thematik in einer der nächsten Sitzung aufzurufen.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Bezogen auf: Anspruchsinhaber

„Bereits aus den Ausführungen weiter oben wird deutlich, dass nur die Option, die sowohl Eltern als auch Kinder als Anspruchsinhaber im Sinne eines gemeinsamen Anspruchs benennt, den komplexen Konstellationen, gerade auch über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinweg, entspricht. Die Option 3 entspricht damit auch den Bedarfen in der Realität. Die Details müssen jedoch diskutiert werden, damit die verschiedenen möglichen Varianten sich auch in der Regelung wiederfinden. Vertiefend sei hier auch auf Kepert und Fegert ZKJ Heft 2/2023 verwiesen.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues und Dr. Andreas Oberle, Pädiatrie im Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit, Dr. Mario Bauer und Dr. Claudia Korebrits, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im BVÖGD

Bezogen auf: Anspruchsinhaber

„Kinder- und Jugendliche sollten ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Entwicklung/ Entwicklungsförderung, Teilhabe und Erziehung erhalten.

Für die Diskussion zu den Rechten der Kinder- und Jugendlichen möchten wir auf den in Druck befindlichen Grundsatzartikel (in der Zeitschrift für Kinder- und Jugendrecht) von Prof. Kepert und Prof. Fegert verweisen, der Ihnen bereits zugegangen ist.

Über Art und Umfang der Leistungen und den entsprechenden Leistungskatalog sollte nach Klärung des „einheitlichen“ oder nicht einheitlichen Tatbestandes weiter diskutiert werden. Zweifelsfrei bleibt die Jugendhilfe Rehabilitationsträger und somit werden die Verweise auf das SGB IX nicht hinfällig.“

Option 1:

Die Kinder und Jugendlichen werden Inhaber des Anspruchs auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung (zwingend notwendig im Falle eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Vorschläge 2 und 3); die Rechtsausübung bleibt bei den Eltern;

Eltern bleiben Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z. B. Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe; zudem wird die sog. „Elternarbeit“ im Rahmen jeder Hilfe-/Leistungsart gestärkt.

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Option 1

„Es sollte weiterhin unterschiedliche Anspruchsberechtigte für die unterschiedlichen Leistungen (HzE und EGH) geben, auch um Eltern in ihrer Mitwirkungspflicht zu halten und weiter die Leistungen denen zu gewähren, die tatsächlich auch den Bedarf haben.

Allein die Bezeichnung „Hilfe zur Erziehung“ beschreibt, dass diese Leistungen für Eltern/ Personensorgeberechtigte sein sollten und nicht für die jungen Menschen, da diese nicht selbst für ihre Erziehung verantwortlich sein sollten.“ (MB)

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Einzige Möglichkeit bei einheitlichem Leistungstatbestand, würde Subjektrolle des Kindes weiter stärken. Bei der Rechtsausübung durch die Eltern wird es weiter starke Unterschiede geben zwischen Eltern, die Leistungen für ihre behinderten Kinder einfordern und ggf. ressourcenstark sind und Eltern mit erzieherischen Bedarfen, die für Hilfen gewonnen werden müssen und oft über weniger Ressourcen verfügen.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„Option 1 wird nicht befürwortet.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Option 1

„Da sich oben für eine einheitliche bzw. zusammenführende Anspruchsgrundlage ausgesprochen wurde, ist die logische Konsequenz daraus die spiegelbildliche Anspruchsinhaberschaft von Eltern und jungen Menschen. Herausfordernd dabei ist allerdings, dass sich aus einer solchen Anspruchsinhaberschaft rechtliche Konsequenzen ergeben, die der Art und den Umfang der Leistungen betreffen.

Wenn die Anspruchsinhaberschaft mit der Art der Leistungen verknüpft wird, können Eltern Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z. B. Erziehungsberatung bleiben. Daraus würde eine Stärkung der Position von Eltern und jungen Menschen resultieren.

Einen weiteren Aspekt, den es an dieser Stelle unbedingt zu bedenken gilt und den auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) unterstrichen hat, sind die Rechte von Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind. Diese sind in der Leistungserbringung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls mitzuerfassen.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Die Kinder und Jugendlichen werden Inhaber des Anspruchs auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung (zwingend notwendig im Falle eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Vorschläge 2 und 3);

„Dies gilt m.E. auch für Option 3. Sodass eine Befürwortung der Option 3 nicht zugleich eine Ablehnung eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Option 2 und 3 bedeutet.“

Option 2:

Eltern bleiben Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung. Kinder und Jugendliche bleiben Anspruchsinhaber für Leistungen der Eingliederungshilfe.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 2

„Status Quo - bei im Jugendamt zusammengeführten, aber inhaltlich und fachlich weiterhin getrennten Zuständigkeiten ergibt diese Option Sinn.“

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option 2

„Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheint Option 2 vorzugswürdig.“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Option 2

„Votum für Option 2, da sich die bisherige Regelung bewährt hat. Option 1 ist abzulehnen. Eine Abkehr, davon, dass Eltern im Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht mehr selbst anspruchsberechtigt bzw. nur teilweise sein sollen, impliziert massive verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Art. 6 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Damit verbunden ist auch ihr unmittelbarer Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Auch Option 3 ist abzulehnen, da hier neue Schnittstellen und (sozialverfahrensrechtliche sowie prozessuale) Fragen entstehen würden: Wie wäre beispielsweise zu verfahren, wenn junge Menschen und ihre Eltern unterschiedlich lautende Anträge stellen würden?“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option 2

„Votum für Option 2.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 2 (Anspruchsinhaber)

„Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sollen weiterhin klar voneinander getrennt bleiben, siehe oben I.). Aus hiesiger Sicht erfüllt dies im Hinblick auf die Anspruchsinhaber daher nur Option 2, für die wir uns aussprechen. Für die Hilfen zur Erziehung wären weiterhin die Eltern/Personensorgeberechtigten anspruchsberechtigt; bei der Eingliederungshilfe der junge Mensch selbst.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 2

„Option 2 ist richtig, wenn es weiterhin getrennte Leistungen für erzieherische und für behinderungsbedingte Bedarfe gibt.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Klares NEIN.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Bezogen auf: Option 2

„Grundsätzlich muss jede Familie mit ihren individuellen Bedürfnissen betrachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Familie, in welcher ein Kind mit Behinderung aufwächst, einen erzieherischen Bedarf aufweist. Dementsprechend muss der Zugang zu den Leistungen im SGB VIII für alle Familien gewährleistet sein.

Die Bedürfnisse der Eltern beziehungsweise Familien, welche aufgrund der Behinderung eines Kindes belastet sind, müssen in Zukunft ein Stück weit mehr in den Fokus rücken. Die Arbeit mit den Familien zeigt, dass es weder im SGB IX noch im SGB VIII entsprechende Leistungen gibt, welche diese Problematik aufgreifen und in behinderungsspezifischen Belangen unterstützen und entlasten.

Dennoch darf der Eingliederungshilfebedarf des Kindes nicht mit dem der Eltern beziehungsweise der Familie im Allgemeinen vermengt werden, weshalb auch in Zukunft eine Differenzierung zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe, auch angesichts der von Eltern und Verbänden geäußerten Vorbehalte (vgl. TOP 1, I.), gegeben sein muss.

→ Option 2“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Siehe oben.“

Option 3:

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d. h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 3

„Dies erfordert eine sehr differenzierte Betrachtung und Ausgestaltung, ggf. Differenzierung nach Hilfearten/Hilfeformen. Es ist zu bezweifeln, dass eine derartige Differenzierung in einem Gesetz abgebildet werden kann. Es ist zu befürchten, dass Rechtsunsicherheit auf Seiten der Fachkräfte die Folge ist. Dies ist im Interesse der jungen Menschen und Familien zu vermeiden.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Option 3 (und Option 2)

„Es wird eine Regelung im Sinne der Option 3 als sinnvoll angesehen, die sowohl den Rechten der Eltern und dem Zweck der Hilfen zur Erziehung als auch den Rechten der Kinder und dem Zweck der Leistungen der Eingliederungshilfe gerecht wird. Eine alleinige Anspruchsinhaberschaft von jungen Menschen auf bestimmte Hilfen zur Erziehung, wie in Option 2 vorgeschlagen, wird nicht als zielführend angesehen, da alle Hilfen ihrem primären Zweck nach auf die Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auf die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit ausgerichtet sind. Dies gilt auch für Hilfen, die stärker auf das Kind/den Jugendlichen bezogen sind (bspw. Heimerziehung). Eine Differenzierung innerhalb des Hilfekatalogs zwischen kind- und elternspezifischen Leistungen erscheint nicht sinnvoll. Hingegen entspricht die Anspruchsinhaberschaft von jungen Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei Rechtsausübung durch die Eltern dem Zweck und Ziel dieser Leistungen.“

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Option 3

„Option 3 als zu favorisierende Option: Es wird eine gemeinsame Anspruchsinhaberschaft begründet. Die konkrete Ausgestaltung der Anspruchsinhaberschaft sollte sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten, d.h. beim Jungen Menschen, wenn der Bedarf an ihn gerichtet ist, bei den Eltern, wenn es sich um einen erzieherischen Bedarf handelt. Die Rechtsausübung verbleibt bei Minderjährigen i.d.R. aber bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten (Ausnahme beispielsweise Kinderschutz).“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 3

„Option 3 klingt, als sollten Kinder und Eltern gleichzeitig Anspruchsinhaber sein. Dass das nicht geht, zeigt S. 2, der das Verhältnis beider Ansprüche zueinander festlegen will, wobei es dann nicht mehr zwei parallele Ansprüche sind, sondern nur noch einer. Zugleich fragt sich, anhand welcher Kriterien dieses Verhältnis praktikabel und justizierbar bestimmt werden könnte.“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Option 3

„Die BAGFW plädiert für Option 3 und spricht sich dafür aus, die Anspruchsinhaberschaft für erzieherische Hilfen sowohl Kindern und Jugendlichen als auch den Personensorgeberechtigten zuzuordnen.

Mit Blick auf die Leistungen bei einem möglichen erzieherischen Bedarf wäre das Verhältnis der doppelt gelagerten Anspruchsinhaberschaft zwar nicht klar gefasst. Allerdings stellt diese Ausgestaltung aus Sicht der BAGFW die einzige Möglichkeit dar, die verschiedenen systematischen Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu verbinden und die Kinderrechte dabei möglichst weit zu berücksichtigen. Insbesondere wird der systemische Ansatz hervorgehoben, indem klargestellt wird, dass nicht nur der junge Mensch für sich zu betrachten ist, sondern auch mit Bezug zu gesellschaftlichen Strukturen wie bspw. dem System der Familie.

Die BAGFW geht davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt, wenn im Arbeitspapier lediglich der Begriff Eltern als mögliche Anspruchsinhaber verwendet, ohne auf den Aspekt des Sorgerechts einzugehen. Es ist anzumerken, dass der Rechtsanspruch insbesondere bei der Ausgestaltung einer doppelten Anspruchsinhaberschaft neben den jungen Menschen nur an Personen adressiert sein kann, die personensorgeberechtigt sind - so auch an personensorgeberechtigte Eltern.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Option 3

„Die Leistungen zur Teilhabe sowie Förderung der Erziehung und Entwicklung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen in einer Norm zur Abbildung des Leistungsspektrums zusammengeführt werden. Die Präzisierung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen mit den jeweils möglichen Leistungen (Anspruch auf Förderung der Erziehung und Entwicklung und der Teilhabe) erfolgt unter diesem Dach. Die Schaffung eines anspruchsbegründenden Leistungstatbestandes für junge Menschen mit und ohne Behinderungen auf Teilhabe sowie Förderung ihrer Erziehung und Entwicklung sollte nach Ansicht der IGfH einen subjektiven Rechtsanspruch auf Teilhabe für alle jungen Menschen begründen. Die Leistungen zur Teilhabe müssen im Falle behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher dabei mindestens die bislang in der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX möglichen Leistungen vorsehen. Gleichzeitig wird ein Anspruch auf Teilhabe auch für die Kinder und Jugendlichen eröffnet, die aufgrund erzieherischer Bedarfe Hilfen und Leistungen benötigen.

Dabei muss angestrebt werden, sowohl die spezifischen Bedarfe des jungen Menschen als auch die Bedarfe der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten gesamt in den Blick zu nehmen. Im Gesetz sollte nach Meinung der IGfH geregelt werden, dass sowohl die jungen Menschen als auch ihre Erziehungs- und Personensorgeberechtigten Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die jungen Menschen diesen Bedarf unabhängig von den Einschätzungen der Personensorge- und Erziehungsberechtigten anzeigen und erhalten können.

Im Vorstand der IGfH wird über die sinnvolle Ausgestaltung dieser Intention noch diskutiert, daher wird an dieser Stelle zurzeit für die Option 3 votiert: „Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d. h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern“.

Da der Teilhabeanspruch in Form eines subjektiven Leistungsanspruches für junge Menschen dem SGB VIII bisher fremd ist, erfordert die gesetzlichen Normierung des Teilhabeanspruches eine Verständigung zu seiner Bedeutung, Definition und Reichweite sowie der Entwicklung seiner konkreten Ausgestaltung.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 3

„Diese Option ist bei Einführung eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Option 2 und 3 ebenso möglich.

Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung ist im SGB VIII unverzichtbar. Kinder und Jugendlichen muss daher ein eigenständiger Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um ihre Perspektive und ihr Kinderrecht in den Vordergrund zu stellen. Eltern sollten daneben ihren Rechtsanspruch auf elternspezifische Hilfen behalten, wie es sich bereits aus ihrem Elternrecht aus Art. 6 GG ergibt. Daher befürworte ich Option 3, wonach sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern Anspruchsinhaber sind. Ein Sowohl-als-auch-Rechtsanspruch von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen kann gerade bei komplexen Bedarfslagen (z.B. Kind psychisch erkrankter Eltern, Kind von Eltern mit geistiger Beeinträchtigung, Pflegekind mit Beeinträchtigungen) sinnvoll sein. Das Verhältnis der beiden Ansprüche muss sodann zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt werden. Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung auf Teilhabeleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe bleibt unverändert.

In der Regel ist in einem sozialpädagogischen Prozess ein Einvernehmen zwischen dem jungen Menschen und seinen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten über den Bedarf an Unterstützung bei der Erziehung und die Unterstützungsleistung zu erzielen. Für den Fall, dass die jungen Menschen diesen Bedarf gegen die Einsicht der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten anzeigen, wäre zumindest sichergestellt, dass sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ihren Rechtsanspruch durchsetzen können.“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 3

„Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung ist im SGB VIII unverzichtbar. Kinder und Jugendlichen muss daher ein eigenständiger Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um ihre Perspektive und ihr Kinderrecht in den Vordergrund zu stellen. Eltern sollten daneben ihren Rechtsanspruch auf elternspezifische Hilfen behalten, wie es sich bereits aus ihrem Elternrecht aus Art. 6 GG ergibt.

Der bvkm befürwortet daher – unabhängig von der Frage der Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage – den am weitesten gehenden Vorschlag **Option 3**, wonach sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern Anspruchsinhaber sind. Ein Sowohl-als-auch-Rechtsanspruch von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen kann gerade bei komplexen Bedarfslagen (z.B. Kind psychisch erkrankter Eltern, Kind von Eltern mit geistiger Beeinträchtigung, Pflegekind mit Beeinträchtigungen) sinnvoll sein. Das Verhältnis der beiden Ansprüche muss sodann zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt werden.

Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung auf Teilhabeleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe bleibt unverändert unangetastet.

In der Regel ist in einem sozialpädagogischen Prozess ein Einvernehmen zwischen dem jungen Menschen und seinen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten über den Bedarf an Unterstützung bei der Erziehung und die Unterstützungsleistung zu erzielen. Für den Fall, dass die jungen Menschen diesen Bedarf gegen die Einsicht der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten anzeigen, wäre zumindest sichergestellt, dass sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ihren Rechtsanspruch durchsetzen können.

Darüber hinaus kritisiert der bvkm, dass die Situation von Eltern mit Behinderung und deren Kindern im bisherigen Arbeitspapier und im Reformprozess nicht berücksichtigt wurden und spricht sich daher dafür aus, diese Thematik in einer der nächsten Sitzung aufzurufen.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Option 3 (Anspruchsinhaber)

„Unabhängig von der Frage der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes begrüßen die Fachverbände Option 3, wonach sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern Anspruchsinhaber sind. Ein Sowohl-als-auch-Rechtsanspruch von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen kann gerade bei komplexen Bedarfslagen (z. B. Kind psychisch erkrankter Eltern, Kind von Eltern mit geistiger Beeinträchtigung, Pflegekind mit Beeinträchtigungen) sinnvoll sein. Das Verhältnis der beiden Ansprüche muss sodann zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt werden.

Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung auf Teilhabeleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe bleibt unverändert bestehen.“

TOP 2: Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit dem BTHG wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe (BTHG) herausgelöst und im SGB IX als neuer Teil 2 integriert. Dieser enthält nun die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe in den Kapiteln 3 bis 6.

Die Verweisungssystematik in § 35a Absatz 3 SGB VIII wurde ab dem 1. Januar 2020 unter Bezugnahme auf Kapitel 6 Teil 1 SGB IX und § 90 sowie Kapitel 3 – 6 des Teils 2 des SGB IX neu geregelt. Danach erfolgt, wie bisher auch, die Bestimmung von Aufgaben und Zielen der Eingliederungshilfe sowie von den einzelnen Leistungen nicht durch das SGB VIII selbst, sondern durch das SGB IX 1. und 2. Teil.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Leistungen nach den §§ 99 ff. SGB IX

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Hilfen zur Schulbildung und Hochschulbildung wie z. B. die Schulbegleitung)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, Leistungen für Wohnraum, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel als Sachleistung erbracht. Leistungen der Eingliederungshilfe können aber auch als Dienstleistungen (z. B. Beratung) oder Geldleistungen erbracht werden. Zu Letzteren gehören das Persönliche Budget (§ 105 Absatz 4 SGB IX i. V. m. § 29 SGB IX) und pauschale Geldleistungen für bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 105 Absatz 3 SGB IX).

2. Leistungen nach § 35a SGB VIII

§ 35a Absatz 3 SGB VIII verweist hinsichtlich der Rechtsfolge auf die Regelungen des SGB IX Teil 2, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit (drohender) seelischen Behinderung Anwendung finden. Damit wird insbesondere auf §§ 109 f., 111, 112, 113 SGB IX verwiesen, die die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe regeln.

Anders als im Rahmen des SGB IX beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII grundsätzlich nur Dienstleistungen. Die Leistungen zum Unterhalt erfolgen bei stationären Hilfen als Annexleistungen. Eine Geldleistung kommt nur über das Persönliche Budget (§ 35a Absatz 3, § 29 SGB IX) in Betracht.

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII grundsätzlich nur Dienstleistungen

„Dies ist unzutreffend. Auch § 35a SGB VIII wird idR als Sachleistung gewährt.“

3. Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII

Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII werden in einem offenen Leistungskatalog in den § 28 ff. SGB VIII genannt. Sie umfassen die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), den Erziehungsbeistand und den Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sowie die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII).

Die Möglichkeit, die Hilfe in Form des Persönlichen Budgets zu erhalten, besteht im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nicht.

B. Handlungsbedarf

Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ ist auch die Ausgestaltung der Art und des Umfangs zu regeln. Ziel muss hierbei sein, die bestehenden Leistungen beizubehalten. Die Art und Weise, wie dies gelingen soll, hängt grundsätzlich auch von der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes (TOP 1) ab. Wird im Ergebnis die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes favorisiert, so können die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe auch im Rahmen eines Leistungskatalogs zusammengeführt werden.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Wird im Ergebnis die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes favorisiert, so können die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe auch im Rahmen eines Leistungskatalogs zusammengeführt werden.

„Dies ist noch völlig offen, die bisherige Diskussion sehr kontrovers. Die Argumente und Befürchtungen der EGH es könne zu Hilfelücken bei Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen kommen müssen aber unbedingt ernst genommen und diskutiert werden.“

C. Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs

„Diese Frage hängt von der Ausgestaltung des Leistungstatbestands (Optionen S. 9) ab. Auf die dortigen Kommentare wird verwiesen.“

I. Leistungskatalog

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Wir präferieren einen teil-offenen Leistungskatalog, der alle Hilfe- und Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Der Leistungskatalog wird – wie auch bisher im SGB VIII – nicht abschließend beschrieben und bleibt offen für weitere Teilhabe- und Hilfebedarfe. Die Anschlussfähigkeit zum SGB IX Teil 1 und Teil 2 muss zwingend gewahrt bleiben, um bei unterschiedlichen Kostenzuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen (z.B. durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Opferentschädigungsrecht) gleiche Leistungsansprüche sicherzustellen. Bei sprachlichem Anpassungsbedarf oder inhaltlichem Konkretisierungsbedarf auf die Lebensbezüge von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sollten bei Bedarf Änderungen im SGB IX im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung und der sozialen Teilhabe vorgenommen werden. Über diese Möglichkeit könnte eine inhaltliche Ausgestaltung der Teilhabeleistungen erfolgen, die sich spezifisch an der Lebenslage Kindheit und Jugend orientiert, ohne aus dem trägerübergreifenden Rehabilitationsrecht auszubrechen. Grundsätzlich wird die Option 3 befürwortet; um ein trägerübergreifendes Rehabilitationsrecht sicherzustellen, wäre in der weiteren Diskussion Option 2 nochmals zu prüfen.“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Diese Frage lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantworten. Insgesamt ergeben die Rückmeldungen aus der bayerischen Praxis ein heterogenes Meinungsbild:

- Für Option 1 spricht, dass andernfalls ggfs. Leistungslücken beim Übergang vom SGB VIII in das SGB IX im Erwachsenenalter entstehen könnten. Denn auch mit integrierter Teilhabeplanung (§ 36 b SGB VIII) könnten möglicherweise keine unterschiedlichen Leistungsansprüche oder -voraussetzungen überbrückt werden.
- Für Option 2 in der Weiterentwicklung der Option 1 spricht, dass diese den Fokus der Eingliederungshilfe nach den zukünftigen Regelungen des SGB VIII mehr auf die kindlichen Bedürfnisse, Entwicklungspotentiale, Fördermöglichkeiten und das Erwachsenwerden, d.h. auf den Entwicklungsprozess und die Verselbständigung,

legt. Diese Option enthält eine altersbezogene Komponente, die im BTHG bislang nicht umgesetzt wurde. Hingegen könnte es bei Option 1 schwierige Anpassungsbedarfe geben, vgl. die Diskussion um Begriffe wie „selbständig, eigenverantwortlich, selbstbestimmt“.

- Option 3 ist hingegen nicht vorstellbar, denn dann hätten evtl. Kinder und Jugendliche – unabhängig von einer Behinderung und damit einhergehender Teilhabebeeinträchtigung – Anspruch auf jegliche Leistungen, u.a. Assistenzleistungen, Hilfen zur Mobilität. Zumindest müssten hier für einzelne Leistungen gesonderte Leistungstatbestände formuliert werden.“

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Mit Blick auf die **Leistungs- und Angebotserbringung** spricht sich der AFET aus für die Möglichkeit der Kombination von Leistungsarten (analog § 27 Abs. 2 S.2 SGB VIII) - je nach dem festgestellten Bedarf.

Es wird angeregt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen **neue Leistungsarten** unter Berücksichtigung der Rechtsfolge und der bereits existierenden Normierungen eingeführt werden könnten, um einen möglichen Tatbestand „**Hilfe zur Entwicklung**“ auszugestalten.“

Karola Becker, Internationaler Bund (IB) / AGJ

Bezogen auf: Für einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog

„Der IB sieht in einem einheitlichen, offenen Leistungskatalog die große Chance, allen Leistungsberechtigten möglichst passgenaue Unterstützung niedrigschwellig anbieten zu können. Dafür muss der Katalog gleichrangig seine Hilfen und Leistungen für alle jungen Menschen und ihre Familien bereitstellen. Die Anspruchs- und Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus dem einheitlichen Leistungstatbestand. Bei der Zusammenführung und Verzahnung der Leistungen des SGB VIII und SGB IX darf keine Leistung verloren gehen.

Es gilt, das Gute aus beiden Systemen zu einem gemeinsamen Auftrag auszuarbeiten. Dabei sind die Ressourcen und die Kompetenzen sowie insbesondere die Erfahrungen der jeweiligen Praxis reflektiert aufzunehmen, um gemeinsam Gelingensbedingungen für gutes Aufwachsen zu schaffen. Der gemeinsame und offene Leistungskatalog eröffnet die Möglichkeit und den Anspruch, Leistungen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen, zu kombinieren und für alle jungen Menschen weiter zu entwickeln:

- Leistungskombinationen und Komplexleistungen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hier zeigt sich die gute Gelegenheit, die Leistungssysteme nicht nur additiv zu vereinen, sondern sie bedacht und ausgewogen miteinander zu verknüpfen.
- Bei der Überführung der Leistungen aus dem SGB IX in das SGB VIII ist darauf zu achten, die Formulierungen an die spezifischen Bedarfe von jungen Menschen und Familien anzupassen.

- Den neuen Leistungskatalog gilt es so anzupassen, dass künftig auch Eltern und Geschwistern von jungen Menschen mit Beeinträchtigung Angebote zur Unterstützung und Entlastung gemacht werden können.

Bei der zukünftigen Steuerung der Gewährung von Hilfen und Leistungen ist der Leistungskatalog in einem Kontext mit der noch bevorstehenden Debatte über Verfahren und Struktur der Leistungserbringung zu betrachten. Hier muss diskutiert werden, wie die bewilligten Leistungen im Zeitverlauf bedarfsgerecht gesteuert werden können, und wie die Abstimmung zwischen den kumulierten Leistungen gestaltet wird.

Um tatsächlich Hilfen aus einer Hand zu bieten, spricht sich der IB gemäß seiner vorausgehenden Argumentation für einen gemeinsamen, einheitlichen, offenen Leistungskatalog aus (Option 3).“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Der zukünftige Leistungskatalog muss nach Auffassung der BAGFW offen gefasst sein und damit die zu den individuellen Bedarfen passgenauen Hilfen bieten. Der Leistungskatalog muss gestaltbar sein, d.h. auch, dass eine bloße Übertragung des bisherigen Eingliederungshilfe-Kataloges unter der Maßgabe der Kostenneutralität abzulehnen ist. Weiterhin ist sicherzustellen, dass alle Leistungen des SGB IX gewährt werden (beispielsweise auch in puncto Sozialräumlichkeit). Die BAGFW plädiert dafür, von Verweisen auf den 2. Teil des SGB IX abzusehen und setzt sich dafür ein, im SGB VIII im offenen Leistungskatalog kinder- und jugendspezifische Leistungen zu definieren. Wichtig ist, dass im SGB VIII und IX keine unterschiedlichen Leistungstatbestände enthalten sind. Ein inklusives SGB VIII ist ein eigenständiges Leistungsrecht. Die Leistungen sind inklusiv, teilhabeorientiert und konventionskonform für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auszugestalten.

Für die Rechtsanwender:innen sowie die (etwaigen) Anspruchsinhaber:innen sind Verweise in ein anderes Gesetz schwer erfassbar und würden die Akzeptanz des neuen inklusiven SGB VIII erschweren. Auch ein gewisser Wiedererkennungseffekt hinsichtlich der bereits bestehenden Leistungsarten würde so erzielt werden. Verweise auf das SGB IX sollen nur da, wo unumgänglich, erfolgen.

Zum einen müssen die Leistungen also weiterentwickelt werden (können), zum anderen darf keine der bisherigen Leistungen verloren gehen. Auch in diesem Zusammenhang regt die BAGFW eine vertiefende Diskussion mit der Betroffenenperspektive an, um Lücken in der bisherigen Kinder- und Jugendhilfe und der bisherigen Eingliederungshilfe zu identifizieren mit dem Ziel, diese zu schließen. Die Klarstellung der Kombierbarkeit der Leistungen bzw. Hilfen des Katalogs gem. § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII ist auf den gesamten zukünftigen Leistungskatalog zu beziehen.“

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Leistungskatalog

„a) Aufbau der Rechtsfolge innerhalb der Norm

Wie zum Aufbau der Anspruchsgrundlage bereits ausgeführt wurde (hier: TOP 1 Nr. 1 b), spricht sich die AGJ für eine zusammenführende Anspruchsnorm aus, die sich aus zwei aufeinander bezogenen Tatbestandsalternativen zusammensetzt (erzieherischer Bedarf – behinderungsbedingter Teilhabebedarf), die zur gleichen Rechtsfolge führen: einem offenen Leistungskatalog, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können.

Entsprechend der Option 3 spricht sich die AGJ also für einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog aus, der alle Hilfe-/Leistungsarten der HzE und der Eingliederungshilfe zusammenführt und aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Es ist sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf und ihren Familien neben dem Zugang zu den bisherigen Hilfen zur Erziehung jedenfalls auch der Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 weiter eröffnet ist. Durch die Herstellung der Gesamtzuständigkeit dürfen keine Leistungen verloren gehen.

b) Verweisungen ins SGB IX

Die AGJ spricht sich entschieden dafür aus, systematisch zu berücksichtigen, dass das SGB IX-2. Teil ein Leistungsgesetz ist. Es sollte nicht vom Leistungsgesetz SGB VIII ins Leistungsgesetz SGB IX-2. Teil verwiesen werden (Ablehnung Option 1), hingegen ist zu gewährleisten, dass der Zugang zu den Teilhabeleistungen der Kapitel 9, 10, 12 und 13 des SGB IX-1. Teil eröffnet wird. Hierbei handelt es sich um die allgemeinen Vorschriften, die für alle Rehabilitationsträger gelten und die auch nach Herstellung der inklusiven Lösung bezogen auf die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung weiter Gültigkeit behalten.

Kurz gefasst, spricht sich die AGJ dafür aus, den Katalog möglichst konkret im SGB VIII auszuformen und dabei auf die für die Rechtsanwender*innen schwer erfassbaren Verweise soweit wie möglich zu verzichten. Soweit Verweise notwendig erscheinen, sollten diese auf das SGB IX-1. Teil erfolgen.

c) Leistungsarten im Katalog

Um Praxisentwicklung aufzugreifen und anzuregen, spricht sich die AGJ ferner für eine konkrete Benennung von Leistungsarten zur Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien aus. Durch einen solchen Katalog macht der Gesetzgeber deutlich, welche Leistungsarten flächendeckend prinzipiell erwartet werden können, er regt die Angebotsentwicklung und Jugendhilfeplanung an. Dabei könnte eine Durchsicht der Kapitel 3 bis 6 SGB IX-2. Teil anregend für die Verfassung des mit der Reform fortzuschreibenden Katalogs im SGB VIII sein, aber auch das Erzielen eines Wiedererkennungseffekt hinsichtlich bestehender Leistungsarten ist sachgerecht.

Die AGJ hat den Wunsch, anhand einer Auflistung bestehender, ggf. entsprechend der Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien weiterentwickelter oder auch neu entsprechend dieser Bedarfe ausgedachten Leistungsarten zu diskutieren und hätte sich das auch schon für die Sitzung am 14.02.2023 gewünscht. Damit hätte auch die Chance bestanden, zu hinterfragen, ob alle Leistungsarten für beide Bedarfsgruppen geöffnet werden sollen („einheitlich“) oder ob bei bestimmten Leistungsarten eine primäre Zuordnung sinnvoll erscheint. Letzteres könnte als gesetzgeberisches Signal dienen, bestimmte Leistungen und die damit verbundenen Ressourcen in erster Linie bei bestimmten Bedarfen einzusetzen.

Z.B. erscheint der AGJ nicht abwegig, dass ein großer Teil der Rehabilitationsleistungen in erster Linie bei behinderungsbedingten Teilhabebedarfen eingesetzt werden sollen. Aufgrund des „offenen Charakters“ des Leistungskatalogs, der ja auch ein Ausdenken jeder Leistungsart über den Katalog hinaus ermöglicht, besteht ja dennoch die Freiheit, möglicherweise sogar die Pflicht, diese Leistungsart im Einzelfall dennoch zu gewähren.

Bei einer Aufnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung („Schulbegleitung“) in den Katalog spricht aus Sicht der AGJ jedoch fachlich viel dafür, auf diese Teilhabeleistung auch bei erzieherischem Bedarf und auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung einen Zugriff zu ermöglichen, obgleich für sie nicht die Vorgaben des SGB IX gelten.

Sehr nachdrücklich regt die AGJ im Katalog eine ausdrückliche Benennung von Leistungen mit sogenanntem Drittbezug an, also z. B. familienunterstützende Dienste zur Entlastung oder Stärkung der Eltern oder Angebote für Geschwister. Bislang ist der Entlastungs- und Stärkungsbedarf der Eltern von Kindern mit Behinderungen in keinem Sozialgesetzbuch hinreichend berücksichtigt, obgleich die mit deren familiärer Betreuung und Versorgung einhergehende teils sehr hohe Belastung letztlich sogar das Aufwachsen dieser Kinder in der Familie gefährden kann. Das ist eine sozialpolitische Lücke, die Bedarfslagen zu Notlagen steigern kann. Dieses Defizit aufgrund der getrennten Leistungssysteme zwischen Teilhabe- und Erziehungsbedarfen darf auf keinen Fall mit dem pauschalen Hinweis „Gab es bisher nicht, gibt es weiter nicht.“ perpetuiert werden. Die Unterstützung ist nicht nur grundrechtlich geboten, sondern nach Einschätzung der AGJ volkswirtschaftlich auch eindeutig kostengünstiger.

Auch ohne dass das Arbeitspapier dies anspricht, ist der AGJ wichtig zu unterstreichen, dass Errungenschaften des KJSG wie etwa eine Kombination mehrerer Leistungsarten bei entsprechendem Bedarf / sog. „Doppelhilfen“ (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) zu bewahren sind.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Die Unterschiede der dargestellten Optionen sind den Fachverbänden nicht klar.

Wichtig für die Ausgestaltung des Leistungskatalogs ist den Fachverbänden, dass durch den Systemwechsel insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung keine Nachteile, z.B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. Leistungseinschränkung, entstehen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX. Gleiches gilt auch für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit – bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei künftigen Beratungs- und Unterstützungspflichten des Jugendamtes aus dem bisherigen § 106 SGB IX – müssen erfüllt werden.

In einem inklusiven SGB VIII muss für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein eigenständiger, offener und nicht abschließender Leistungskatalog bestehen, damit sich die Leistungen weiterentwickeln können.

Weiterhin ist es den Fachverbänden wichtig, dass der Leistungskatalog für alle Leistungen offen und nicht abschließend ausgestaltet wird, sodass sich auch die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII inklusiver weiterentwickeln können.

Ebenso soll die Inanspruchnahme nur der Eingliederungshilfe oder nur der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Es muss aber klargestellt werden, dass auch kombinierte Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der Regelung der Finanzierung. Der sog. Mehrkostenvorbehalt in § 107 SGB VIII, auf den die Länder bereits als Querschnittsthema in der ersten Sitzung hingewiesen haben, muss aufgehoben werden, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht zu gestalten.“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Bei einer Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII müssen alle Leistungen und individuellen Ansprüche, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe) sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben.

Durch den Systemwechsel dürfen insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung keine Nachteile, z.B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. Leistungseinschränkung, entstehen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX. Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen künftig auch solche gehören, die sich nicht unmittelbar an dem jungen Menschen mit Behinderung richten, gleichwohl aber für seine gleichberechtigte Teilhabe im persönlichen Umfeld erforderlich sind. Das können z.B. Gebärdensprachkurse für Eltern oder Mitschüler sein, um ein Umfeld zu schaffen, in dem ein gehörloses Kind überhaupt mit seiner Umwelt interagieren kann. Das können aber auch familienunterstützende Angebote sein, um Eltern in ähnlichen Situationen eine Austauschmöglichkeit oder Anleitung zur Unterstützung in behinderungsspezifischen Fragen betreffend ihrer Kinder zu geben, oder die Arbeit mit und für Geschwister von jungen Menschen mit Behinderung. Der Auftrag für die Bereitstellung solcher Leistungen resultiert aus dem Behinderungsverständnis, das nicht nur die individuellen Beeinträchtigungen fokussiert, sondern auch ein Einwirken auf Kontextfaktoren in den Blick nehmen muss.

Ebenso sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit den bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden. Der DBR befürwortet daher grundsätzlich **Option 2 unter Berücksichtigung folgender Aspekte:**

Im SGB VIII muss für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein eigenständiger, offener und nicht abschließender Leistungskatalog bestehen. Hierbei muss ein Verweis auf das SGB IX Teil 1 für die Kapitel 9 – 13 erfolgen, v.a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Recht der Eingliederungshilfe seinerseits ebenfalls mit Verweisen auf Teil 1 des SGB IX arbeitet.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine reine Verweisteknik nicht ausreichend ist und es durchaus Anpassungen und Verbesserungen im Vergleich zu den bisherigen Eingliederungshilfeleistungen gemäß Teil 2 des SGB IX bedarf. Bislang wird dem Gebot aus § 4 Abs. 3 und 4 SGB IX nicht ausreichend Rechnung getragen. Zu nennen sind beispielsweise:

So umfasst die Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX z.B. nicht den Bereich des Hortes, wenn dieser nicht im Einklang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule steht. Dieses Missverhältnis sollte in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht aufgelöst werden. Weiterhin ist bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe den Belangen von jungen Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen. Bislang werden solche Leistungen an Minderjährige kaum erbracht. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese Leistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern sind. Es darf aber nicht sein, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderung eine deutlich höhere finanzielle Belastung darstellt, wenn sie ihrem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit oder einem nachmittäglichen Freizeitangebot ermöglichen wollen, nur weil es eine Assistenz benötigt. Es darf genauso wenig sein, dass Kinder mit Behinderung an solchen inklusiven Angeboten nicht teilnehmen, weil Eltern diese zusätzliche finanzielle Last nicht tragen können. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass es beim Einsatz von Einkommen und Vermögen im Bereich der Eingliederungshilfe zu weiteren Verbesserungen kommen soll. Das versteht der DBR so, dass eine Streichung des Einkommens- und Vermögenseinsatz für Leistungen der sozialen Teilhabe an junge Menschen möglich ist und fordert dies im Sinne der Inklusion ein.

Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass

1. der Leistungskatalog für alle Leistungen offen und nicht abschließend ausgestaltet wird,
2. die Rechtsfolgenseite es ermöglicht, dass sich über die bestehenden Leistungen hinaus weitere entwickeln können und
3. auch die Leistungen inklusiv ausgestaltet werden, die den Hilfen zur Erziehung zugeordnet sind. Sie müssen weiterentwickelt bzw. durch Ergänzung oder Kombination mit zusätzlichen behinderungsspezifischen Bedarfen erweitert werden, um für Familien mit beeinträchtigten Kindern geeignet zu sein.

Ebenso soll die Inanspruchnahme nur der Eingliederungshilfe oder nur der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Es muss aber klargestellt werden, dass auch kombinierte Leistungen in Anspruch genommen werden können.

In diesem Zusammenhang kritisiert der DBR die Regelung des § 107 SGB VIII, wonach eine Zusammenführung der Leistungen nicht zu einer Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 führen darf. Aus Sicht des DBR ist es vielmehr zwingend notwendig, dass für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sich Art und Umfang der Leistungen verändern und weiterentwickelt werden.“

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Bei einer Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII müssen alle Leistungen und individuellen Ansprüche, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe) sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben. Durch den Systemwechsel dürfen insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung keine Nachteile, z.B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. Leistungseinschränkung, entstehen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX. Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Bezogen auf: Leistungskatalog

„Der Leistungskatalog muss dem oben genannten Ziel und dem Gedanken dienen, entsprechende Leistungen aufeinander bezogen und zusammenhängend, auch in Kombination erbringen zu können, um aktuelle Schnittstellenprobleme zu beseitigen und Hilfen inklusiv gestalten zu können. Es muss die Möglichkeit der Kombination von Hilfen geben. Insofern sind ein offener Katalog einerseits und bedarfsgerechte Leistungen andererseits Voraussetzungen. Diesem kommt die Option 3 am nächsten; andere Lösungen würden das Nebeneinander von Leistungen und Leistungsansprüchen aus verschiedenen Systemen nicht unterstützen.“

Option 1:

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die die Leistungen nicht abschließend (wie z. B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX) aufzählen (sogenannter „offener“ Leistungskatalog), ohne dass es zu einer Leistungsausweitung kommt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird wie bisher in § 35a SGB VIII auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 verwiesen.

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option 1

„Votum für Option 1.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„Option 1 dürfte am einfachsten umzusetzen sein, nicht zuletzt, damit HzE nicht zur Reha-Träger-Eigenschaft führt. Auf die Anm. zu Option 1 auf S. 9 wird verwiesen.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 1

„Nein.“

Option 2:

Wie Option 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben müssen, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der sich anschließenden Leistungen kommt.

Christoph Schulz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Bezogen auf: Option 2

„Dafür spricht sowohl für die Leistungen der Eingliederungshilfe und für die Hilfen zur Erziehung getrennte Leistungskataloge zu haben, die jedoch nicht abschließend sein sollten. Ein abschließender Leistungskatalog würde auch nicht der neuen Absicht im SGB VIII, individuelle Angebote (bedarfsgerecht) zu schaffen, entsprechen.“ (MB)

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 2

„Diese Option wird präferiert. Zum einen wird so der Wechsel der Kinder aus dem SGB IX ins SGB VIII stärker sichtbar. Zugleich kann aber sichergestellt werden, dass keine (mögliche) Leistungsausweitung erfolgt, wenn der Leistungskatalog des SGB IX „nur“ überführt und sprachlich angepasst wird. Dies ist im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zielführend, weil behinderungsspezifische Bedarfe besser abgebildet werden und somit besser umgesetzt werden können.“

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option 2

„Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheint Option 2 vorzugswürdig.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Option 2 (und Option 2 + 3)

„Es wird Option 2 präferiert. Wie eine „sprachlich an die Situation von Kindern und Jugendlichen und ihre Familien angepasste“ Formulierung der Leistungen – ohne Leistungsausweitungen oder Diskrepanzen zum SGB IX – konkret erfolgen soll und kann, müsste im Einzelnen dargestellt werden. Alternativ käme Option 1 in Frage. Der Option 3 stehen die unterschiedlichen Zwecke der Leistungen/Hilfen sowie der darauf bezogenen spezifischen Bedarfe entgegen. HzE stehen allen jungen Menschen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung offen (und sind somit inklusiv); für EGH-Leistungen gilt dies jedoch nicht. Ein „offener“ Leistungskatalog und die Kombinierbarkeit von Hilfen/Leistungen würde zulassen, dass inklusive Leistungen fallbezogen entwickelt werden können, wenn sowohl ein HzE- als auch ein EGH-Bedarf besteht.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 2 (Leistungskatalog)

„Option 2 wird befürwortet. Wie oben ausgeführt wird ein eigener Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit geistigen/körperlichen Behinderungen im SGB VIII (z.B. in einem neuen § 35b) vorgeschlagen. Die Aufnahme eines eigenen Leistungskatalogs für die Eingliederungshilfe im SGB VIII unter Berücksichtigung der Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist sinnvoll.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Ich spreche mich grundsätzlich für Option 2 unter Berücksichtigung folgender Aspekte aus: Im SGB VIII muss für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein eigenständiger, offener und nicht abschließender Leistungskatalog bestehen. Hierbei muss ein Verweis auf das SGB IX Teil 1 für die Kapitel 9 – 13 erfolgen, v.a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Recht der Eingliederungshilfe seinerseits ebenfalls mit Verweisen auf Teil 1 des SGB IX arbeitet. Im Hinblick auf die einzelnen Leistungen aus Teil 2 des SGB VIII sollte geprüft werden, ob eine Überführung ins SGB VIII zielführender ist. V. a. vor dem Hintergrund, dass es für bestimmte Leistungen, wie z. B. Teilhabe an Bildung, im SGB IX zukünftig keinen Anwendungsbereich mehr geben wird. Daher sollten die Leistungen auch in dem jeweiligen Leistungsgesetz geregelt werden. Verweise in andere Leistungsgesetze könnten andernfalls die Gefahr in sich bergen, dass die Rechtsanwender diese übersehen. Hinzu kommt, dass im SGB IX und im SGB VIII zum Teil ein unterschiedliches Begriffsverständnis herrscht. Diese könnte mit einem eigenen Leistungskatalog im SGB VIII entgegen gewirkt werden. Hierbei ist auch daran zu denken, die Eingliederungshilfeleistungen weiterzuentwickeln. So umfasst die Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX z.B. nicht den Bereich des Hortes, wenn dieser nicht im Einklang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule steht. Dieses Missverhältnis sollte in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht aufgelöst werden. Weiterhin ist bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe den Belangen von jungen Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen. Bislang werden solche Leistungen an

Minderjährige kaum erbracht. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese Leistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern sind. Es darf aber nicht sein, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderung eine deutlich höhere finanzielle Belastung darstellt, wenn sie ihrem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit oder einem nachmittäglichen Freizeitangebot ermöglichen wollen, nur weil es eine Assistenz benötigt. Es darf genauso wenig sein, dass Kinder mit Behinderung an solchen inklusiven Angeboten nicht teilnehmen, weil Eltern diese zusätzliche finanzielle Last nicht tragen können. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass es beim Einsatz von Einkommen und Vermögen im Bereich der Eingliederungshilfe zu weiteren Verbesserungen kommen soll. Diese sollten nun umgesetzt werden und eine Streichung des Einkommens- und Vermögenseinsatz für Leistungen der sozialen Teilhabe an junge Menschen vorgenommen werden.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen künftig auch solche gehören, die sich nicht unmittelbar an dem jungen Menschen mit Behinderung richten, gleichwohl aber für seine gleichberechtigte Teilhabe im persönlichen Umfeld erforderlich sind. Das können z.B. Gebärdensprachkurse für Eltern oder Mitschüler sein, um ein Umfeld zu schaffen, in dem ein gehörloses Kind überhaupt mit seiner Umwelt interagieren kann. Das können aber auch familienunterstützende Angebote sein, um Eltern in ähnlichen Situationen eine Austauschmöglichkeit oder Anleitung zur Unterstützung in behinderungsspezifischen Fragen betreffend ihrer Kinder zu geben, oder die Arbeit mit und für Geschwister von jungen Menschen mit Behinderung. Der Auftrag für die Bereitstellung solcher Leistungen resultiert aus dem Behinderungsverständnis, das nicht nur die individuellen Beeinträchtigungen fokussiert, sondern auch ein Einwirken auf Kontextfaktoren in den Blick nehmen muss. Ebenso sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit den bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden.

Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass der Leistungskatalog für alle Leistungen offen und nicht abschließend ausgestaltet wird, die Rechtsfolgenseite es ermöglicht, dass sich über die bestehenden Leistungen hinaus weitere entwickeln können und auch die Leistungen inklusiv ausgestaltet werden, die den Hilfen zur Erziehung zugeordnet sind. Sie müssen weiterentwickelt bzw. durch Ergänzung oder Kombination mit zusätzlichen behinderungsspezifischen Bedarfen erweitert werden, um für Familien mit beeinträchtigten Kindern geeignet zu sein. Ebenso soll die Inanspruchnahme nur der Eingliederungshilfe oder nur der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Es muss aber klargestellt werden, dass auch kombinierte Leistungen in Anspruch genommen werden können.“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. /
Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 2

„Bei einer Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII müssen alle Leistungen und individuellen Ansprüche, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe) sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben.“

Durch den Systemwechsel dürfen insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung keine Nachteile, z.B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. Leistungseinschränkung, entstehen.

Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX. Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen künftig auch solche gehören, die sich nicht unmittelbar an dem jungen Menschen mit Behinderung richten, gleichwohl aber für seine gleichberechtigte Teilhabe im persönlichen Umfeld erforderlich sind. Das können z. B. Gebärdensprachkurse für Eltern oder Mitschüler sein, um ein Umfeld zu schaffen, in dem ein gehörloses Kind überhaupt mit seiner Umwelt interagieren kann. Das können aber auch familienunterstützende Angebote sein, um Eltern in ähnlichen Situationen eine Austauschmöglichkeit oder Anleitung zur Unterstützung in behinderungsspezifischen Fragen betreffend ihrer Kinder zu geben, oder die Arbeit mit und für Geschwister von jungen Menschen mit Behinderung. Der Auftrag für die Bereitstellung solcher Leistungen resultiert aus dem Behinderungsverständnis, das nicht nur die individuellen Beeinträchtigungen fokussiert, sondern auch ein Einwirken auf Kontextfaktoren in den Blick nehmen muss.

Ebenso sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit den bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden.

Der bvkm befürwortet daher grundsätzlich **Option 2 unter Berücksichtigung folgender Aspekte:**

Im SGB VIII muss für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein eigenständiger, offener und nicht abschließender Leistungskatalog bestehen. Hierbei muss ein Verweis auf das SGB IX Teil 1 für die Kapitel 9 – 13 erfolgen, v.a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Recht der Eingliederungshilfe seinerseits ebenfalls mit Verweisen auf Teil 1 des SGB IX arbeitet.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine reine Verweisteknik nicht ausreichend ist und es durchaus Anpassungen und Verbesserungen im Vergleich zu den bisherigen Eingliederungshilfeleistungen gemäß Teil 2 des SGB IX bedarf. Bislang wird dem Gebot aus § 4 Abs. 3 und 4 SGB IX nicht ausreichend Rechnung getragen. Zu nennen sind beispielsweise:

So umfasst die Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX z.B. nicht den Bereich des Hortes, wenn dieser nicht im Einklang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule steht. Dieses Missverhältnis sollte in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht aufgelöst werden.

Weiterhin ist bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe den Belangen von jungen Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen. Bislang werden solche Leistungen an Minderjährige kaum erbracht. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese Leistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern sind. Es darf aber nicht sein, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderung eine deutlich höhere finanzielle Belastung darstellt, wenn sie ihrem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit oder einem nachmittäglichen Freizeitangebot ermöglichen wollen, nur weil es eine

Assistenz benötigt. Es darf genauso wenig sein, dass Kinder mit Behinderung an solchen inklusiven Angeboten nicht teilnehmen, weil Eltern diese zusätzliche finanzielle Last nicht tragen können.

Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass es beim Einsatz von Einkommen und Vermögen im Bereich der Eingliederungshilfe zu weiteren Verbesserungen kommen soll. Das versteht der bvkm so, dass eine Streichung des Einkommens- und Vermögenseinsatz für Leistungen der sozialen Teilhabe an junge Menschen möglich ist und fordert dies im Sinne der Inklusion ein.

Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass

1. der Leistungskatalog für alle Leistungen offen und nicht abschließend ausgestaltet wird,
2. die Rechtsfolgenseite es ermöglicht, dass sich über die bestehenden Leistungen hinaus weitere entwickeln können und
3. auch die Leistungen inklusiv ausgestaltet werden, die den Hilfen zur Erziehung zugeordnet sind. Sie müssen weiterentwickelt bzw. durch Ergänzung oder Kombination mit zusätzlichen behinderungsspezifischen Bedarfen erweitert werden, um für Familien mit beeinträchtigten Kindern geeignet zu sein.

Ebenso soll die Inanspruchnahme nur der Eingliederungshilfe oder nur der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Es muss aber klargestellt werden, dass auch kombinierte Leistungen in Anspruch genommen werden können.

In diesem Zusammenhang kritisiert der bvkm die Regelung des § 107 SGB VIII, wonach eine Zusammenführung der Leistungen nicht zu einer Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 führen darf. Aus Sicht des bvkm ist es vielmehr zwingend notwendig, dass für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sich Art und Umfang der Leistungen verändern und weiterentwickelt werden.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Bezogen auf: Option 2

„Entsprechend der Positionierung in TOP 1, die Rechtsansprüche zwischen dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und der Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf zu trennen, sollten auch die Leistungskataloge voneinander getrennt, sowie die Leistungen für Kinder und Jugendliche vollkommen aus dem SGB IX genommen werden. Ein Verweis auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 macht das SGB VIII ein Stück weit vom SGB IX abhängig und lässt keine eigenständige Entwicklung zu.

1. Im Rahmen der inklusiven Lösung soll der Leistungskatalog für Kinder und Jugendliche lediglich im SGB VIII verankert und die Leistungen der Eingliederungshilfe speziell auf den Bedarf von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zugeschnitten werden.

→ Option 2“

Prof. Dr. Jörg Michael Fegert, Aktion Psychisch Kranke e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Die Einführung eines eigenen Leistungskatalogs, der an den Leistungen des Teil 2 SGB IX ansetzt ist aufgrund der zunehmenden Transitionsanforderungen unabdingbar. Insbesondere die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, die als Vorschriften in Teil 1 SGB IX für die Jugendhilfe obligatorisch sind, müssen nicht umformuliert. In den Leistungsvereinbarungen können die Leistungen auf Grundlage der Vorgaben der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) der ICF an unterschiedliche Personengruppen angepasst werden.“

Option 3

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Susanne Blasberg-Bense, Ministerium für Schule und Bildung, Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Option 3

„Auch hier aus schulischer Sicht Zustimmung: ein klarer Fokus auf dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe unabhängig von den individuellen Voraussetzungen!“

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Option 3

„Die Option 3 mit einem einheitlichen und offenen Leistungskatalog wird favorisiert, wobei empfohlen wird, den Begriff Leistung möglichst zu vermeiden, da er traditionell in den Bereichen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe unterschiedlich konnotiert wird. Der Begriff Leistungskatalog würde auch falsche Erwartungen bei den Bürger:innen erzeugen und es in der Praxis erschweren, die vorrangig zu nutzenden infrastrukturellen/systemischen Lösungen zur Deckung des Teilhabebedarfes möglichst weitgehend umzusetzen. Beispiel Schulbegleitung/-assistenz: Wenn die infrastrukturelle Lösung einer Schule den Teilhabebedarf eines jungen Menschen deckt, ist kein individueller Leistungsanspruch mehr gegeben und muss nur noch in besonderen Einzelfällen genutzt werden.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 3

„Auch bei dieser Option 3 kommt es auf die konkreten Formulierungen an. Es besteht die Gefahr einer deutlichen Leistungsausweitung. Auf die Anmerkungen zu Option 2 auf S. 9 wird verwiesen.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Option 3

„In der Zusammenführung gilt es sich an der UN-Behindertenrechtskonvention zu orientieren und Exklusionsmechanismen vorzubeugen. Entscheidend wird dies in einem inklusiven SGB VIII von Art und Umfang der Leistungen für junge Menschen und deren Eltern bestimmt. Der obigen Argumentation folgend führt aus Sicht der Verbände nichts daran vorbei, einen einheitlichen offenen Leistungskatalog einzuführen.

Darin sollen alle Hilfearten der bisherigen Hilfen zur Erziehung und alle Leistungsarten der Eingliederungshilfe verschränkt werden. Die Weiterentwicklung der zukünftigen Leistungen soll sich an einer inklusiven Leistungserbringung orientieren, die auf Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. und den Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX fußt. Nur, wenn es unumgänglich ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Option 3

„Die IGfH votiert dafür, einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog zu entwickeln, der alle Hilfe- bzw. Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe- bzw. Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe- bzw. Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Das Hilfeplanverfahren muss unter den Bedingungen eines inklusiven SGB VIII für junge Menschen mit und ohne Behinderungen nach den Leitlinien des § 36 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Rechte der antragstellenden Personen aus SGB IX weiterentwickelt werden, ohne dass eine überkomplexe Verregelung vorgenommen wird.“

II. Persönliches Budget

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Persönliche Budgets sind eine Finanzierungsform von Leistungen in der Eingliederungshilfe, die in besonderem Maße eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern. Rheinland-Pfalz als Vorreiter Persönlicher Budgets begrüßt daher, diese Leistungsform für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, gleich welcher Art ihre Behinderung ist, zugänglich zu machen.“

Cornelia Lange, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Es besteht grundsätzlich im Rahmen der Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ keine zwingende Regelungsnotwendigkeit, da für Leistungen nach § 35a SGB VIII und SGB

IX die Möglichkeit des Persönlichen Budgets besteht und dies auch weiterhin der Fall wäre. Ob das Persönliche Budget auch für die HzE zielführend wäre, müsste mit Blick auf den Zweck der einzelnen Hilfen gesondert erörtert werden. Im Kontext des KJSG-Reformprozesses, der sich mit der Weiterentwicklung der HzE befasst hat, wurde dies nicht näher erörtert. Ggf. könnte dies bspw. bei bestimmten kostenpflichtigen Beratungs-/Coachingangeboten für Eltern eine Rolle spielen.“

Jürgen Schattmann, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Ein persönliches Budget bei den Hilfen zur Erziehung böte nicht die Unterstützung, die Familien benötigen und wäre gerade mit Blick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen kontraproduktiv und gäbe ein falsches Signal. Es braucht die enge Anbindung der leistungsberechtigten Eltern und Personensorgeberechtigten an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, auch damit sie ihren Aufgaben im Kinderschutz gerecht werden können. Bei den Hilfen zur Erziehung ist ein persönliches Budget nicht sachgerecht, so dass Option 2 abzulehnen ist.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Auch diese Fragen hängt von der Ausgestaltung des Leistungstatbestands ab. Option 2 kommt nur in Betracht, wenn es weiterhin getrennte Tatbestände gibt.“

Karola Becker, Internationaler Bund (IB) / AGJ

Bezogen auf: Persönliches Budget prüfen

„Das Angebot des Persönlichen Budgets stärkt die Subjektstellung von Hilfe- bzw. Leistungsberechtigten im SGB IX. Es ist unstrittig, dass es als mögliche Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung weitergeführt werden soll.

Die verstärkte Adressat*innenorientierung entspricht der Grundhaltung des KJSG. Eine generelle Anwendung auf die Hilfen zur Erziehung wird jedoch insbesondere mit Blick auf Sicherstellung des Kindeswohls und zur Wahrung des Wächteramtes des Jugendamtes ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund lässt sich für die Hilfen zur Erziehung kein genereller Rechtsanspruch ableiten. Zugleich besteht jetzt eine gute Gelegenheit zur Prüfung, in welchen Konstellationen das Persönliche Budget als Möglichkeit zur konsequenten Selbststärkung z.B. für junge Erwachsene/Careleaver*innen in Erwägung gezogen werden sollte.

In Hinblick auf das Persönliche Budget spricht sich der IB daher für keine der beiden genannten Optionen aus. Er regt jedoch an, im weiteren Verlauf des Prozesses eine Debatte darüber zu führen, ob und in wie weit das Persönliche Budget auch für einzelne Hilfen und Leistungen zur Entwicklung und Erziehung ermöglicht werden sollte.“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Die BAGFW befürwortet die Beibehaltung der Möglichkeit des persönlichen Budgets für behinderungsspezifische Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Im Sinne einer Stärkung der Leistungsempfänger:innen insgesamt und der notwendigen inklusiven Weiterentwicklung ist auch für Hilfen bzw. Leistungen aufgrund erzieherischen Bedarfs zu prüfen, für welche eine Inanspruchnahme in Form eines persönlichen Budgets geöffnet werden können.“

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Die AGJ spricht sich dafür aus, die Möglichkeit des persönlichen Budgets ausdrücklich im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu verankern (Anknüpfung an Option 1). Dieses legislative Zeichen wäre gerade vor dem Hintergrund uneinheitlicher Rechtsprechung wichtig, die teils pauschal die Anwendung des persönlichen Budgets für die Kinder- und Jugendhilfe ablehnt. § 29 SGB IX gilt als Vorschrift des 1. Teils aber schon jetzt unzweifelhaft für die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und wird auch durch die hier diskutierte Reform bezogen auf die Teilhabeleistungen für junge Menschen mit Behinderungen weiter anzuerkennen bleiben.

Als sehr interessant wurde von der AGJ die Diskussion während der AG-Sitzung im Prozess „Mitreden – Mitgestalten“ wahrgenommen, ob in der Möglichkeit des Persönlichen Budgets auch Potenziale für eine Stärkung der Selbstbestimmung der Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung stecken. Die Leistung in Form von Geldzahlungen könnten etwa für Careleaver*innen sogar aktivierend wirken. Allerdings wäre die mit dem Persönlichen Budget erreichte weitgehende Unabhängigkeit vom Leistungsträger gerade in Fällen mit Kinderschutzkontext kontraindiziert. Hier braucht es dringend die enge Anbindung an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, damit deren Kontrollauftrag im Rahmen des Wächteramts greifen kann. Bei den Leistungen im Katalog der Hilfen zur Erziehung scheidet ein Rechtsanspruch auf Persönliches Budget folglich aus. Sehr wohl kann es sich aber lohnen, über andere Wege und Instrumente zur Aktivierung der Selbstbestimmung im Kontext der Hilfeplanung oder des Wunsch- und Wahlrechts erneut zu sprechen.“

Kerstin Blochberger, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. / Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dass die leistungsberechtigte Person – entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII – die erforderliche und geeignete Hilfe selbstständig „einkaufen“ kann, um sich ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Damit wird der Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person Rechnung getragen.

Es gibt andere Leistungen außerhalb der Teilhabe für Menschen mit Behinderung für die der DBR ein persönliches Budget befürwortet z.B. § 20 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen). Klärungsbedürftig ist aber, wann der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII einem persönlichen Budget entgegenstehen kann.

Der DBR befürwortet daher grundsätzlich **Option 2**, sieht allerdings noch Klärungsbedarf in der Ausgestaltung und Verortung des Persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe.“

Prof. Dr. Michael Kölch, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Bezogen auf: Persönliches Budget

„Im Rahmen von Teilhabeleistungen ist das persönliche Budget vorzusehen. Bei expliziten Leistungen im Sinne der HzE dürfte diese Lösung z.B. bei jungen Erwachsenen im Sinne des Autonomiezuwachses und der Selbstverantwortung durchaus erprobbar sein. Bei Kindern und Jugendlichen ist zu bedenken, dass auch Aspekte von Kinderschutz eine Rolle spielen, so dass ein weiteres Einwirken von Fachkräften auf die leistungsberechtigten Familien weiter fortgelten muss.

In Anbetracht der Gründe für die Inanspruchnahme von HzE entsprechend der Jugendhilfestatistik ist zumindest die Umsetzung nicht einfach vorstellbar.“

Option 1:

Persönliches Budget ist nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 1

„Das wäre nur nachvollziehbar, wenn es weiter getrennte Leistungsbereiche gibt.“

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

Bezogen auf: Option 1

„Nach vorläufiger fachlicher Einschätzung erscheint Option 1 vorzugswürdig.“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bezogen auf: Option 1

„Hier kommt allein die Option 1 in Frage. Zielsetzung des Persönlichen Budgets im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) war die größtmögliche Selbstbestimmung der (erwachsenen) Menschen mit Behinderung in Bezug auf Art und Umfang der Leistung. Das Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe (u.a. die Steuerung der Hilfen

gem. § 36 SGB VIII) – v.a. der Hilfen zur Erziehung – ist mit dem Persönlichen Budget, das anstatt Dienst- oder Sachleistungen ausgezahlt wird, nicht vereinbar. Der erzieherische Bedarf und die Geeignetheit der Maßnahme sind danach im individuellen Hilfeplan dialogisch vom öffentlichen Träger gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten im Zusammenwirken mit den Fachkräften festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. Eine daran anschließende Entscheidung z.B. über die Einrichtung oder die Maßnahme vonseiten der Adressatinnen und Adressaten entfällt damit. Darüber hinaus hätte das Persönliche Budget in der Kinder- und Jugendhilfe auch kein Mehr an Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen zur Folge, da dieses regelhaft von den gesetzlichen Vertretern/Personensorgeberechtigten entgegengenommen und umgesetzt werden würde.“

Thomas Früh, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen

Bezogen auf: Option 1

„Votum für Option 1.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 1

„Option 1 ist nachvollziehbar und wird für den Fall einer Trennung der Leistungstatbestände befürwortet.“

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Bezogen auf: Option 1

„Die Regelungen in der Eingliederung zum persönlichen Budget sind für Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne ihrer Förderung der Selbstbestimmung wichtig, denn so erhalten sie Einfluss auf die Leistungserbringung. Die IGfH plädiert dafür, diese Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unbedingt beizubehalten. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass dies nicht auf die Hilfen zur Erziehung übertragen werden sollte.“

Ergänzung Vertragsrecht

In diesem Kontext ist es wichtig, dass im Vertragsrecht alle ambulanten Leistungen über 78a SGB VIII zu regeln sind und nicht über § 77 SGB VIII. Anderenfalls sind ambulante Leistungen wie bisher nicht rahmenvertragsfähig und das wäre eine Verschlechterung zum SGB IX.

Bei der Zusammenführung der Leistungen im Rahmen der Ausgestaltung eines Gesetzes für alle junge Menschen sollten die Möglichkeiten der Aushandlung von Leistungsangeboten, seien sie in stationärer oder ambulanter Form, schiedsstellenfähig gestaltet werden, um so eine bedarfsgerechte Leistungserbringung zu ermöglichen.“

Option 2:

Persönliches Budget wird bei Hilfen zur Erziehung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe möglich.

Thorsten Wilke, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein

Bezogen auf: Option 2

„Dies sollte so sein, wenn es zu einer – nicht nur formalen - Zusammenführung im Sinne eines einheitlichen Leistungstatbestandes kommt sonst wäre dies ein Leistungsgefälle zwischen HzE und Leistungen EGH. Ob es möglich und sinnvoll ist, in den HzE mit Budgets zu arbeiten, ist noch fachlich und rechtlich zu diskutieren. Allerdings steht es der aktuellen Gesetzeslage entgegen. Wichtiger Hinweis: Das Vertragsrecht nach SGB IX erfasst alle Angebote der Eingliederungshilfe, sowohl – nach der alten Einteilung – ambulante als auch stationäre. Im SGB VIII ist das Vertragsrecht nach §§ 78a ff, welches dem des SGB IX nahe kommt, in der Eingliederungshilfe nur auf (teil-) stationäre Einrichtungen beschränkt; bei ambulanten Angeboten greift § 77 SGB VIII mit weit weniger strikten Vorgaben. Das Vertragsrecht des SGB IX soll dafür sorgen, dass alle Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Daher ist es geboten, mindestens für den Bereich der ins SGB IX wechselnden Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen diesen Weg des Vertragsschlusses beizubehalten. Daher müsste der § 78a Absatz 1 Nr. 5 SGB VIII entsprechend angepasst werden.“

Rolf Diener, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen

Bezogen auf: Option 3

„Option 3: das persönliche Budget nicht so sehr in den Mittelpunkt stellen und wenn überhaupt, nur in besonderen Einzelfällen nutzen. In der Jugendhilfe wird das persönliche Budget keine große Rolle spielen. Ziel im zusammengeführten Eingliederungs- und Jugendhilfesystem sollte eher eine gute Beratung und partnerschaftliche Ermittlung des konkreten (Unterstützungs-)Bedarfes sei, da hilft das persönliche Budget aus unserer Sicht nicht so sehr weiter. Besser Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen einer guten Hilfeplanung. Eine Anbindung an die Kinder- und Jugendhilfe ist auch im Sinne einer Qualitätssicherung bei den Leistungsanbietern wichtig. In Kinderschutzfällen müsste das persönliche Budget ganz ausgeschlossen werden, um das Wächteramt nicht einzuschränken.“

Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bezogen auf: Option 2

„Die Einführung eines pB für HzE passt nicht zur bisherigen Ausgestaltung der HzE als Angebot an die Familien. Maßgeblich ist die richtige Hilfe für Kind und Eltern. Abhängig von der Frage, wer Anspruchsinhaber ist, kann bei Konflikten in der Familie eine Geldleistung die genau falsche Leistungsform sein.“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

Bezogen auf: Option 2

„Das Persönliche Budget befähigt Menschen mit Behinderung, die damit Leistungen zur Teilhabe selbstständig wählen, einkaufen und bezahlen können. Sie haben hierauf einen Anspruch gem. § 29 SGB IX. Es ergänzt Sach- und Dienstleistungen, um einerseits mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen, andererseits ermöglicht es einen direkten Einfluss der Anspruchsberechtigten Personen auf die Leistungserbringung.

Bei Leistungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung ist die Ermöglichung eines Persönlichen Budgets kritischer zu sehen. Gerade im Kontext des Kinderschutzes kann die freie Verfügung über ein Budget kontrainduziert sein und der Aufgabe des Staates, die er qua Wächteramt wahrzunehmen hat, entgegenläuft. Daher ist es aus Sicht der Verbände abzulehnen, Erziehungshilfeleistungen mit einem persönlichen Budget zu versehen.“

Dr. Lydia Hajasch, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bezogen auf: Option 2

„Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dass die leistungsberechtigte Person – entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII – die erforderliche und geeignete Hilfe selbstständig „einkaufen“ kann, um sich ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Damit wird der Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person Rechnung getragen. Es gibt sicherlich auch andere Leistungen außerhalb der Teilhabe für Menschen mit Behinderung für die ein persönliches Budget befürwortet werden sollte, z.B. § 20 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen). Klärungsbedürftig ist aber, wann der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII einem persönlichen Budget entgegenstehen kann. Daher befürworte ich Option 2. Sehe aber noch Klärungsbedarf in der Ausgestaltung und Verortung des Persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe.“

Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. / Deutscher Behindertenrat

Bezogen auf: Option 2

„Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dass die leistungsberechtigte Person – entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII – die erforderliche und geeignete Hilfe selbstständig „einkaufen“ kann, um sich ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Damit wird der Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person Rechnung getragen.

Es gibt andere Leistungen außerhalb der Teilhabe für Menschen mit Behinderung für die der bvkm ein persönliches Budget befürwortet z.B. § 20 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen). Klärungsbedürftig ist aber, wann der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII einem persönlichen Budget entgegenstehen kann.

Der bvkm befürwortet daher grundsätzlich **Option 2**, sieht allerdings noch Klärungsbedarf in der Ausgestaltung und Verortung des Persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bezogen auf: Option 2

„Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten **Option 2** für möglich. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob bei einer Einführung des Persönlichen Budgets der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin gesichert ist.“

Dr. Benedikt Schreiner, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Bezogen auf: Option 2

„Das persönliche Budget wird von Leistungsberechtigten unter 21 Jahren vereinzelt im Bereich der Hochschulhilfe und der Freizeitassistenz in Anspruch genommen. Schwierigkeiten in der Praxis ergeben die gesetzlichen Anforderungen an die in Anspruch nehmenden Personen. Diese fungieren im Bereich des persönlichen Budgets als Arbeitgeber und müssen sich an entsprechende Vorgaben halten.

Die Selbstbestimmung muss auch nach Übergang in das SGB VIII für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sichergestellt sein, dementsprechend müssen Leistungen der Eingliederungshilfe auch weiterhin im Rahmen des persönlichen Budgets gewährt werden. Fraglich ist, ob das persönliche Budget mit der intendierten Zielsetzung des Achten Sozialgesetzbuches vereinbar ist, hierzu kann aus Sicht der Eingliederungshilfe keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.“

Allgemeine Bemerkungen der AG-Mitglieder

Stellungnahmen

Dietrich Brandt, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Mecklenburg-Vorpommern

„Sehr geehrte Frau Bundszus,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit bedanken, zu der o. g. Sitzungsunterlage im Vorfeld Stellung nehmen zu können. Daher übermittle ich Ihnen nachstehend gerne die entsprechende Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern:

I. Grundsätzliche Erwägungen

Die mit der Reform des SGB VIII angestrebte Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern aus fachlicher Sicht weiterhin grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Der Ansatz, die Betreuung von jungen Menschen mit oder ohne Behinderung aus einer Hand sicherzustellen, sollte aus hiesiger Sicht weiter verfolgt werden. Eine Verknüpfung der Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX sowie ggf. dem SGB XII ist im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien sehr wünschenswert.

Geplant ist, dass ab dem 1. Januar 2028 die Leistungen für alle Kinder mit Behinderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein konkretisierendes Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 verkündet wurde. Der Erlass dieses Gesetzes ist mit der Verpflichtung zu einer vorbereitenden Gesetzesfolgenabschätzung sowie zu einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung verbunden. Damit sind zum jetzigen Zeitpunkt weder die konkrete Ausgestaltung des Zuständigkeitsübergangs noch seine Auswirkungen (fachlich, strukturell, finanziell, personell, verfahrenstechnisch, etc.) absehbar.

Absehbar ist jedoch bereits, dass die Neuregelungen und die damit verbundenen praktischen Umsetzungsfragen insbesondere für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) eine große Herausforderung für die praktische Arbeit darstellen. So müssen u. a. neue fachliche Wirkungs- und Kooperationszusammenhänge entwickelt werden, insbesondere zur sog. „Behindertenhilfe“ nach dem SGB IX. Es ist auch unstrittig, dass mit der sog. „großen Lösung“ in der Folge ein ganz erheblicher Umbau in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte erforderlich wird. Die Reform des SGB VIII zieht somit **strukturelle Veränderungen** nach sich, die für die örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit **erheblichem Mehraufwand und Mehrkosten** verbunden sein können.

Auf Fachebene besteht zudem grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgegebenen **Standarderhöhungen**, insbesondere die verstärkten Beratungspflichten, einen mehrjährigen Prozess voraussetzt und derzeit auch mit Blick auf die erheblichen Belastungen infolge der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise kaum die Möglichkeit zur belastbaren Verifizierung der Mehrkosten besteht.

Die Länder haben im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die fachlich wünschenswerte Reform des SGB VIII und die mit ihr einhergehenden erheblichen Leistungsausweitungen mit Kostenfolgen verbunden sind, die durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht allein getragen werden können. Ein Kostenausgleich seitens der Länder kommt mit Blick auf die jeweiligen Konnexitätsregeln in vielen Fällen nicht in Betracht. Der vom Bundesrat, auch auf Betreiben von M-V, geforderte Kostenausgleich durch den Bund wurde seitens der Bundesregierung abgelehnt. Im Gesetz ist nunmehr lediglich die Vorgabe einer Evaluation bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen vorgesehen (§ 107 Abs. 4 KJSG).

Nach hiesiger Auffassung kann eine vollständige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf kommunaler Ebene im Sinne der Zielgruppe nur dann gelingen, wenn die Ausführung des Gesetzes insbesondere für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe **kostenneutral** ist.

Neben der bloßen Umsetzbarkeit für die Adressat/innen der Regelungen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die **Qualität der einzelnen Leistungsangebote** gesichert bleiben muss. Die Reform darf nicht zu einem Qualitätsabfall gegenüber der bestehenden getrennten Betrachtung von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX führen.

Mit Blick auf den durch die Standarderhöhungen erheblichen Mehraufwand ist auch der bereits aktuell bestehende **Fachkräftemangel** nicht außer Acht zu lassen, welcher mit einer Unterfinanzierung der anstehenden weitgreifenden Reform nochmals verschärft würde. Vielmehr sollten die zuvorderst betroffenen kommunalen Jugendämter durch die Reform befähigt werden, mit hinreichenden personellen und sachlichen Ressourcen eine qualitative und wirksame Umsetzung zum Wohle der Zielgruppe zu gewährleisten.

Der bereits bestehende – und sich derzeit erheblich verschärfende – Fachkräftemangel, auch und insbesondere im Bereich der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, stellt darüber hinaus einen limitierenden Faktor bezüglich der Umsetzbarkeit der gesetzlichen Vorgaben dar.

Auch wenn die inklusive Kinder- und Jugendhilfe aus fachlichen Gründen weiterhin zu befürworten ist, muss im weiteren Prozess die Tatsache Berücksichtigung finden, dass eine gute Reform nur mit ausreichend, gut qualifiziertem und motiviertem Personal zum Erfolg führen kann. Vom weiteren Prozess – insbesondere auch den Diskussionen mit der kommunalen Seite – wird abhängen, ob dabei auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss, die zeitliche Vorgabe (1. Januar 2028) an die gegebenen Realitäten anzupassen.

II. Stellungnahme zu den Sitzungsunterlagen

Die Inhalte der Unterlage für die Sitzung am 14. Februar 2022 werden aus fachlicher Sicht grundsätzlich mitgetragen. Insbesondere beinhalten sie einen vollständigen Überblick über die Grundlagen und Erfordernisse der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der bestehenden und zu schaffenden Vorschriften im SGB VIII (und ggf. im SGB IX).

Die unter TOP 1 und 2, jeweils Buchstabe C., aufgeführten Handlungsoptionen zeigen unterschiedlichste Varianten einer gesetzlichen Umsetzung auf und stellen eine gute Diskussionsgrundlage für den weiteren gemeinsamen Prozess dar.

Bei allen diesbezüglichen Erwägungen wird nach hiesiger Auffassung vorrangig zu berücksichtigen sein, dass mit der angestrebten Zusammenführung von Leistungen die **Qualität der einzelnen Leistungsangebote** nicht hinter den aktuellen Status Quo zurückfallen darf. Auch mit Blick auf die den gesetzlichen Erfordernissen bereits immanenten Standarderhöhungen und Mehraufwendungen sollte jedoch eine **Ausweitung des Adressatenkreises** der Leistungsangebote **vermieden werden.**“

Claudia Porr, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz

„Das Land Rheinland-Pfalz hat sich in den vergangenen Jahren und in vorgehenden Beteiligungsprozessen bereits mit großem Engagement und aus einer fachlichen Überzeugung heraus an den Reformprozessen zum SGB VIII und zur „inklusiven Lösung“ beteiligt. Für uns standen und stehen die Hilfen aus einer Hand unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe, die allen Kindern und Jugendlichen die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, und die gleichzeitige Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und des Rehabilitationsrechts. Dem jetzt anstehenden Reformprozess messen wir eine hohe politische und fachliche Bedeutung bei. Mithin geht es nicht ausschließlich um die Verringerung von Zuständigkeitsfragen, sondern um die Idee, Entwicklungschancen von jungen Menschen mit Behinderung verstärkt in den Blick zu nehmen. Insofern erhoffen wir uns über die Zusammenführung der Leistungen durch das Bundesinklusionsgesetz bis 2028 eine Stärkung der inklusiven sozialen Infrastruktur und einen nahtlosen Übergang des bisherigen Leistungssystems des SGB IX in die Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen sollten die lebensweltlichen Belange der jungen Menschen und die Anschlussfähigkeit zum trägerübergreifenden Rehabilitationsrecht die beiden maßgeblichen Grundlagen sein.

Wir möchten noch darauf aufmerksam machen, im Prozess hin zu einer inklusiven Jugendhilfe das SGB V nicht aus dem Blick zu verlieren. Diese Schnittstelle wird auch künftig bestehen bleiben und hier sollte der Gesetzgeber gute Lösungen finden.“

Philipp Späth, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

„Aufgrund der knappen Frist verbunden mit der Komplexität der im Arbeitspapier aufgeworfenen und insbesondere der damit verbundenen noch offenen Fragestellungen ist eine detailliertere Stellungnahme, insbesondere eine inhaltlich vertiefte Befassung mit den unterschiedlichen im Papier genannten Variationen von Vorschlägen, nicht abschließend möglich. Die Stellungnahme beinhaltet deshalb nur eine erste cursorische fachliche Einschätzung hinsichtlich wesentlicher Diskussionspunkte. Auch seitens der bayerischen Praxis wurde angemerkt, dass eine Abstimmung auf fachlicher Ebene zu den einzelnen Vorschlägen aufgrund der kurzen Frist nicht möglich war. Die Rückmeldungen aus der bayerischen Jugendhilfepraxis ergeben darüber hinaus zu den unterschiedlichen Vorschlägen ein heterogenes Meinungsbild.

Vorrangiges Ziel aller Änderungen muss sein, die Belange von Kindern und Jugendli-

chen mit und ohne Behinderung und ihrer Familien weiter zu verbessern. Hilfe- und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, müssen bedarfsgerecht abgedeckt und die Hilfeleistungen entsprechend zielgenau erbracht werden. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von allen jungen Menschen (ob mit oder ohne Behinderung) und ihren Familien gleichermaßen adäquat in Anspruch genommen werden können. Dabei müssen bisherige Schnittstellen und vor allem auch neu entstehende Schnittstellen möglichst praxisgerecht und zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien ausgestaltet werden. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass vor dem Hintergrund der Rücküberführung der Eingliederungshilfen ins SGB IX ab einem – noch zu bestimmenden – Alter die Schnittstelle zu den Leistungen für erwachsenen Personen mit Behinderung möglichst gering bleibt. Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen müssen die im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragestellungen zum Wohle der jungen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien bewertet und gelöst werden.

Zudem hat die Umsetzung in dem vorgegebenen Rahmen des am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretenden § 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII zu erfolgen, d.h. einerseits darf es zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen kommen und andererseits soll der Kreis der Leistungsberechtigten sowie der Leistungsumfang im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 nicht ausgeweitet werden. Diese Vorgabe des Bundesgesetzgebers für die Ausgestaltung der Reform sollte künftig seitens des BMFSFJ bereits bei der Erarbeitung von Papieren und Alternativen als Prüfmaßstab berücksichtigt werden und jeweilige Alternativen auch anhand dieser Vorgabe eingeordnet werden.“

Karola Becker, Internationaler Bund (IB) / AGJ

„Einleitung

Nach vielen Jahren der Verständigung und Annäherung zwischen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ nun der Grundstein für eine Vereinigung der beiden Systeme unter dem gemeinsamen Dach des SGB VIII gelegt. Aufbauend auf den vielen Debatten, die auf diesem Weg geführt wurden, geht es nun darum, wie diese Zusammenführung gelingen kann. Damit der Prozess zu unserem gemeinsamen Ziel führt, müssen jetzt konkrete Optionen diskutiert werden. Der Internationale Bund (IB) kennt als freier Träger sowohl die Realitäten des SGB VIII als auch des SGB IX. Diese Erfahrungen möchten wir in den Prozess einbringen und so zu einem guten Ergebnis für alle Adressat*innen beitragen.

Plädoyer für eine gemeinsame Anspruchsgrundlage

Aus Sicht des IB muss das vorrangige Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein, allen jungen Menschen bei Bedarf die für sie optimalen Hilfen zur Erziehung und Entwicklung sowie Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung zu stellen. Grundlegend dafür ist, die Anspruchsvoraussetzungen strukturell und ausdrücklich an den tatsächlichen individuellen Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien – und nicht entlang von festgelegten Kategorien – auszurichten. Insbesondere der Umgang mit § 35a SGB VIII, der bereits vor über 30 Jahren mit der Idee einer „kleinen Lösung“ ins SGB VIII übertragen wurde, zeigt, dass eine Anspruchsgrundlage entlang von Kategorisierungen und

medizinischen Diagnosen exkludierende Praktiken und eine Vielzahl von negativen und z.T. stigmatisierenden Effekten mit sich bringt:

- Auch, wenn Eltern und Fachkräfte Beeinträchtigungen wahrnehmen, lassen sich diese nicht immer in eindeutigen medizinischen Diagnosen nach ICD abbilden. Liegt jedoch keine eindeutige Diagnose vor, erschwert dies Entscheidungsträger*innen die Gewährung von Unterstützungsleistungen, deren Bedarf von allen Beteiligten gesehen wird.
- In der Praxis wird immer wieder allein deshalb auf eine medizinische Diagnose hingewirkt, um eine notwendige und bedarfsorientierte Leistung zur Teilhabe für den jeweiligen jungen Menschen zu ermöglichen. Negative Nebeneffekte dieser Praxis werden dabei oft zurückgestellt. Dazu zählen u.a. mit Diagnosen häufig empfundene und verbundene Stigmatisierung (ein frühes „Label“ junger Menschen), eine oft negativ beeinflusste Selbst- und Fremdwahrnehmung und weitreichende Auswirkungen auf andere Lebensbereiche, wie z.B. den Ausschluss von bestimmten Versicherungen. Die wichtige Perspektive und große Bedeutung medizinischer Diagnosen, u.a. zum Fallverstehen, soll mit dieser Argumentation nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr geht es darum, damit verbundene gravierende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien ernst zu nehmen.
- Das Erfordernis einer Diagnose für Kinder und Jugendliche stellt sich überdies für die jungen Menschen und ihre Eltern häufig als zeit- und kraftraubende Hürde dar und bringt meist lange Wartezeiten mit sich. Selbst wenn, wie oben beschrieben, aus fachlicher (sozial-)pädagogischer Sicht längst ein Unterstützungsbedarf ersichtlich ist, sind dem Helfer*innen-System die Hände gebunden, bis eine Diagnose vorliegt. Anstatt Belastungen abzubauen, kann dies Familiensysteme zusätzlich belasten und Probleme verfestigen.

In der Praxis sind erzieherische, teilhabe- und entwicklungsbedingte Bedarfe häufig nicht klar voneinander zu trennen. Es gilt, niedrigschwellige Zugänge für alle jungen Menschen und Familien unter Berücksichtigung behinderungsspezifischer Aspekte sicherzustellen und entsprechend vorliegender Bedarfe – ohne Einschränkungen, strukturelle Hürden und Kategorisierungen – wirkungsvolle und passgenaue Hilfen und Leistungen anzubieten.

Aus diesen Gründen setzt sich der IB für einen einheitlichen Leistungstatbestand ein. Nur so kann den beschriebenen Stigmatisierungen und exklusiven Praktiken strukturell entgegengewirkt werden. Bestehende, errungene Rechtsansprüche junger Menschen mit Behinderungen sind dabei nicht zu schmälern, möglichen und befürchteten Leistungseinschränkungen ist entgegenzusteuern. Nach Ansicht des IB muss diskutiert werden, wie und an welcher Stelle gleichzeitig und explizit die Berücksichtigung behinderungsspezifischer Aspekte in Hinblick auf Teilhabebedarfe in der Ausführung des Leistungstatbestandes aufgenommen wird (Option 3).“

Stephan Hiller, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. und Dr. Björn Hagen, Evangelischer Erziehungsverband e. V. / AGJ

„Bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen für alle jungen Menschen und deren Familien

Ziel der Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII ist die Vereinfachung zu bedarfsgerechter und passgenauer Leistungserbringung für alle jungen Menschen und deren Familien die in irgendeiner Form Unterstützung benötigen. So sind auch die Hilfen zur Erziehung als Teilhabeleistungen zu begreifen. Mit dieser Form der Angebotsgestaltung ist auch die Notwendigkeit verbunden, die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten.

Die beteiligten Verbände heben dabei besonders hervor, dass es in dieser Zusammenführung nicht zu Nachteilen oder Verschlechterungen der Leistungen für junge Menschen und deren Familien kommen darf.

Für den Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe sowie den Evangelischen Erziehungsverband ist dabei klar, dass Inklusion sich nicht auf Menschen mit geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen reduzieren lassen kann, sondern alle Teilhabebeeinträchtigungen und Exklusionsfaktoren in den Blick zu nehmen hat. Zu diesen Faktoren gehören Armut, Geschlecht, Herkunft und weitere, die es in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und gesamtgesellschaftlich zu bearbeiten gilt.

Damit der Weg zu Hilfen aus einer Hand zielgerichtet beschritten werden kann, gilt es an unterschiedlichen Stellschrauben zu drehen, welche der Praxis inklusiver Leistungserbringung einen sicheren Rechtsrahmen verleihen sollen. Dazu müssen folgende Fragen im Prozess Klärung finden:

1. Wie ist die Anspruchsgrundlage in einem inklusiven SGB VIII auszugestalten?
2. Wie ist mit der bestehenden Tatbestandsvoraussetzung der „Wesentlichkeit“ einer Behinderung umzugehen?
3. Welche weiteren Anspruchsvoraussetzungen können benannt werden?
4. Wie ist der anspruchsberechtigte Personenkreis zu fassen?
5. Welche Anspruchsinhaberschaft für Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist zu definieren?
6. Wie ist der Leistungskatalog einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu fassen?
7. Ist ein persönliches Budget in der Kinder- und Jugendhilfe umsetzbar?

Leistungserbringungsrecht

Bezüglich des Verhältnisses von Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten ist in der Zusammenführung darauf zu achten, dass die Möglichkeiten der Aushandlung von Leistungsangeboten, seien sie in stationärer oder ambulanter Form schiedsstellenfähig gestaltet werden, um so eine bedarfsgerechte Leistungserbringung zu ermöglichen.

Inklusion hinterfragt Systemlogiken

In weitem Sinne verstanden hinterfragt Inklusion bestehende Strukturen und stellt den individuellen Menschen ins Zentrum der Leistungserbringung. Partizipation ist dabei ein Schlüsselfaktor der Leistungserbringung, deren Grundstein in einer umfassenden Hilfeplanung gelegt werden muss.

Die Gleichbehandlung (im Sinne eines Anspruchs, dass jeder junge Mensch oder Personensorgeberechtigte die Unterstützung erhält, die er benötigt) aller Kinder und Ju-

gendlichen bzw. derer Familien und das Ermöglichen eines Zugangs zu allen notwendigen Hilfe- und Teilhabe-Angeboten ist vielerorts im Praxisalltag selbstverständlich. **Um dies auch rechtlich auf sicheren Grund zu stellen und die bürokratischen Hindernisse auszuräumen, sprechen wir und eindeutig für die Einführung eines „gemeinsamen Eingangstores“ für alle Kinder und Jugendlichen und deren Familien aus**, um zu den Leistungen der Erziehungshilfe, Entwicklungsförderung und Teilhabe zu gelangen, die notwendig sind.

Diese Ermöglichung der Teilhabe für alle jungen Menschen und deren Familien darf nicht an Systemlogiken scheitern, sondern muss sich daran bemessen lassen, in welchem Maß junge Menschen und deren Personensorgeberechtigten bedarfsgerechte Hilfen erhalten können.“

Hubert Lautenbach, AWO Bundesverband e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

„A. Vorbemerkung

Die BAGFW begrüßt und unterstützt das Anliegen des BMFSFJ, die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag und dem KJSG umzusetzen, nämlich die zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII notwendigen Anpassungen im Rahmen des Beteiligungsprozesses voranzubringen. Die BAGFW dankt dem BMFSFJ für die vorgelegte Sitzungsunterlage „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistung“.

Bereits 2015 hat sich die BAGFW mit ihrem Positionspapier „Leistungsrechtliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII“ klar zu einem inklusiven SGB VIII bekannt. Darin fordert die BAGFW die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere durch folgende Maßnahmen und Grundsätze:

1. Einführung einer neuen Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ im SGB VIII und die inklusive Weiterentwicklung des gesamten SGB VIII
2. Verlagerung der Anspruchsberechtigung von Leistungen aus dem SGB VIII auf die Kinder und Jugendlichen
3. Streichung des Merkmals der Wesentlichkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII als Zugangsvoraussetzung für Leistungen in einem neu zu gestaltenden SGB VIII
4. Gestaltung eines Übergangsmangements und Beibehaltung des § 41 SGB VIII
5. Aufnahme der Komplexleistung Frühförderung ins SGB VIII
6. Beteiligungs- und personenorientierte Hilfe- und Teilhabeplanung im Sinne des § 36 SGB VIII als Steuerungsprinzip für die Gestaltung der Hilfen aus einer Hand im SGB VIII
7. Neugestaltung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung, die nicht zum Nachteil der Eltern von Kindern mit Behinderungen gestaltet ist.
8. Die Kinder- und Jugendhilfeträger bleiben weiterhin Rehabilitationsträger
9. Ausgestaltung des Leistungskataloges von Teilhabeleistungen im SGB VIII

Diese Positionierung ist für die Mitarbeit der BAGFW im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ weiterhin handlungsleitend und war dies zuvor im Be-

teiligungsprozess "Mitreden-Mitgestalten" in der vergangenen Legislaturperiode. Gleichwohl behält sich die BAGFW vor, aufgrund aktueller Entwicklungen in der vorge-setzgeberischen Phase ggfs. ihre Positionierungen anzupassen.

B. Voraussetzungen für Gelingen eines inklusiven SGB VIII

Um eine den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien gerechte inklusive Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen, ist es erforderlich, dass die verwaltungsorganisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehören neben den erforderlichen bundesweiten Umstellungsmaßnahmen auch eine entsprechende Finanzierung.

Maßgebliches Erfolgskriterium für eine gelungene Reform ist aus Sicht der BAGFW, dass sich die Gewährung der Ansprüche entsprechend der Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten verbessert, unabhängig davon, ob sie im Gesetzestext als Leistungen oder als Hilfen⁵ betitelt werden. Sowohl ein Leistungsaufwuchs als auch ein Aufwuchs an leistungsberechtigten Personen kann folglich nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der BAGFW ist die Kostenneutralitätsvorgabe des § 107 Abs. 2 SGB VIII aufzuheben. Wenn es unter den (noch) geltenden Zuständigkeitstrennungen immer wieder zu den viel beschriebenen "schwarzen Löchern" und "Verschiebebahnhöfen" zu Lasten der jungen Menschen mit Behinderungen kommt, so ist durch eine zukünftige Gesamtzuständigkeit und inklusiv gestaltete Kinder- und Jugendhilfe die Leistungsgewährung lückenlos zu ermöglichen. Diese jedoch per Kostenneutralitätsgebot zu blockieren, schadet dem Anliegen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und letztlich den jungen Menschen und ihren Familien. Zudem ist offensichtlich, dass die Transformationsprozesse mit der notwendigen Verwaltungsstrukturreform und den Weiterqualifizierungsbedarfen auf allen Ebenen nicht kostenneutral durchzuführen sind.

Die teilweise bereits im Beteiligungsprozess zum KJSG im Jahr 2019 in der Vorlage des BMFSFJ identisch formulierten Handlungsoptionen sind nach Auffassung der BAGFW keine hinreichende Grundlage, um abschließende Bewertungen zu den jeweiligen Optionen zu treffen: Es werden z.T. unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet und die Binnenbeziehung der verschiedenen Optionen ist nicht festgelegt. So ist beispielsweise die Frage nach der Gestaltung des Leistungstatbestandes nicht zu beantworten, ohne die Leistungen bzw. den Leistungskatalog zu kennen.

Die BAGFW weist darauf hin, dass die Sicht der Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Eltern) Ausgangspunkt für die Gestaltung des inklusiven SGB VIII sein muss, um deren Bedarfvorstellungen ("Was braucht mein Kind?" bzw. "Was brauche ich?") mit der Gestaltung von Leistungen/Hilfen nach SGB VIII in Einklang zu bringen. Die BAGFW fordert, dass alle unter der derzeitigen Rechtslage nicht gedeckten bzw. nicht berücksichtigten objektiven Bedarfe zukünftig unterstützt werden und dass sog. Verschiebebahnhöfe und Leistungslücken geschlossen werden.

Des Weiteren ist es erforderlich, ein einheitliches Rechtsverständnis für die verwendeten Rechtsbegriffe schaffen. Die Eingliederungshilfe-Leistungen für Kinder und Ju-

⁵ Zur Klärung der Begrifflichkeiten „Leistungen“ und „Hilfen“ im Kontext der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bedarf es noch weiterer Verständigung im Rahmen des Beteiligungsprozesses.

gendliche müssen anhand des individuellen Teilhabebedarfes gestaltbar sein. Ziel muss es sein, die Leistungen inklusiv, teilhabeorientiert und konventionskonform unter Hinweis auf §§ 1, 4 Abs. 3 und § 5 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen weiterzuentwickeln. Zudem muss sichergestellt werden, dass das in § 8 SGB IX geregelte Wunsch- und Wahlrecht entsprechend ins SGB VIII übernommen wird, da der Mehrkostenvorbehalt des SGB VIII in der Eingliederungshilfe nicht in diesem Maße gilt.“

Angela Smessaert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe

„Die innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit der Begleitung des vom BMFSFJ initiierten Diskussionsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ beauftragten Personen unterstützen mit dieser Vorabkommentierung das politische Anliegen, die zulasten junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien gehende Zuständigkeitspaltung zwischen SGB IX-2. Teil und SGB VIII zu überwinden. Es werden Erwartungen an den Diskussionsprozess eingebracht und alle im BMFSFJ-Arbeitspapier angesprochenen Handlungsoptionen abgewogen. Durch ein Aufgreifen von teils noch diffus kursierenden Befürchtungen sowie Hoffnung, aber auch durch Sortierungs- und Strukturierungshinweise soll dieses Papier zu einer konstruktiven Diskussion beitragen.“

I. Einordnung dieser Vorabkommentierung

Die AGJ bedankt sich für die Möglichkeit, sich in die angekündigte intensive Diskussion der Ausgestaltung des „Wie“ der inklusiven Lösung einbringen zu können. Aufgrund der engen Fristläufe, die mit regulären Gremiensitzungen nicht in Abstimmung zu bringen sind, kann eine durch den AGJ-Vorstand verabschiedete Stellungnahme der AGJ erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Prozess eingebracht werden. Um einem produktiven fachlichen Einbeziehungsprozess trotz dieser schwierigen Bedingungen Wege zu öffnen, wurde diese Vorabkommentierung durch die in der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII zusammenwirkenden Personen erarbeitet, die entsprechend des besonderen Charakters der AGJ als Dachorganisation die Breite der bundeszentralen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe widerspiegeln. Die AGJ sieht es als ihren Auftrag sich im Interesse alle jungen Menschen einzubringen – mit und ohne Behinderung oder auch anderen tatsächlichen oder ihnen zugeschriebenen Lebensfaktoren, die ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen.

II. Klarer Wille für die Inklusive Lösung – keine Frage des „ob“, aber Raum für Klärung zum „wie“

Die AGJ unterstützt das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgegebene und politisch breit getragene Ziel einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit langem. Ihr war es dabei stets wichtig, dass sowohl Faktoren berücksichtigt werden, die bislang zu einer Exklusion von jungen Menschen mit Behinderungen führen, als auch solche, die an anderen (bestehenden oder zugeschriebenen) individuellen Besonderheiten anknüpfen und zu Stereotypisierung und Ausgrenzung führen.⁶

⁶ Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere folgende AGJ-Papiere genannt werden:

- 2012: Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe;
- 2013: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen und Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten;

Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können.

Die Überwindung der Zuständigkeitsspaltung zwischen SGB IX-2. Teil und SGB VIII, der sich junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung und ihre Familien nach wie vor gegenübersehen, führt dazu, dass junge Menschen mit Behinderungen zu vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Behörden (Jugendamt und Eingliederungshilfe) verloren gehen. Kinder, Jugendliche und Familien werden hin und her geschoben, durchlaufen wieder und wieder aufwendige Prüf- und Begutachtungsverfahren, erhalten keine, verspätet oder nur unzureichend Hilfen. Obgleich politisch verschiedentlich – etwa mit dem BTHG und Teilen des KJSG – Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen angestrebt wurden, verhindert die rechtlich gezogene Trennlinie einer ganzheitliche Wahrnehmung der Familien, eine ganzheitliche Wahrnehmung der jungen Menschen mit ihren Aufwachsens- und Teilhabebedarfen. Eine inklusive Leistungsgewährung und -erbringung ist bisher seltene Ausnahme. Nicht nur aufgrund der UN-BRK, sondern auch aus Respekt gegenüber dem grund- und menschenrechtlich verankerten Schutz der Familie ist die Inklusiven Lösung aus Sicht der AGJ zwingend geboten. Ohne sie werden weder die Minderjährigen vorrangig als Kind bzw. Jugendliche statt als Menschen mit Behinderungen betrachtet noch wird auf die Unterstützungsbedarfe der Eltern angemessen eingegangen.

III. Zeit sinnvoll nutzen und Befürchtungen angehen – Anregungen an den Arbeitsprozess der Bundes-AG „Inklusives SGB VIII“

Das durch das KJSG vorgegebene dreistufige Vorgehen, das mit Inkrafttreten der nun zu diskutierenden Reform und der Abschaffung des die Zuständigkeitsspaltung normierenden § 10 Abs. 4 SGB VIII zum 01.01.2028 endet, wurde auch deswegen so einhellig fachpolitisch begrüßt, weil die siebenjährige Übergangsfrist Raum zur Klärung der komplexen fachlichen und strukturell-organisatorischen Fragestellungen und der aus diesen abzuleitenden Rechtsetzungserfordernisse gibt. Den Diskussions- und anschließenden Gesetzgebungsprozess, der jedenfalls mit einer Verkündung der Reform im Bundesgesetzblatt zum 01.01.2027 beendet sein muss (Art. 10 Abs. 3 KJSG), schon in dieser Legislaturperiode vorzunehmen⁷, zeugt von einer bedachten und klugen Zeitökonomie, da der Praxis durch eine vorgezogene Verkündung bei gleichbleibendem Inkrafttreten mehr als das Jahr 2027 Zeit für den komplexen Umstellungs- und Verwaltungsstrukturreformprozess eingeräumt wird.

Das zur Vorbereitung der Sitzung durch das BMFSFJ vorgelegte Arbeitspapier bleibt hinter den Erwartungen der Fachwelt zurück. Auch wenn klar ist, dass ein Beteiligungsprozess wie „Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten!“ keine

-
- 2016: Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!;
 - 2018: Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft;
 - 2019: Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit und Zusammenführende Stellungnahme im Prozess „Mitreten – Mitgestalten“ u.a. zum Thema Inklusion und Beteiligung am breiten Bündnis des Appells „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“;
 - 2021: Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können.

⁷ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 99.

vorgezogene Diskussion etwa eines Referentenentwurfs sein soll und kann, sondern vielmehr für dessen Erstellung Abwägungen und Einschätzungen zuliefert, braucht es im Laufe des Prozesses hin zu einem formellen Gesetzentwurf eine andere Flughöhe und Konkretisierung der Fragestellungen. Die aufgeworfenen Handlungsoptionen wurden (überwiegend wortgleich!) im Rahmen des Vorgängerprozesses „Mitreten – Mitgestalten“ diskutiert. Eine Aufbereitung oder gar Auswertung dieser Diskussion ist im Arbeitspapier nicht erfolgt.⁸ Aus Sicht der AGJ braucht es über die beschriebenen Grundpfeiler hinaus zumindest ungefähre Formulierungshinweise, um die Ausgestaltung sinnvoll erörtern zu können. „Gemeinsam zum Ziel“ braucht eine Vertiefung statt einer Wiederholung der 2019 geführten Diskussion, braucht eine Verständigung, welche Weichenstellung die jeweilige Option mit welchen Folgen bedeuten würde.

Als steuernder Akteur ist das BMFSFJ (unterstützt durch die SPI-Geschäftsstelle) mit der komplexen Aufgabe betraut, aufzuzeigen, an welchen Themen anknüpfend auch relativ diffus wabernde Sorgen / Hoffnungen zur Reform besprochen werden sollen. Eine Sammlung solcher Sorgen und Hoffnungen erfolgte z.B. im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 27.06.2022. Die AGJ nimmt an, dass eine diese aufgreifende, die zur Sitzung am 17.11.2022 vorgelegte Themenliste ergänzende Übersicht, zu einer Beruhigung und Versachlichung der Diskussion beitragen würde. Eine konkretisierende Zuordnung könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- Familien von Kindern mit Behinderung fürchten, dass sie von den Jugendämtern in ihrem Wunsch auf autonomen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Lebensführung und -gestaltung eingeschränkt werden könnten und sie künftig ihr Erziehungsverhalten stetig rechtfertigen müssen. Bei der Erörterung von „Hilfeplanung“, dem „Wunsch- und Wahlrecht“ und der „Kombination mit anderen Leistungen“ ist das Selbstbestimmungsrecht der Adressat*innen aufzugreifen, das ein wichtiges Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist und in das vom Jugendamt sowie Familiengericht nur bei Kindeswohlgefährdung eingegriffen werden darf. Unterhalb dieser Schwelle bleibt es bei einer fachlichen Beratung durch die Jugendämter und einem die Lebensentscheidungen der Familie respektierenden Hinwirken auf die Inanspruchnahme der ihnen als Rechteinhaber zustehenden Leistungen.
- Ob oder inwieweit ärztliche Stellungnahmen für die Bedarfserfassung und nachfolgende Leistungsgewährung determinierend sein werden, ist eine kursierende Sorge unter Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe – teils auch der Careleaver*innen. Mit anderen dahinterstehenden Befürchtungen wird diese Frage auch innerhalb der Eingliederungshilfe sowie Ärztevertreter*innen eingebracht. Es handelt sich jedoch nicht um eine Frage der Ausgestaltung des Leistungsanspruchs (oder gar der Ausgestaltung der durch das KJSG zum Jahr 2024 eingeführten Verfahrenslotsen), sondern eine Diskussion die hinsichtlich der Verfahrensvorgaben zu führen ist. Richtig ist allerdings, dass sich die Verfahrensvorgaben zur Leistungsgewährung auf Bestandteile der Anspruchsnorm beziehen werden. So wird bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Hilfeplanung geprüft, ob die in der Anspruchsgrundlage genannten Tatbestandsvoraussetzungen (Bedarfe) gegeben sind.

⁸ AG-Sitzung "Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen" am 17./18.09.2019, vgl. Arbeitspapier, S. 41ff.

- Der Fachkräftemangel lässt sich qua Regelung im SGB VIII nicht lösen, aber dessen Auswirkungen und der notwendige Umgang mit diesem können im Zusammenhang mit dem Fachkräftegebot diskutiert werden (etwa um zu klären, ob die in der Eingliederungshilfe durchaus üblichen sog. Ergänzungskräfte möglich bleiben und welche Folgen das für die Qualität der Leistungen hat).
- Um eine realistische Unterstützung durch den Bund der für die Umsetzung der Reform notwendigen Verwaltungsstrukturveränderungen, des fachlichen Verständigungsprozesses zwischen den zusammenwachsenden Systemen und zum entstehenden (Weiter-)Qualifikationsbedarfs wird es bei der Erörterung des Themas „Umstellung und Übergangsphase“ gehen müssen.
- Die zusammenzuführenden Systeme prägenden Paradigmen, aber auch gemachten Erfahrungen mit Rechtsnormen werden die Debatte immer wieder kennzeichnen. Hier gilt es, „das Fremde“ nicht zu verteufeln und „das Eigene“ nicht zu glorifizieren, sondern stets die Beweggründe und die tatsächliche Umsetzungspraxis in den Blick zu nehmen. Inklusion bedeutet auch, sich von autonomer Deutungshoheit zu lösen und sich zu öffnen für eine Zusammenkommen und Zusammengehören.
- Die in den Systemen deutlich spürbare Begrenztheit der Ressourcen führt bereits aktuell immer wieder zu einem Ringen um bedarfsgerechte Leistungen. Das KJSG gibt vor, dass es durch die Reform einerseits zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenpflichtige Personen, andererseits zu keiner Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs kommen dürfe (§ 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Beides führt zu großer Unruhe und weckt Befürchtungen, es könne sich eh nichts ändern oder die Reform werde als Möglichkeit für heimliche Kürzungen oder weitere Ressourcenverschiebung missbraucht. Hier sozialpolitisch aufzuzeigen, ob und wie fachliche und haushalterische Erwägungen in Einklang gebracht werden können, ist eine große Herausforderung. So kann und soll im Rahmen der Reform z.B. rechtlich abgesichert werden, dass durch einen pauschalen Hinweis auf eine vorgeblich inklusive Infrastruktur die individuellen Rechtsansprüche auf Teilhabeleistungen nicht ausgehebelt werden können und diese weiter bestehen, wenn der spezifische Bedarf noch nicht gedeckt ist.“

Janina Bessenich, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung

„Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist die Gestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts gemäß UN-Behindertenrechtskonvention im System des SGB VIII das zentrale Anliegen in diesem Partizipationsprozess. Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention ist Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dafür sind insbesondere die Regelungen unter Buchstabe r), der Präambel, Artikel 1 und Artikel 7 des Abkommens umzusetzen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Teilhaberechte vor dem Hintergrund der Interessen von jungen Menschen

mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Die Fachverbände repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände danken für die Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“.

Kerstin Blochberger, Deutscher Behindertenrat

„Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates zur Sitzungsunterlage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die 2. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ am 14. Februar 2023

Die folgenden Ausführungen stellen eine gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates (DBR) und insbesondere der über den DBR am Beteiligungsprozess des BMFSFJ vertretenen Verbände dar. Dies sind namentlich:

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (BAGS)

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. (bbe)

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (BVLH)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)

Sozialverband Deutschland (SoVD)

Sozialverband VdK (VdK)

Vorbemerkung

Der Deutsche Behindertenrat ist ein Aktionsbündnis der maßgeblichen Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Er versteht sich als Plattform gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustausches. Aufgabe des DBR ist es, Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten.

Für den DBR stellt der auf der 2. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ aufgerufene Themenkomplex „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“ ein zentrales Element der Reform einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dar. Seit mehr als 20 Jahren wird unter dem Begriff der „Großen Lösung“ die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – diskutiert. Bisher sind die Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe geteilt: Während die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger körperlicher Behinderung und/oder Sinnesbehinderungen in der Verantwortung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX liegen, ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung zuständig. Diese Trennung hat teilweise zur Folge, dass die Träger der Jugendhilfe sich für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder Sinnesbehinderungen in keinem Bereich zuständig fühlen.

Im Koalitionsvertrag 2021-2025 vom 24. November 2021 wird die Zusammenführung beider Systeme angekündigt.

Das aktuelle Gesetzesvorhaben bietet die Chance, eine wirksame Weichenstellung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen und die Belange von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien endlich bedarfsgerecht auszugestalten. Diese Chance darf nicht ein weiteres Mal ungenutzt verstreichen.

Der DBR erkennt an, dass die Sitzungsunterlagen für die 2. Sitzung der AG zentrale Probleme benennt, erste Lösungsvorschläge für ein inklusives SGB VIII beim Thema Einheitlicher Leistungstatbestand unterbreitet und eine breite Erörterung aller Beteiligten ermöglicht.

Ein inklusives SGB VIII setzt wesentlich die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) voraus. Denn nur eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Beeinträchtigung unter dem Dach des SGB VIII wird dem Inklusionsgedanken gerecht.

Damit sich die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt ist es zwingend erforderlich, dass die hierfür notwendige Finanzierung gesichert ist und die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden:

Dringenden Handlungsbedarf sieht der DBR bezüglich des Fachkräftemangels. Der Bedarf qualifizierter Fachkräfte wird in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hoch sein. Interdisziplinäre Teams bei Leistungsträgern und -erbringern sowie Kooperationsverpflichtungen mit anderen relevanten Akteur*innen, beispielsweise aus der Pflegeversicherung oder Eingliederungshilfe sind notwendig.

Auch die Verpflichtungen, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gemäß Art. 5 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen, müssen im SGB VIII verankert bzw. konkretisiert und realisiert werden.

Auch die erforderliche umfassende Neuorganisation der Verwaltungsstruktur kann nicht kostenneutral gelingen. Damit die inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich ist, bedarf es bundesweit tragfähiger Umstellungsstrukturen mit der entsprechenden Finanzierung. Diese müssen gesetzlich geregelt werden.⁹

Diese und darüber hinaus weitere Rahmenbedingungen erfordern die nötige Finanzierung, damit Strukturen, Verfahren sowie Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt werden können. Ein inklusives SGB VIII kann es nicht zum „Nulltarif“ geben.

Des Weiteren sind entsprechende Vorbereitungen und Überleitungsregelungen notwendig, denn die bisher bestehenden Rahmenvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Eingliederungshilfeerbringern müssen entsprechend an die neue Rechtslage angepasst und ggf. neu verhandelt und abgeschlossen werden. Andernfalls werden die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht bei den

⁹ Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu den Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020, S. 13 f.

Leistungsberechtigten ankommen. Allein eine Änderung der Rechtslage ist demnach nicht ausreichend, da auch die praktischen Auswirkungen mitgedacht werden müssen.

Der DBR dankt dem BMFSFJ für die Vorbereitung des Arbeitspapiers und die Möglichkeit der Stellungnahme.“

Dr. Gabriele Trost-Brinkhues und Dr. Andreas Oberle, Pädiatrie im Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit, Dr. Mario Bauer und Dr. Claudia Korebrits, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im BVÖGD

„Das KJSG bietet die Chance, die Eingliederungshilfe für alle Behinderungsformen von Kindern, Jugendlichen und ggf. jungen Erwachsenen unter einem Dach, dem der Kinder- und Jugendhilfe, zusammenzuführen. Gleichzeitig bedeutet eine solche Zusammenführung aber auch, dass bei einer Beurteilung und Einordnung von Formen der Beeinträchtigung die entsprechende fachspezifische Kompetenz (oder deren Einholung) vorhanden bzw. Voraussetzung sind - sowohl was die einer Teilhabebeeinträchtigung zugrundeliegenden Ursachen (z.B. Erkrankungen) angeht, als auch die daraus folgenden notwendigen weiteren Hilfen und Hilfesysteme in der Erstellung der Hilfeplanung. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 SGB IX sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitations-träger für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. (§ 36 Nr. 3 SGB VIII: Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten).

Zur Bedarfsermittlung haben die Rehabilitationsträger Instrumente zu entwickeln, die die individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung sicherstellen. Für die Rehabilitationsträger insgesamt bestehen diese Instrumente bereits. Als erster Schritt ist mit den Instrumenten zu ermitteln, ob eine (drohende) Behinderung überhaupt vorliegt oder einzutreten droht. Diese Ermittlung hat von dem Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auszugehen, der in § 2 SGB IX übernommen wurde. Eine Person ist nicht mehr behindert, sondern körperlich, seelisch, geistig oder sinnesbeeinträchtigt und in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der Teilhabe behindert. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Bereits im Prozess Mitreden, Mitgestalten wurde die entsprechenden Änderungen des Behinderungsbegriffes von den pädiatrischen Fachverbänden angeregt. Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, (chronischen) Erkrankungen und Behinderungen sollen gemäß § 46 SGB IX Früherkennung und Frühförderung frühzeitig interdisziplinär (IFF, SPZ) betreut werden. Die Zugänge sind in der Regel durch eine entsprechende Kinder- und Jugendärztliche Begutachtung einschließlich der Erstdiagnose und/oder Hinweisen auf die bestehende Teilhabebeeinträchtigung geschaffen. Auch die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste des ÖGD (KJGD) nehmen eine wichtige nachrangige Rolle teilweise in der Diagnostik, mehr noch in der Begutachtung und der Beratung und Begleitung junger Menschen und deren Sorgeberechtigten wahr. (Kita und Schule, Beratung der Pädagogen/ Lehrkräfte, Begleitung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Erkrankungen sowie körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbeeinträchtigungen und Teilhabebeeinträchtigungen).

Im Rahmen der Krankenbehandlung (§ 27 SGB V) werden betroffene Kinder diagnostiziert und erhalten ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und Psychotherapeutische Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie digitale Gesundheitsanwendungen, häusliche Krankenpflege, außerklinische Intensivpflege, Haushaltshilfe, Krankenhausbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie ergänzende Leistungen entsprechend der Regelungen des SGB V.

Durch die Verweisungen auf standardisierte Verfahren mit Bezug zur ICF/ICF-CY wird auch eine neue Anforderung an die heilberufliche Mitwirkung ausformuliert, welche die fachliche Beurteilung der für die Hilfestellung zugrunde liegende Störung der Körperfunktionen, bei drohender seelischer Behinderung meist der mentalen Funktion, zum zentralen heilberuflichen Beitrag zur Hilfeplanung macht. Diese Beschreibung setzt heilberufliche Expertise, Diagnostik und ggfls. Therapie im Rahmen einer Krankenbehandlung voraus.

Eine solche interdisziplinäre Verklammerung ist das zentrale Anliegen des SGB IX, das mit den Kapiteln 3 (Bedarfserkennung und -ermittlung) sowie Kapitel 4 (Koordination der Leistungen) in Teil 1 des Gesetzes die inhaltliche Zusammenarbeit für alle Rehabilitationsträger festgeschrieben hat.

Als Ziel des Prozesses sollte eine **rechtssichere Grundlage** geschaffen werden, die die Fortschritte der ICD Diagnostik zur Beurteilung in Kombination mit der ICF-CY, also der Besonderheiten der Körperfunktionen und -strukturen, die sich noch in der Entwicklung befinden, der Aktivitäten und Partizipation sowie der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in der Altersspanne zwischen Geburt und dem Alter von 18 Jahren berücksichtigen. Also unabhängig von der Art der Behinderung auf mögliche Ressourcen oder Teilhabebeeinträchtigungen abhebt. Im gemeinsamen Kontext sind daher sowohl die ICF-CY, als auch die ICD 10/11 zu berücksichtigen.“

Arbeitspapier BMFSFJ: Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen: Handlungsoptionen

Positionierung von Beiratsmitgliedern des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“, Difu, Berlin

Top 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

I. **Anspruchsgrundlagen: (Bisheriges) Votum:** **Option 3,denkbar auch Option 1 mit Anpassungen**

Hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen ist **Option 3** mit einem neuen Rechtsanspruch und einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen zu präferieren, wenn es ein wirklich inklusives Gesetz werden soll.

Nur so bekommt man die bisherigen "Scheren" aus dem Kopf, kann damit Abgrenzungsdiskussionen verhindern und eine wirklich inklusive Haltung und Perspektive auf junge Menschen und ihre Familien einnehmen.

Dabei müsste aber sichergestellt werden, dass es zu keinen Einschränkungen in Bezug auf die Hilfe zur Erziehung, Hilfe zur Entwicklung und Hilfe zur Teilhabe kommt.

Als neuer „Dach-Leistungstatbestand“ sollte dieser **Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und/oder Teilhabe** heißen und drei Tatbestandsvoraussetzungen benennen, nämlich:

- ein Erziehungsdefizit (Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet),
- ein Entwicklungsdefizit (Beeinträchtigung der Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) und/oder
- eine Teilhabebeeinträchtigung (analog Eingliederungshilfe § 99 Absatz 1 SGB IX ohne Wesentlichkeit).

Der Anspruch sollte sich auf notwendige, geeignete und integrierte Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und/oder Teilhabe richten.

Der diagnostische Prozess, ob und in welcher Form eine Behinderung vorliegt, gehört in die ganzheitliche Bedarfsermittlung so wie auch andere Bedarfe und/oder Risiken in der persönlichen/familiären Situation erfasst werden.

Alternativ denkbar ist auch **eine "Option 1 mit Anpassungen"** mit einer Neustrukturierung der Hilfe zur Erziehung und einer neu zu entwickelnden **Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und/oder Teilhabe**.

Bei der Ausgestaltung der künftigen Anspruchsgrundlage(n) sind jedoch zunächst folgende Fragen zu klären:

a) Veränderung des Leistungsumfangs und die Regelung des § 107 Abs. 2?

Bei allen Optionen wird der leistungsberechtigte Personenkreis sich verändern. Bei der Regelung der Anspruchsgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben des § 107 Abs. 2 SGB VIII zu beachten. Ziel der Regelung in § 107 Abs. SGB VIII ist es, den Personenkreis und die Leistungen nach dem am 01.01.2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere „einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige

Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01.01.2023 herbeizuführen“.

Alle vorgeschlagenen Optionen zum Leistungsgegenstand führen zur möglichen Veränderung des Kreises der leistungsberechtigten Personen, zumal nicht nur die neuen Leistungstatbestände vorgestellt werden, sondern auch neue Leistungen wie z.B. Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe im SGB VIII anstelle der Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX.

Der sog. Mehrkostenvorbehalt in § 107 SGB VIII, auf den die Länder bereits als Querschnittsthema in der ersten Sitzung hingewiesen haben, muss primär aufgehoben werden, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe „schränkenfrei“ zu gestalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe nur dann in Betracht kommen, wenn im Einzelfall der individuelle Bedarf festgestellt wird.

b) Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe:

Angesichts der Komplexität der neuen Leistungstatbestände werden weitere rechtliche und fachliche Klärungen hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe, Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung etc. erforderlich sein. Bei den künftig zu transferierenden Leistungen zur Teilhabe ist dabei zu achten, dass die Fachbegriffe des Kinder- und Jugendhilfrechts nicht ohne vorherige fachliche Anpassung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen werden.

c) Übernahme der Legaldefinitionen aus SGB IX:

Für die Erfassung der Leistungstatbestände sind die Legaldefinitionen der neuen Leistungen erforderlich und gleichzeitig die Übernahme der bestehenden Legaldefinitionen hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe, vor allem die Übernahme der Legaldefinition der Behinderung aus dem § 2 SGB IX in allen Regelungen des SGB VIII, insbesondere in der Regelung des § 35a SGB VIII. Hinsichtlich der Ziele der Leistungen zur Teilhabe sind die gesetzlichen Festlegungen des § 4 SGB IX ins SGB VIII zu transferieren. Ferner muss die Regelung des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 SGB IX ebenfalls im SGB VIII aufgenommen werden. Es ist zu vermeiden, dass ein Sonder-Teilhaberecht entsteht, das ggf. zur Einschränkung der Leistungen führen kann.

II a Behinderung als Anspruchsvoraussetzung –

Übernahme Legaldefinition des SGB IX ins SGB VIII

Die **Legaldefinition des § 2 SGB IX vollumfänglich im SGB VIII zu übernehmen**, insbesondere mit Blick auf die bisherige Regelung des § 35a SGB VIII. Die durch das Bundesteilhabegesetz neu gefasste Legaldefinition der Behinderung in § 2 SGB IX ist eng an die Definition aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angelehnt ist. Bei der vorgeschlagenen Option ist der Halbsatz mit der Regelung des § 99 Abs. 1 SGB IX zu entfernen. **In der Praxis spielt bei der Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche die Prüfung der Wesentlichkeit der Behinderung nach § 99 Abs. 1 SGB IX keine Rolle, weil die Feststellung der drohenden Behinderung vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kindes für die Bewilligung der Leistungen ausreicht.**

II b Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung – Option 1

Das **Kriterium der Wesentlichkeit widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention**. Das Kriterium würde die ICF-Orientierung in Frage stellen, die jedoch von der UN-Behindertenrechtskonvention zwingend vorgegeben wird. Ein Wesentlichkeitskriterium ist auch mit dem neuen Behinderungsbegriff

im SGB IX unvereinbar. Der neue Behinderungsbegriff berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen des Individuums und seinen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Gerade im Blick auf sehr junge Menschen, bei denen es schon schwierig ist, überhaupt eine begründete Diagnose einer Behinderung zu treffen, wird dies geradezu unmöglich, wenn nun auch noch die Wesentlichkeit einer Behinderung festgestellt werden muss. Es handelt sich gerade im jungen Alter um Kinder, bei denen es ausgesprochen unsicher ist, ob es sich um eine (dauerhafte) Behinderung oder "nur" eine Entwicklungsverzögerung handelt.

II c Weitere Anspruchsvoraussetzungen Option 2

§ 99 Abs. 1 SGB IX legt fest, dass Menschen mit Behinderung (Personenkreis nach Absatz 1) einen Rechtsanspruch dem Grunde nach auf Teilhabeleistungen haben. Dieser individuelle Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ist beizubehalten. Die Regelung, dass die Leistungen gewährt werden, solange die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können, ist eine Einschränkung, die in Bezug auf Kinder mit Behinderung in der Praxis nicht zur Anwendung kommt. Es handelt sich bei dieser Regelung in § 99 Abs. 1 um eine Aussicht auf die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX. Diese Aussicht wird idR bejaht. Bei Kindern mit Behinderung ist Eingliederungshilfe erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen für eine Entwicklung und einen Erfolg der Leistung feststellbar ist.¹ Das wird wohl kaum eintreten – deswegen **Option 2**.

II d Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises Option 3

In Bezug auf die **Leistungen der Eingliederungshilfe** sollte **nicht auf die Verordnung** im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX bzw. die Eingliederungshilfeverordnung verwiesen werden.

Die besondere Lebenslage „Kindheit und Jugend“ ist in der aktuellen Verordnung des SGB IX, welche Erwachsene im Blick hat, nicht abgebildet. Die Notwendigkeit einer speziellen Verordnung zum SGB VIII für die Lebenslage Kindheit/Jugend ergibt sich daraus, dass eine einheitliche Beschreibung des anspruchsberechtigten Personenkreises für und im Zusammenspiel mit anderen Trägern (bspw. Pflege- / Krankenkassen) wünschenswert ist, daher **Option 3**.

III. Anspruchsinhaber: Option 3 oder erweiterte Option 2

Hinsichtlich der Anspruchsinhaber ist die **Option 3** sehr zu begrüßen, wenn dies umsetzbar ist:

- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sind Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung.
- Kinder und Jugendliche sind Anspruchsinhaber für die Hilfen zur Entwicklung und/oder Teilhabe.

Anderenfalls erscheint eine **erweiterte Option 2** zielführend mit der Prämisse, dass Eltern bzw. Personensorgeberechtigte zwar Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung bleiben, jedoch Kinder und Jugendliche Anspruchsinhaber für die Hilfen zur Entwicklung und/oder Teilhabe

¹ § 99 Rdnr. 41 in Wehrhahn: Schlegel/Völzke: Juris-PK-SGB IX 3. Auflage Stand 14.11.2022

Top 2: Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog

I. Ausgestaltung des Leistungskatalogs Option 3

In Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungskatalogs ist die **Option 3** klar zu favorisieren. Es soll **ein einheitlicher und offener Leistungskatalog** eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung Hilfe zur Entwicklung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der bisherigen Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden. Wichtig erscheint zudem, dass ein integriertes Hilfeplanverfahren und Hilfen aus einer Hand (von einem Jugendamt) sichergestellt werden. Unterschiedliche Hilfearten sollen miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf im Einzelfall entspricht. Diesbezüglich muss § 69 Abs. 3 („ein Jugendamt“) erhalten bzw. gestärkt werden um ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten durch (teilweise) Übertragung auf andere Behörden zu verhindern.

II. Persönliches Budget: Option 1

In Bezug auf das persönliche Budget ist die **Option 1** zu bevorzugen, wonach das persönliche Budget nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe möglich ist.

Insgesamt ist das persönliche Budget nicht so sehr in den Mittelpunkt zu stellen, denn in der Kinder- und Jugendhilfe spielt dieses nicht so eine große Rolle. Ziel sollte doch eher eine gute Beratung und partnerschaftliche Ermittlung des konkreten (Unterstützungs-)Bedarfes sein, da hilft das persönliche Budget nicht so sehr weiter. Besser ist das umfassende Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen einer guten Hilfeplanung. Dies ist auch im Sinne der Qualitätssicherung bei den Leistungsanbietern wichtig.

Votings von:

- **Janina Bessenich**, Geschäftsführerin/Justiziarin, Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Berlin,
- **Dr. Andreas Dexheimer**, Vorstand Diakonie Rosenheim, Sprecher der Geschäftsleitung, Diakonisches Werk Rosenheim, Jugendhilfe Oberbayern und stellv. Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis,
- **Prof. Dr. Jan Kepert**, Professor der Hochschule Kehl an der Fakultät I Rechts-und Kommunalwissenschaften,
- **Kerstin Kubisch-Piesk**, Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, Regionalleiterin des RSD im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst, Berlin-Mitte
- **Esther Maffei**, Leiterin des Jugendamtes München,
- **Stefan Möllene**y, Leiter des Jugendamtes Fulda,
- **Rolf Diener**, Abteilungsleiter, Freie Hansestadt Bremen, Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Abt. Junge Menschen und Familie
- **Markus Schön**, Dezernent für Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration, Krefeld und Stadtdirektor, Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis,
- **Daniel Thomsen**, Fachbereichsleiter, Jugendamt Landkreis Nordfriesland, Husum.